

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsnotarordnung

Die Reichsnotarordnung wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für Aufgaben auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege, insbesondere für die Beurkundung von Rechtsvorgängen, in den Ländern Notare bestellt.

§ 2

Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. Sie führen ein Amtssiegel. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

§ 3

Zu Notaren dürfen nur deutsche Staatsangehörige bestellt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt haben.

§ 4

Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu stellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt eines Notars geeignet sind.

§ 5

(1) Zum Notar soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat.

(2) Der Notarassessor wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer ernannt. Der Präsident der Notarkammer überweist den Notarassessor einem Notar. Er nimmt den Notarassessor bei Beginn des Anwärterdienstes durch Handschlag in Pflicht.

(3) Der Notarassessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. Er hat dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar. Er erhält vom Zeitpunkt der Zuweisung ab für die Dauer des Anwärterdienstes von der Notarkammer

Bezüge, die denen eines Gerichtsassessors anzugleichen sind. Die Notarkammer erläßt hierzu Richtlinien und bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe der Notar, dem der Notarassessor überwiesen ist, ihr zur Erstattung der Bezüge verpflichtet ist.

(4) Der Notarassessor ist von dem Notar in einer dem Zweck des Anwärterdienstes entsprechenden Weise zu beschäftigen. Er kann aus dem Dienst entlassen werden, wenn er sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung des Notarassessors trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung.

§ 6

Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

§ 7

In den Gerichtsbezirken, in denen am*) das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare). § 5 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 8

(1) Es werden nur so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.

(2) In den Fällen des § 7 können hierüber die Landesjustizverwaltungen die näheren Bestimmungen treffen. Sie können insbesondere die Bestellung vom Vorhandensein eines Bedürfnisses an dem in Aussicht genommenen Amtssitz oder vom Ablauf einer Wartezeit oder von beiden Voraussetzungen abhängig machen. Die Bestimmungen können allgemein oder für bestimmte Gerichtsbezirke getroffen werden."

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Notar darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. Ausnahmen kann die Landesjustizverwaltung im Einzelfalle nach Anhörung der Notarkammer zulassen; der Notar darf in diesem Falle sein Amt nicht persönlich ausüben."

*) Hier soll der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes eingesetzt werden.

3. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. Der Amtssitz darf nur nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden; dies gilt nicht für eine Verlegung auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils.“

5. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Notare werden von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde bestellt.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Nach Aushändigung der Bestallungsurkunde hat der Notar folgenden Eid zu leisten:
„Ich schwöre, daß ich das Amt eines Notars nach Gesetz und Recht gewissenhaft und unparteiisch ausüben und die verfassungsmäßige Ordnung wahren werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Notar, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Der Notar leistet den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk sich sein Amtssitz befindet. Vor der Eidesleistung soll er keine Amtshandlung vornehmen.“

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Der Notar hat sein Amt getreu seinem Eide zu verwalten. Er ist nicht Vertreter einer Partei, sondern unparteiischer Betreuer der Beteiligten.

(2) Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

(3) Der Notar hat sich durch sein Verhalten in und außer seinem Berufe der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte oder sonst mit der Stellung eines Notars nicht zu vereinbarende Tätigkeit ausübt.“

8. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über Beschwerden wegen Amtsverweigerung entscheidet auf Antrag das Landgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Der Notar ist bei der Urkundstätigkeit (§§ 22 bis 24) von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

1. wenn er bei der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. wenn sein Ehegatte, früherer Ehegatte oder Verlobter beteiligt ist;
3. wenn er mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Beteiligten ist oder zu einem Beteiligten in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis oder in einem besonderen Treueverhältnis steht;
5. wenn er in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

(2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich aus §§ 2234, 2235, 2276 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder aus §§ 170, 171 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nichts anderes ergibt.

(3) Der Notar kann sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten.

(4) Sind bei einer Angelegenheit mehrere beteiligt und ist der Notar für einen von ihnen in anderer Sache als Bevollmächtigter tätig oder ist er früher in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter tätig gewesen, so soll er vor einer Urkundstätigkeit die anwesenden Beteiligten auf diesen Umstand aufmerksam machen und darüber belehren, daß sie seine Tätigkeit ablehnen können. In der Urkunde ist zu vermerken, daß dies geschehen ist.“

10. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„ 18 a

Der Notar hat bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften darauf Bedacht zu nehmen, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden. Er hat zu diesem Zweck den ernstlichen Willen der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln, den Sachverhalt möglichst vollständig aufzuklären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiederzugeben.“

11. §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Urschrift der notariellen Urkunde bleibt, soweit sie in der Form einer Niederschrift verfaßt ist, in der Verwahrung des Notars.

(2) Der Notar darf die Urschrift aushändigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie im Ausland verwendet werden soll und sämtliche Personen zustimmen, die Anspruch auf eine Ausfertigung haben. Er soll in diesem Falle eine Ausfertigung zurückbehalten und auf ihr vermerken, an wen und weshalb die Urschrift ausgehändigt wurde. Die zurückbehaltene Ausfertigung tritt an die Stelle der Urschrift.

(3) Haben die Beteiligten bei einem Erbvertrag die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen, so bleibt die Urkunde in der Verwahrung des Notars. Nach Eintritt des Erbfalles hat er die Urkunde an das Nachlaßgericht abzuliefern, in dessen Verwahrung sie verbleibt.

§ 21

(1) Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Notar nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag; das gilt jedoch nicht bei Amtsgeschäften der in §§ 25, 26 bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Auftraggeber. Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Falle einer von einem Beamten begangenen Amtspflichtverletzung entsprechend anwendbar. Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars besteht nicht.

(2) Hat ein Notarassessor bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in §§ 25, 26 bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so haftet er in entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. Durch das Dienstverhältnis des Assessors zum Staat (§ 5 Abs. 3) wird eine Haftung des Staates nicht begründet. Ist der Assessor als Vertreter des Notars tätig gewesen, so bestimmt sich die Haftung nach § 35.

(3) Für Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.“

12. § 26 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Notar kraft Gesetzes ermächtigt ist, im Namen der Beteiligten bei dem Grundbuchamt oder bei den Registerbehörden Anträge

zu stellen (insbesondere § 15 der Grundbuchordnung, § 25 der Schiffsregisterordnung, §§ 126, 147 Abs. 1, § 159, § 161 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist er auch ermächtigt, die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen.“

13. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auf seinen Antrag für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen Vertreter bestellen; die Bestellung kann auch von vornherein für die während eines Kalenderjahrs eintretenden Behinderungsfälle ausgesprochen werden (ständiger Vertreter).

(2) Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung kann ein Vertreter auch ohne Antrag bestellt werden. Dies gilt auch, wenn ein Notar es unterläßt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist.

(3) Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Notars zu bekleiden. Die ständige Vertretung soll nur einem Notar, Notarassessor oder Notar außer Dienst übertragen werden; als ständiger Vertreter eines Anwaltsnotars kann nach Anhörung der Notarkammer auch ein Rechtsanwalt bestellt werden. Es soll — abgesehen vom Fall der vorläufigen Amtsenthebung (Absatz 2) — nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme des Amtes bereit ist. Für den Notar kann auch ein nach §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.

(4) Auf den Vertreter sind die für den Notar geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.“

14. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vertreter wird durch schriftliche Verfügung bestellt. Er hat, sofern er nicht schon als Notar vereidigt ist, vor dem Beginn der Vertretung vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 14) zu leisten. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars nach § 14 vereidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid hingewiesen wird.“

15. Nach § 32 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 32 a

(1) Die Vergütung des Notarvertreters ist nur in den Grenzen des § 850 der Zivilprozeßordnung pfändbar.

(2) Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Notar und dem Notarvertreter, welche die Vergütung oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften in § 511 a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

§ 32 b

Ein Notar hat dem ihm von Amts wegen bestellten Vertreter (§ 30 Abs. 2) eine angemessene Vergütung zu zahlen."

16. In § 33 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

17. § 34 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften stehen, wenn die Akten durch einen Notar verwahrt werden, diesem und, wenn die Akten durch das Amtsgericht verwahrt werden, der Staatskasse zu.“

18. Die Überschrift des 5. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„5. Abschnitt

Erlöschen des Amtes. Vorläufige Amtsenthaltung. Notariatsverweser“

19. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Das Amt des Notars erlischt durch

1. Tod,
2. Entlassung (§ 36 a),
3. Wegfall der Zulassung als Rechtsanwalt im Falle des § 7,
4. Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung (§ 37),
5. Amtsenthaltung (§ 38),
6. Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil (§ 70).“

20. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Der Notar kann jederzeit seine Entlassung aus dem Amt verlangen. Das Verlangen muß der Landesjustizverwaltung schriftlich erklärt werden. Die Entlassung ist von der Landesjustizverwaltung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen.“

21. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Notar den Amtsverlust in gleicher Weise zur Folge wie für einen Landesjustizbeamten.“

22. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

- (1) Der Notar ist seines Amtes zu entheben,
1. wenn die Voraussetzungen des § 3 wegfallen oder sich nach der Bestellung herausstellt, daß diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden;
 2. wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten nichtig ist, für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden muß;
 3. wenn er sich weigert, den in § 14 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten;
 4. wenn er ein besoldetes Amt übernimmt und die Zulassung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 im Zeitpunkt der Entschließung der Landesjustizverwaltung über die Amtsenthaltung nicht vorliegt;
 5. wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
 6. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig ist;
 7. wenn seine Verhältnisse oder die Art seiner Wirtschaftsführung die Interessen der Rechtssuchenden gefährden.

(2) Liegt eine der Voraussetzungen vor, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden kann, so kann auch der Notar seines Amtes enthoben werden.

(3) Die Amtsenthaltung geschieht durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer. Der Notar ist vorher zu hören. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 ist die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Amtsenthaltung vorliegen, auf Antrag des Notars durch Entscheidung des Disziplinargerichts zu treffen; der Antrag ist nur innerhalb eines Monats zulässig, nachdem dem Notar eröffnet ist, daß und aus welchem Grunde seine Amtsenthaltung in Aussicht genommen sei.“

23. Nach § 39 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird der Amtssitz eines Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk innerhalb derselben Stadtgemeinde verlegt, so bleiben die Akten und Bücher in seiner Verwahrung. Die Siegel und Stempel sind nicht abzuliefern.“

24. Der bisherige Absatz 4 des § 39 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Abgabe von Notariatsakten an ein Staatsarchiv und die Vernichtung von Notariatsakten regelt die Landesjustizverwaltung. Sind Notariatsakten an ein Staatsarchiv abgegeben

worden, so werden Ausfertigungen, vollstreckbare Ausfertigungen und Abschriften, wenn es sich um Urkunden eines noch in seinem Amt befindlichen Notars oder um Urkunden handelt, die auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 einem anderen Notar zur Verwahrung übergeben waren, vom Notar, sonst von dem Amtsgericht erteilt, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hatte. Die Vorschriften des § 34 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes sowie des § 797 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend."

25. § 40 wird gestrichen.

26. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar darf sich nach Erlöschen seines Amtes, Notar mit dem Zusatz ‚außer Dienst‘ (a. D.) nennen. Das gleiche gilt für einen Anwaltsnotar, soweit ihm die Führung der Bezeichnung ‚Rechtsanwalt außer Dienst‘ gestattet ist.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann die Führung der Bezeichnung ‚Notar außer Dienst‘ untersagen, wenn das Amt des Notars aus den in § 36 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Gründen erloschen ist oder wenn Umstände vorliegen, die bei einem Notar das Erlöschen des Amtes aus diesen Gründen nach sich ziehen würden. Wird bei einem früheren Anwaltsnotar die Erlaubnis, die Bezeichnung ‚Rechtsanwalt außer Dienst‘ zu führen, zurückgenommen, so erlischt auch die Befugnis, sich ‚Notar außer Dienst‘ zu nennen."

27. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

(1) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden, so bedarf ein anderer an dem Amtssitz bereits ansässiger Notar der Genehmigung der Landesjustizverwaltung, wenn er seine Geschäftsstelle in Räume des ausgeschiedenen Notars verlegen oder einen in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehenden Angestellten in seine Geschäftsstelle übernehmen will.

(2) Die Gültigkeit der aus Anlaß der Übernahme oder Anstellung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt."

28. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Der Notar kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden,

1. wenn gegen ihn ein Entmündigungsverfahren eingeleitet ist;
2. wenn sie die Voraussetzungen des § 38 für gegeben hält;

3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

(2) Ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, kann auch ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens vorläufig seines Amtes enthoben werden, wenn gegen ihn ein ehrengerichtliches Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung eingeleitet worden ist. Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung nach Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gelten entsprechend.

(3) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein,

1. wenn gegen einen Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt ist für deren Dauer;
2. wenn gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, für dessen Dauer.

(4) Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung eines Notars nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleiben unberührt."

29. Nach § 43 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 43 a

(1) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden oder übt im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar sein Amt nicht persönlich aus, so soll in der Regel an seiner Stelle bis zur Bestellung eines neuen Notars ein Notarassessor oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person damit betraut werden, das Amt des Notars vorübergehend wahrzunehmen (Notariatsverweser). Ist ein Notar vorläufig seines Amtes enthoben, so kann ein Notariatsverweser bestellt werden, wenn die Bestellung eines Notarvertreters (§ 30 Abs. 2 Satz 1) nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Ist ein Anwaltsnotar durch Erlöschen des Amtes ausgeschieden, so kann an seiner Stelle zur Abwicklung der Notariatsgeschäfte bis zur Dauer eines Jahres ein Notariatsverweser bestellt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Innerhalb der ersten drei Monate ist der Notariatsverweser berechtigt, auch neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen. Wird zur Abwicklung der Anwaltskanzlei ein Abwickler bestellt, so kann dieser auch mit der Abwicklung der Notariatsgeschäfte als Notariatsverweser betraut werden.

(3) Notarassessoren sind verpflichtet, das Amt eines Notariatsverwesers zu übernehmen.

§ 43 b

(1) Der Notariatsverweser untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, den für die Notare geltenden Vorschriften,

(2) Der Notariatsverweser wird von der Landesjustizverwaltung durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde bestellt. Er hat, sofern er nicht schon als Notar vereidigt ist, vor der Übernahme seines Amtes vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 14) zu leisten. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 43 c

(1) Der Notariatsverweser übernimmt die Akten und Bücher des Notars, an dessen Stelle er bestellt ist, sowie die dem Notar amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände; sind bei der Bestellung des Notariatsverwesers die Akten und Bücher bereits von dem Amtsgericht in Verwahrung genommen (§ 39 Abs. 1 Satz 1), so sind sie in der Regel zurückzugeben.

(2) Der Notariatsverweser führt die von dem Notar begonnenen Amtsgeschäfte fort. Die Kostenforderungen stehen dem Notariatsverweser zu, soweit sie nach Übernahme der Geschäfte durch ihn fällig werden. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme der Geschäfte an den Notar gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(3) Soweit die Kostenforderungen dem ausgeschiedenen Notar oder dessen Rechtsnachfolger zustehen, erteilt der Notariatsverweser die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 155 der Kostenordnung); lehnt er die Erteilung ab, so steht dem Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Beschwerde nach § 156 der Kostenordnung zu. Ist dem Notar ein anderer Amtssitz zugewiesen, so bleibt er neben dem Notariatsverweser zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung befugt. Der Notariatsverweser hat ihm Einsicht in die Bücher und Akten zu gewähren; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Notar.

§ 43 d

(1) Der Notariatsverweser führt sein Amt auf Rechnung der Notarkammer gegen eine von dieser im voraus festzusetzende angemessene Vergütung. Er hat mit der Notarkammer, soweit nicht eine andere Abrede getroffen wird, monatlich abzurechnen. Führt er die der Notarkammer zukommenden Beträge nicht ab, so können diese wie rückständige Beiträge beigetrieben werden.

(2) Die Bezüge des Notariatsverwesers sind nur in den Grenzen des § 850 der Zivilprozeßordnung pfändbar.

(3) Die Notarkammer kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Bezügen des Notariatsverwesers nur insoweit geltend machen, als diese pfändbar sind oder als sie einen Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

(4) Die Notarkammer kann im Einzelfalle eine von Absatz 1 Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Absatz 3 ist in diesem Falle nicht anwendbar.

§ 43 e

Die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer geführten Notariatsverweserschaften müssen ausschließlich zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden.

§ 43 f

(1) Für eine Amtspflichtverletzung des Notariatsverwesers haftet die Notarkammer dem Geschädigten neben dem Notariatsverweser als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverweser ist dieser allein verpflichtet. Das gleiche gilt, soweit der Notariatsverweser nach § 35 oder § 21 Abs. 2 für Amtspflichtverletzungen eines Vertreters oder eines Notarassessors haftet.

(2) Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverweser gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu sichern; die Ansprüche aus der Versicherung soll auch der Notariatsverweser im eigenen Namen geltend machen können.

(3) Eine Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen des Notariatsverwesers besteht nicht.

§ 43 g

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverweser, welche die Vergütung, die Abrechnung (§ 43 d) oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. § 32 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 43 h

(1) Der Notariatsverweser ist verpflichtet, einem Beauftragten der Notarkammer Akten und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Prüfungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 43 i

(1) Das Amt eines nach § 43 a Abs. 1 bestellten Notariatsverwesers endigt, wenn ein neuer Notar bestellt wird oder der vorläufig seines Amtes enthobene Notar sein Amt wieder übernimmt. Die Amtsbefugnis des Notariatsverwesers dauert fort, bis ihm die Beendigung des Amtes von der Landesjustizverwaltung mitgeteilt ist. Die Landesjustizverwaltung kann die Bestellung aus wichtigem Grunde vorzeitig widerrufen.

(2) Übernimmt nach der Beendigung des Amtes des Notariatsverwesers der frühere Notar das Amt wieder oder wird dem neu bestellten Notar gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 die Verwahrung der Akten und Bücher übertragen, so führt der Notar die von dem Notariatsverweser begonnenen

Amtsgeschäfte fort. Die nach Übernahme des Amtes durch den Notar fällig werdenden Kostenforderungen stehen diesem zu. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme des Amtes an den Notariatsverweser gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(3) Die dem Notariatsverweser zustehenden Kostenforderungen werden nach der Beendigung seines Amtes von der Notarkammer im eigenen Namen eingezogen. §§ 154 bis 157 der Kostenordnung gelten entsprechend. Die Notarkammer kann den neu bestellten oder wieder in sein Amt eingesetzten Notar damit beauftragen, die ausstehenden Forderungen auf ihre Kosten einzuziehen."

30. Der Zweite Teil erhält folgende Überschrift:

„Notarkammern und Bundesnotarkammer“

31. An die Stelle der §§ 44 bis 64 treten folgende Vorschriften:

„1. Abschnitt
Notarkammern

§ 44

(1) Die Notare, die in einem Oberlandesgerichtsbezirk bestellt sind, bilden eine Notarkammer. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß mehrere Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken oder ein Oberlandesgerichtsbezirk mit Teilen eines anderen Oberlandesgerichtsbezirks den Bezirk einer Notarkammer bilden.

(2) Die Notarkammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle den Sitz der Notarkammer.

§ 45

(1) Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Satzung der Notarkammer und ihre Änderungen werden von der Versammlung der Kammer beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung.

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Notarkammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Notarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Am Schlusse des Geschäftsjahrs legt die Notarkammer der Landesjustizverwaltung einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Kammer tätigen Notare und Notarassessoren vor.

§ 45 a

(1) Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare. Sie hat über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege des Notariatsrechts zu fördern und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen.

(2) Außer den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben obliegt ihr,

1. Fürsorgeeinrichtungen zu unterhalten;
2. Mittel für die berufliche Fortbildung der Notare, ihrer Hilfskräfte und der Notarassessoren sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes bereitzustellen;
3. die Ausbildung der Hilfskräfte der Notare zu regeln;
4. an den Aufgaben der Gesetzgebung des Landes und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege innerhalb des Landes gutachtlich mitzuarbeiten.

(3) Die Notarkammer hat ferner Gutachten zu erstatten, die die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes in Angelegenheiten der Notare anfordert.

§ 46

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Versammlung der Kammer.

§ 46 a

(1) Der Vorstand nimmt, unbeschadet der Vorschrift des § 47, die Befugnisse der Notarkammer wahr. In dringenden Fällen beschließt er an Stelle der Versammlung der Kammer, deren Genehmigung nachzuholen ist.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Versammlung der Kammer auf vier Jahre gewählt.

(3) Sind in dem Bezirk einer Notarkammer zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare und Anwaltsnotare bestellt, so müssen der Präsident und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstands zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare sein.

§ 47

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstands.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstands und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

(4) Durch die Satzung können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 47 a

(1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer alljährlich einmal einberufen. Er muß sie ferner einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(3) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern, die durch die Satzung bestimmt sind, unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

(4) Der Versammlung obliegt insbesondere,

1. die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge zu bestimmen;
2. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
3. die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.

§ 48

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten trifft die Satzung.

§ 48 a

(1) Der Vorstand kann einen besoldeten Geschäftsführer bestellen, der nicht Notar zu sein braucht.

(2) Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 49

(1) Die Notarkammer erhebt von den Notaren Beiträge, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Notarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

§ 50

(1) Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassesso-

ren Auskünfte und das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen.

(2) Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Pflicht zur Auskunft und zum persönlichen Erscheinen nach vorheriger schriftlicher Androhung Ordnungsstrafen bis dreihundert Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsstrafen fließen zur Kasse der Notarkammer; sie werden wie rückständige Beiträge beigetrieben.

§ 51

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren und Notarassessoren bei Ordnungswidrigkeiten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Aufsichtswege oder im Disziplinarwege bleibt unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, so erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam.

(3) Über Gegenvorstellungen des Notars oder Notarassessors entscheiden die Aufsichtsbehörden.

2. Abschnitt

Bundesnotarkammer

§ 52

(1) Die Notarkammern werden zu einer Bundesnotarkammer zusammengeschlossen.

(2) Der Sitz der Bundesnotarkammer wird durch ihre Satzung bestimmt.

§ 53

(1) Die Bundesnotarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Bundesminister der Justiz führt die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesnotarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer und ihre Änderungen, die von der Vertreterversammlung beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers der Justiz.

§ 54

Die Bundesnotarkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat insbesondere

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Notarkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Notarkammern zu ermitteln

- und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
2. in allen die Gesamtheit der Notarkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesnotarkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
 3. die Gesamtheit der Notarkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
 4. an den Aufgaben der Gesetzgebung des Bundes und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege innerhalb des Bundes gutachtlich mitzuarbeiten;
 5. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht in Angelegenheiten der Notare anfordert;
 6. durch Beschluß der Vertreterversammlung allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung der Notare aufzustellen.

§ 55

Die Organe der Bundesnotarkammer sind das Präsidium und die Vertreterversammlung.

§ 56

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident, ein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare, ein Stellvertreter des Präsidenten und zwei Mitglieder Anwaltsnotare sein.

§ 57

(1) Das Präsidium wird von der Vertreterversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Vertreterversammlung für den Rest seiner Wahlzeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 58

(1) Der Präsident vertritt die Bundesnotarkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) In den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident den Vorsitz.

(3) Das Präsidium erstattet dem Bundesminister der Justiz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums. Es zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.

§ 59

(1) Die Bundesnotarkammer faßt ihre Beschlüsse regelmäßig auf Vertreterversammlungen.

(2) Die der Bundesnotarkammer in § 54 Nr. 4 und 5 zugewiesenen Aufgaben erledigt das Präsidium nach Anhörung der Vertreterversammlung. In dringenden Fällen kann die Anhörung unterbleiben; die Mitglieder sind jedoch unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 60

Die Notarkammern werden in der Vertreterversammlung durch ihre Präsidenten oder durch ein anderes Mitglied vertreten.

§ 61

(1) Die Vertreterversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Er führt den Vorsitz in der Versammlung. Der Präsident muß sie einberufen, wenn das Präsidium oder mindestens drei Notarkammern es beantragen. Der Antrag der Notarkammern soll schriftlich gestellt werden und den Gegenstand angeben, der in der Vertreterversammlung behandelt werden soll.

(2) In dringenden Fällen kann der Präsident die Vertreterversammlung mit einer kürzeren als der in der Satzung für die Einberufung vorgesehenen Frist einberufen. Der Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, braucht in diesem Fall nicht angegeben zu werden.

(3) Beschlüsse der Vertreterversammlung können auch schriftlich oder telegrafisch gefaßt werden, wenn nicht mehr als drei Notarkammern widersprechen.

§ 62

(1) In der Vertreterversammlung hat jede Notarkammer eine Stimme. Im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 2 hat die Notarkammer so viele Stimmen, als sie Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken umfaßt; jedoch bleibt hierbei ein Teil eines Oberlandesgerichtsbezirks außer Betracht, wenn die Zahl der in ihm zugelassenen Notare geringer ist als die Zahl der Notare, die in einem nicht zu derselben Notarkammer gehörigen Teil des Oberlandesgerichtsbezirks zugelassen sind.

(2) Zu den Versammlungen können von jeder Notarkammer so viele Notare entsandt werden, wie die Notarkammer Stimmen hat. Zu den Versammlungen können darüber hinaus auch Notare zur gutachtlichen Äußerung zu einzelnen Fragen zugelassen werden.

(3) Die Vertreterversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Die Ausführung von Beschlüssen unterbleibt, wenn ihr eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vertreter, die hauptberufliche

Notare sind oder von mindestens drei Vierteln der Vertreter, die Anwaltsnotare sind, widerspricht.

§ 63

Das Präsidium hat der Vertreterversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten oder durch den Geschäftsführer berichten zu lassen.

§ 64

Die Mitglieder des Präsidiums und der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 64 a

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Bundesnotarkammer und ihre Befugnisse trifft die Satzung.

§ 64 b

Das Präsidium kann einen besoldeten Geschäftsführer bestellen, der nicht Notar zu sein braucht. Er führt die Geschäfte auf Weisung des Präsidiums. Die Vertreterversammlung kann jederzeit die Abberufung des Geschäftsführers verlangen.

§ 64 c

Die Bundesnotarkammer ist befugt, zur Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben von den Notarkammern Berichte und Gutachten einzufordern.

§ 64 d

(1) Die Bundesnotarkammer erhebt von den Notarkammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs bestimmt sind.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Vertreterversammlung festgesetzt."

32. § 65 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes.“

33. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen beauftragten Richtern Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen. Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und Bücher sowie zur Prüfung der Kostenrechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben und dergleichen dürfen auch Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu.“

34. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren bei Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen leichter Art eine Mißbilligung auszusprechen.“

35. Die Überschrift des 2. Abschnitts des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Disziplinarverfahren“

36. An die Stelle der §§ 69 bis 74 treten die folgenden Vorschriften:

„§ 69

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Disziplinarvorschriften entsprechend anzuwenden, die für Landesjustizbeamte gelten. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Aufsichtsbehörde wahr. Die Befugnisse der Einleitungsbehörde oder der ihnen entsprechenden Dienststelle werden von der Landesjustizverwaltung ausgeübt. Zum Untersuchungsführer kann nur ein planmäßiger Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestellt werden.

§ 70

(1) Im Disziplinarverfahren können folgende Strafen verhängt werden:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße,
- Entfernung aus dem Amt.

Diese Disziplinarstrafen dürfen nicht nebeneinander verhängt werden.

(2) Gegen einen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar kann als Disziplinarstrafe auch auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz erkannt werden. In diesem Falle hat die Landesjustizverwaltung dem Notar nach Rechtskraft der Entscheidung, nachdem die Notarkammer gehört worden ist, unverzüglich einen anderen Amtssitz zuzuweisen. Neben der Entfernung vom bisherigen Amtssitz kann auch eine Geldbuße verhängt werden.

(3) Gegen einen Anwaltsnotar kann als Disziplinarstrafe auch auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden. In diesem Fall darf die erneute Bestellung zum Notar nur versagt werden, wenn sich der Notar in der Zwischenzeit eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, das Amt eines Notars wieder auszuüben.

(4) Geldbuße kann gegen Notare bis zu fünftausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis zu fünfhundert Deutsche Mark verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der ein Notar oder Notarassessor verurteilt wird,

auf Streben nach Gewinn, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.

(5) Die Entfernung aus dem Amt (Absatz 1) hat bei einem Notar, der als Rechtsanwalt zugelassen ist, zugleich die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zur Folge.

§ 71

(1) Warnung, Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörden verhängt werden.

(2) Geldbußen können vom Präsidenten des Landgerichts nicht verhängt werden.

§ 72

Als Disziplinargerichte für Notare sind im ersten Rechtszuge das Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszuge der Bundesgerichtshof zuständig.

§ 73

Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind, für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist.

§ 74

Das Oberlandesgericht entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer, der planmäßig angestellter Richter ist, und einem Beisitzer, der Notar ist.

§ 75

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die mindestens Senatspräsidenten sein müssen, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern, die planmäßig angestellte Richter sein müssen, werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten §§ 62 bis 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Die erforderliche Zahl von Beisitzern, die Notare sind, wird von der Landesjustizverwaltung auf gutachtlichen Vorschlag des Vorstandes der Notarkammer für die Dauer von vier Jahren ernannt. Die Beisitzer können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Notarkammer angehören oder bei der Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Umfaßt ein Oberlandesgerichtsbezirk mehrere Bezirke von Notarkammern oder Teile von solchen Bezirken, so verteilt die Landesjustizverwaltung die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Notarkammern.

§ 76

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts gelten die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung über die Anfechtung von Entscheidungen der Bundesdisziplinarkammer entsprechend.

§ 77

Der Bundesgerichtshof entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzendem, zwei weiteren Richtern und zwei Notaren als Beisitzern.

§ 78

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die mindestens Senatspräsidenten sein müssen, sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Bundesgerichtshofs aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bundesgerichtshofs auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten §§ 62 bis 67 und § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 79

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Bundesminister der Justiz auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand einer Notarkammer oder einem anderen Disziplinargericht angehören oder bei einer Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(2) Die Beisitzer werden einer Vorschlagsliste entnommen, die die Bundesnotarkammer dem Bundesminister der Justiz einreicht. Der Bundesminister der Justiz bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste der Bundesnotarkammer soll die doppelte Anzahl von Notaren enthalten und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen.

(3) Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

(4) Im übrigen sind die für die Mitglieder des Bundesdisziplinarhofs geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 80

Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die für das Verfahren des Bundesdisziplinarhofs geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof dem Bundesdisziplinaranwalt zustehenden Befugnisse werden von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen.

§ 81

Ob über eine Verfehlung eines Notars, der zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, im Disziplinarverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte zu entscheiden ist, bestimmt sich danach, ob die Verfehlung vorwiegend mit dem Amt als Notar oder der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zusammenhang steht. In Zweifelsfällen bestimmt die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer, in welchem Verfahren zu entscheiden ist."

37. Der Vierte Teil erhält die folgende Fassung:

„Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 82

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. Soweit die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur binnen eines Monats nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Verfügung dem Betroffenen bekanntgemacht worden ist. Der Antrag ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht, im zweiten Rechtszug der Bundesgerichtshof. Diese Gerichte entscheiden in der in Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung.

(4) Für das Verfahren gelten §§ 49, 51 Abs. 1 und 2, §§ 52 bis 54, für die Kosten §§ 215 bis 218 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.

§ 83

Die Landesjustizverwaltung kann Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Das gilt jedoch nicht für die Zuständigkeit, Notare zu bestellen (§ 13 Satz 1).

§ 84

I.

(1) Die Notarkasse in München ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Bayern.

Ihr bisheriger Tätigkeitsbereich (Bayern und Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz) bleibt unverändert.

(2) Die Notarkasse untersteht der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus.

(3) Die Aufgaben der Notarkasse sind

- a) die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens der Notare;
- b) die Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;
- c) die Besoldung der Notariatsbeamten, ihre Versorgung im Alter und bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen sowie die Besoldung der sonstigen in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte nach Maßgabe der Satzung;
- d) die Erfüllung der bei Übernahme des Vermögens des vormaligen Pensionsvereins der Bayerischen Notariatsgehilfen übernommenen Verpflichtungen sowie die Gewährung von Unterstützungen und Unterhaltsbeiträgen an ehemalige Notariatsgehilfen und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der geltenden Grundsätze;
- e) die einheitliche Durchführung der Haftpflichtversicherung;
- f) die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare;
- g) die Bereitstellung der Haushaltsmittel der im Gebiet der Notarkasse gebildeten Notarkammern;
- h) die Zahlung der Bezüge der Notarassessoren an Stelle der Notarkammer sowie die Versorgung der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
- i) die wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverweser wahrgenommenen Notarstellen an Stelle der Notarkammer.

(4) Die Organe der Notarkasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat; bis zur anderweitigen Regelung durch die Satzung bleibt für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Notariatsbeamten das bisherige Personalamt als besondere Einrichtung der Notarkasse bestehen. Der Sitz der Notarkasse ist München; sie wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Haushaltsrechnung wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.

(5) Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Notarkasse nach

einer Satzung. Die nach diesem Gesetz erforderliche erste Änderung der Satzung beschließt der bisherige Beirat; sie wird mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Bis dahin gilt die bisherige Satzung. Bis zur Amtsübernahme der auf Grund der neuen Satzung bestellten Organe bleiben die bisherigen im Amt. Künftige Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Auf die nach Absatz 3 Buchstabe b und c gegen die Notarkasse begründeten Ansprüche der Notare und ihrer Hinterbliebenen sowie der Notariatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(7) Die Notarkasse hat von den Notaren Abgaben zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Falle der Weigerung kann das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Abgaben festsetzen. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden. Die Notarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht nachprüfen; die Notare haben dem mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in ihre Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

II.

Für das Tätigkeitsgebiet der Notarkasse gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

(1) Ein Notar kann seines Amtes enthoben werden, wenn er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten und deren Hinterbliebenen bleiben unberührt. Neue Notariatsbeamte werden nicht mehr ernannt. Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Notariatsbeamten und sonstigen in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen.

(3) Aufgaben der Notarkammern können durch die Landesjustizverwaltungen der Notarkasse übertragen werden.

§ 85

Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Dieses Gesetz gilt für die Bezirksnotare nicht. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren

einschließlich des Rechtsmittelzuges bleiben unberührt; dies gilt auch für ihre Amtstätigkeit als öffentlicher Notar (Artikel 95 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Ihre Zuständigkeit als öffentliche Notare bestimmt sich nach diesem Gesetz.

(2) Die Bezirksnotare sind berechtigt, der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. Dem Vorstand der Notarkammer gehört ein Bezirksnotar an, der nicht stimmberechtigt ist. Er nimmt auch an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer ohne Stimmrecht teil. Dieser Bezirksnotar und sein Vertreter werden aus dem Kreise der Bezirksnotare gewählt, die der Notarkammer Stuttgart beigetreten sind.

(3) Zu Notaren nach diesem Gesetz können auch Bezirksnotare und Anwärter bestellt werden, die nach den im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart geltenden Bestimmungen zur Anstellung als Bezirksnotar befähigt sind.

§ 86

Dieses Gesetz gilt im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nicht. Die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der nach den Vorschriften des Badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare, ihre Zuständigkeit und das bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzuges bleiben unberührt. Die Notare können an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer durch einen von ihnen gewählten Vertreter ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 87

(1) In den Gerichtsbezirken der früher württembergischen und hohenzollerischen Teile des Landes Baden-Württemberg, in denen am . . . *) Rechtsanwälte zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notare bestellt werden konnten, können auch weiterhin Anwaltsnotare bestellt werden. § 5 ist insoweit nicht anzuwenden. § 8 gilt entsprechend.

(2) In der Freien und Hansestadt Hamburg gilt § 7 nicht. In den Gerichtsbezirken der Freien und Hansestadt Hamburg, in denen am . . . *) Rechtsanwälte zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notare bestellt werden konnten, können auch weiterhin Anwaltsnotare bestellt werden, wenn hierfür im Einzelfalle ein Erfordernis der Rechtspflege besteht. Die §§ 5 und 8 sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Im Lande Rheinland-Pfalz gilt § 7 nicht. Soweit am . . . *) dort Rechtsanwälte das Amt des Notars im Nebenberuf ausüben, behält es dabei sein Bewenden.

*) Hier soll der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes eingesetzt werden.

§ 88

Besteht für mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht, so gilt folgendes:

1. Die Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Oberlandesgericht seinen Sitz nicht hat, kann die nach diesem Gesetz dem Oberlandesgerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse auf einen anderen Richter übertragen.
2. Die Notare eines jeden Landes bilden eine Notarkammer. § 62 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 89

Für das von den Notaren bei ihren Amtshandlungen zu beobachtende Verfahren bleiben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die bisherigen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 90

Beschränkungen für den Zugang zum Notariat, die sich aus landesrechtlichen Vorschriften über den Abschluß der politischen Befreiung ergeben, bleiben unberührt."

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung der Bundesnotarordnung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Reichsnotarordnung in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge als „Bundesnotarordnung (BNotO)“ bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestellte Notare

(1) Die Vorschriften der Bundesnotarordnung gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften bestellten Notare.

(2) Die vor dem 1. Juli 1937 zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notare bestellten Rechtsanwälte gelten in jedem Falle als für die Dauer ihrer Zulassung bestellt.

Artikel 4

Notaranwälte

Soweit bisher ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht zugelassen war, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, behält es dabei sein Bewenden. Die Zulassung kann bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zurückgenommen werden. Das Amt des Notars erlischt durch Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft. Neuzulassungen von Notaren als Rechtsanwälte finden nicht mehr statt.

Artikel 5

Anwaltsnotare im Landgerichtsbezirk Karlsruhe

(1) Die durch Bekanntmachung des Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe (Military Government Gazette, United States Zone, Landeskommissarbezirk Karlsruhe, Nr. 7 vom 30. August 1945 S. 3) zur Tätigkeit eines Notars gemäß §§ 22 bis 28 der Reichsnotarordnung widerrufflich ermächtigten Rechtsanwälte haben die Stellung von Anwaltsnotaren. Sie unterliegen den Vorschriften der Bundesnotarordnung und gehören der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart an.

(2) Die von den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsanwälten vorgenommenen notariellen Geschäfte sind nicht deshalb unwirksam, weil die Rechtsanwälte nicht nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung zu Notaren bestellt worden sind.

Artikel 6

Versorgungsbezüge im früheren Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt

Im Bezirk des früheren Oberlandesgerichts Darmstadt bleiben für die vor dem 1. Juli 1937 bestellten Notare die bisherigen Vorschriften über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in Kraft. Der Betrag des ermäßigten Ruhegehalts nach § 7 der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 519) in der Fassung des § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Aufhebung der Gebührenabgabe der Notare und über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 701) wird nach Anhörung der zuständigen Notarkammer im Land Hessen von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt (Main) und im Land Rheinland-Pfalz von dem Minister der Justiz festgesetzt.

Artikel 7

Sonderbestimmungen für das Saarland

(1) Wer im Saarland auf Grund des § 3 Satz 2 der Reichsnotarordnung in der Fassung des Artikels I der Rechtsanordnung über die Abänderung der Reichsnotarordnung vom 12. Februar 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 73) zum Notar bestellt worden ist, bleibt Notar.

(2) § 236 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.

Artikel 8

Zuständigkeit anderer Stellen

(1) Soweit für die den Notaren zugewiesenen Amtsgeschäfte nach den bisherigen Vorschriften auch andere Stellen zuständig sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Artikel 142 und Artikel 143 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben. Die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften bleiben bestehen; sie können von den bisher dafür zuständigen Stellen ganz oder teilweise aufgehoben werden.

(3) Inwieweit die Notare zur Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutsauseinandersetzungen — einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung —, zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und Nachlaßinventaren sowie zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlaßsicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Artikel 9

Rechtsnachfolger der ehemaligen Reichsnotarkammer

(1) Die Bundesnotarkammer ist Rechtsnachfolger der früheren Reichsnotarkammer. Sie tritt, soweit bisher gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt worden ist, in alle ihre vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, haftet jedoch nur mit dem übernommenen Vermögen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft sind entsprechend anzuwenden. Die durch die Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50 auf die Rheinische Notarkammer übertragenen Vermögenswerte der früheren Reichsnotarkammer gehen auf die Bundesnotarkammer über.

(2) Aus Anlaß und in Durchführung des Rechtsübergangs entstehende Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Artikel 10

Rechtsnachfolger der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammern

Die Rechte und Pflichten der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammern gehen auf die nach Artikel 1 Nr. 31 neu gebildeten Notarkammern über. Stimmt der Bezirk der neu gebildeten Notarkammer nicht mit dem Bezirk der bestehenden Notarkammer überein, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, in welcher Weise die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufgeteilt werden. Die Aufteilung ist so vorzunehmen, daß die Ansprüche der Gläubiger nicht gefährdet werden. Artikel 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 11

Einrichtung der Notarkammern

(1) Die erste Versammlung der nach Artikel 1 Nr. 31 neu gebildeten Notarkammer wird von dem Präsidenten (Vorsitzer) der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammer oder der die

Aufgaben der Notarkammer wahrnehmenden Körperschaft einberufen. Er führt bis zur Wahl des Präsidenten der Notarkammer den Vorsitz in der Versammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammern oder die die Aufgaben von Notarkammern wahrnehmenden Körperschaften nach den bisher geltenden Vorschriften tätig.

(2) Hat die Landesregierung bestimmt, daß mehrere Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken oder ein Oberlandesgerichtsbezirk mit Teilen eines anderen Oberlandesgerichtsbezirks den Bezirk einer Notarkammer bilden, so bestimmt sie dabei zugleich die Stelle, die die erste Versammlung der Notarkammer einzuberufen hat.

(3) Die erste Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer wird durch den Vorsitz der Gemeinschaft des Deutschen Notariats einberufen. Er führt bis zur Wahl des Präsidenten der Bundesnotarkammer den Vorsitz in der Vertreterversammlung.

Artikel 12

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 663),
2. die Zweite Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 321),
3. die Verordnung zur Änderung der Reichsnotarordnung vom 16. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 918),
4. die Verordnung über die Vertretung von Notaren vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1848),
5. die Verordnung zur Ergänzung der Reichsrechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 223),
6. die Verordnung über die Zulassung von Rechtsanwälten und die Bestellung von Notaren während des Krieges vom 26. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 665),
7. die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 1. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 126),
8. die Verordnung zur Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 27. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 224),
9. die Verordnung zur Änderung der Reichsnotarordnung der Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig vom 20. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig Sp. 23), Celle vom 30. April 1946 (Hannoversche Rechtspflege S. 42), Düsseldorf

seldorf vom 26. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf S. 32), Hamburg vom 26. April 1946 (Hamburgisches Verordnungsblatt S. 44), Bremen vom 26. April 1946 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 55), Hamm vom 16. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm S. 54), Kiel vom 14. Mai 1946 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen S. 243), Köln vom 29. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln S. 54), Oldenburg vom 26. April 1946 (Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück S. 67),

10. die Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle über das Notariat in Lippe und Schaumburg-Lippe vom 30. September 1946 (Hannoversche Rechtspflege S. 109),
11. die saarländische Rechtsanordnung über die Abänderung der Reichsnotarordnung vom 12. Februar 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 73),
12. das saarländische Gesetz über die Errichtung einer Notarkammer in Saarbrücken vom 19. April 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 540),
13. die Zweite Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Änderung der Reichsnotarordnung vom 11. Oktober 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 311),
14. § 14 des saarländischen Gesetzes betreffend die vorläufige Regelung der Dienststrafgerichtsbarkeit vom 11. Februar 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 279),
15. das Bremische Gesetz über das Dienststrafverfahren gegen Notare vom 12. Mai 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 89, 107),
16. die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur vorläufigen Regelung der Wahlen zu den Notarkammern in den Oberlandesgerichtsbezirken Hamburg, Düsseldorf und Köln vom 23. August 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 367),
17. die Notarordnung für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 391) in der Fassung des Artikels 5 II Nr. 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichts-

verfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455), mit Ausnahme des § 22 Abs. 4 und 5 sowie des § 78,

18. das Berliner Gesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarwesens vom 9. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 57),
19. das Hamburgische Gesetz über die Hamburgische Notarkammer vom 20. Dezember 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 342).

Artikel 13

Besondere Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramt

Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen die Fähigkeit zum Richteramt (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Personen verliehen werden kann, welche die Prüfung zur Erlangung einer solchen Fähigkeit nicht im Inland abgelegt haben.

Artikel 14

Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. In demselben Zeitpunkt tritt im Lande Rheinland-Pfalz die Reichsnotarordnung in der Fassung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 16

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund des Artikels 2 dieses Gesetzes bekanntgemachte Bundesnotarordnung gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1 Änderung der Reichsnotarordnung

1. Zu Nr. 1 (§ 4)

§ 4 ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„und die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit die verfassungsmäßige Ordnung wahren.“

Begründung

Die Anfügung erscheint nach dem Vorbild von § 19 Nr. 6 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung und den entsprechenden Vorschriften der Beamtengesetze angezeigt.

2. Zu Nr. 3 a —neu— (§ 10 Abs. 2 —neu—)

§ 10 ist durch folgenden neuen Absatz 2 zu ergänzen:

„(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen zu bestimmen, daß sich ein zu hauptberuflicher Amtsausübung bestellter Notar nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume mit ihm haben kann. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.“

Begründung

Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, zu verbieten, daß in den Gebieten des Notariats selbständige Notarstellen dadurch aufgesogen werden, daß sich mehrere Notare zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden, wodurch nach Wegfall eines Notars aus der Sozietät einem neuen Notar eine selbständige Berufsausübung praktisch unmöglich gemacht wird.

3. Zu Nr. 13 (§ 30 Abs. 3)

In § 30 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz sind nach den Worten „auch ein Rechtsanwalt“ die Worte „oder ein Anwaltsassessor“ einzufügen.

Begründung

Für einen Anwaltsnotar, insbesondere einen solchen ohne Sozius, sollte auch ein Anwaltsassessor zum ständigen Vertreter bestellt werden können.

4. Zu Nr. 36 (§§ 72 bis 80)

a) § 72 ist wie folgt zu fassen:

„§ 72

Als Disziplinargerichte für Notare sind im ersten Rechtszuge das für den Sitz der Notar-

kammer zuständige Landgericht und im zweiten Rechtszuge das Oberlandesgericht zuständig.“;

b) Der bisherige § 73 wird Absatz 1 und ist durch folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

„(2) Werden diese Aufgaben einem obersten Landesgericht übertragen, so kann die Landesregierung bestimmen, daß als Disziplinargericht für Notare im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht zuständig ist.“;

c) § 74 ist am Anfang wie folgt zu fassen:

„§ 74

Das Landgericht entscheidet“;

d) § 75 ist wie folgt zu fassen:

„§ 75

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die mindestens Landgerichtsdirektoren sein müssen, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern, die planmäßig angestellte Richter sein müssen, werden von dem Präsidium des Landgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Landgerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten die §§ 62 bis 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“;

e) § 76 ist zu streichen;

f) § 77 ist am Anfang wie folgt zu fassen:

„§ 77

Das Oberlandesgericht entscheidet“;

g) § 77 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Im Falle des § 73 Abs. 2 entscheidet es in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer, der planmäßig angestellter Richter ist, und einem Beisitzer, der Notar ist.“;

h) § 78 ist wie folgt zu fassen:

„§ 78

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die mindestens Senatspräsidenten sein müssen, sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten die §§ 62 bis 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“;

i) § 79 ist wie folgt zu fassen:

„§ 79

Die Beisitzer bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht, die Notare sind, werden von der Landesjustizverwaltung auf gutachtlichen Vorschlag des Vorstandes der Notarkammer für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Notarkammer angehören oder bei der Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.“;

k) § 80 ist wie folgt zu fassen:

„§ 80

(1) Die Landesgesetzgebung kann die Revision an den Bundesgerichtshof zulassen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden, vier weiteren Richtern und zwei Notaren als Beisitzern. Die §§ 78 und 79 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Beisitzer aus den Reihen der Notare vom Bundesminister der Justiz aus einer Vorschlagsliste der Bundesnotarkammer ernannt werden.

(3) Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs sind die §§ 149, 153 und 160 Abs. 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, im übrigen die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Befugnisse des Bundesdisziplinaranwalts von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen werden.“

Begründung

Es ist verfassungsrechtlich bedenklich, den Bundesgerichtshof als letzte Disziplinarinstanz in Disziplinarverfahren gegen Personen zu bestimmen, die Träger eines öffentlichen Amtes in den Ländern sind. Darüber hinaus ist es rechtspolitisch unerwünscht, für das Disziplinarverfahren der Notare eine höherwertige Rechtszugregelung vorzusehen als für das Disziplinarverfahren der Richter und das ehrengerichtliche Verfahren der Rechtsanwälte. Schon die Begründung der Bundesregierung, daß eine Verschiedenartigkeit des Rechtszuges im Vergleich zum ehrengerichtlichen Verfahren der Rechtsanwälte den Anschein einer Minderbewertung einer der beiden Berufsgruppen erwecken könnte, läßt es nach der Umgestaltung des Ehrengerichts für Rechtsanwälte in ein staatliches Gericht geboten erscheinen, auch für Notare nicht das Oberlandesgericht als erstinstanzliches Gericht zu bestimmen.

§ 80 Abs. 1 entspricht dem § 77 Abs. 3 und § 78 Abs. 1 des Entwurfs eines Richtergesetzes.

5. Zu Nr. 37 (§ 82)

§ 82 ist zu streichen.

Begründung

§ 82 sieht für Verwaltungsakte, die die Justizverwaltung auf dem Gebiete des Notarrechts erläßt, eine besondere „Verwaltungs“-gerichtsbarkeit vor, die von den ordentlichen Gerichten, nämlich dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof, ausgeübt werden soll. Es besteht kein Anlaß, die Verwaltungsakte auf diesem Gebiete einer besonderen Gerichtsbarkeit zuzuführen. Der behauptete Sachzusammenhang mit den Dienststrafverfahren rechtfertigt es nicht, die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu beseitigen. Das Rechts- und Gerichtswesen ist ohnehin so unübersichtlich geworden, daß es vermieden werden sollte, neue Spezialgerichtsbarkeiten mit besonderen Zuständigkeiten, besonderer Gerichtsbesetzung und besonderen Verfahrensvorschriften zu schaffen. Die bisherige Zuständigkeit der normalen Verwaltungsgerichte hat sich bewährt, Gründe für eine Beseitigung dieser Zuständigkeit sind nicht erkennbar.

6. Zu Nr. 37 (§ 82 —neu—)

Als neuer § 82 ist folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 82

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß in den Oberlandesgerichtsbezirken, in denen ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf als Rechtsanwalt bestellt werden (§ 7), an die Stelle der Notarkammer im Sinne dieses Gesetzes die Rechtsanwaltskammer tritt.

(2) Wird eine Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 erlassen, so gilt folgendes:

1. Die Befugnisse des Vorstandes der Notarkammer werden von einer Abteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer wahrgenommen. Die Mitglieder dieser Abteilung müssen Anwaltsnotare sein. Im übrigen gilt § 90 Abs. 2 bis 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung.
2. In der Versammlung der Rechtsanwaltskammer sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die Anwaltsnotare sind.
3. Die Rechtsanwaltskammer wird, auch im Falle des § 60, durch den Vorsitzenden der Abteilung des Vorstandes oder durch ein anderes

Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das Anwaltsnotar sein muß, vertreten."

Begründung

Die Aufgaben der Notarkammern werden in den Gebieten des Anwaltsnotariats z. Z. weitgehend von den Rechtsanwaltskammern wahrgenommen. Diese Regelung hat sich in jeder Beziehung bewährt. Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß sie auch bei Inkrafttreten der Bundesnotarordnung beibehalten werden kann. Die Bestimmungen des Absatzes 2 modifizieren die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer, soweit sie als Notarkammer tätig werden soll.

Artikel 8 Zuständigkeit anderer Stellen

7. Zu Artikel 8 Abs. 2

Artikel 8 Abs. 2 ist zu streichen.

Der bisherige Absatz 3 des Artikels 8 wird Absatz 2.

Begründung

Es erscheint nicht angängig, die Befugnis des Landesgesetzgebers für die Regelung des Beurkundungsrechts der Verwaltungsbehörden einzuschränken, da sich die Beurkundung durch Behörden in der Praxis bewährt hat und den Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis Rechnung trägt.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Den Vorschlägen unter 1. bis 4. wird zugestimmt.
2. Dagegen bestehen gegen die Vorschläge unter 5. bis 7. Bedenken.

a) Zu 5.

Schon mit Rücksicht auf die Rechtsanwälte, die zugleich Notare sind, erscheint es geboten, die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiete des Notarrechts in der gleichen Weise zu gestalten wie auf dem Gebiete des Anwaltsrechts. Deshalb hat § 82 des Entwurfs in Angleichung an den vom Bundesrat gebilligten § 237 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung — Drucksache 120 —, nach dem über die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiete des Anwaltsrechts grundsätzlich im ersten Rechtszuge der bei dem Oberlandesgericht gebildete Ehrengerichtshof und im zweiten Rechtszuge der Bundesgerichtshof zu entscheiden haben, auch für die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiete des Notarrechts die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs vorgesehen. Darüber hinaus erscheint es auch aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs zu Nr. 37, § 82, unter a) angeführten Gründen sachdienlich, über die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiete des Notarrechts wie im Disziplinarverfahren gegen Notare die ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen. Die in § 82 des Entwurfs vorgesehene Regelung führt daher nicht zur Schaffung einer neuen Spezialgerichtsbarkeit, sondern dient gerade der Rechtsgleichheit.

b) Zu 6.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die in verschiedenen Teilen der Bundesrepublik aus der Not der Zeit geborene Lösung, bei der die Aufgaben der Notarkammern von den Rechtsanwaltskammern mit wahrgenommen werden, sich durchweg bewährt hat. Sie erscheint jedenfalls in Zukunft nicht mehr länger tragbar. Die Bildung einer Bundesnotarkammer, der nicht die einzelnen Notare, sondern die Notarkammern angehören sollen, erfordert es schon begrifflich, auch in den Gebieten des Anwaltsnotariats besondere Notarkammern zu schaffen. Darüber hinaus machen die verschiedenen Aufgaben, die den Notarkammern und den Anwaltskammern zugewiesen werden, die Trennung von Rechtsanwalts- und Notarkammer erforderlich. Die Zusammenfassung beider Kammern würde, auch wenn in Angelegenheiten, welche die Notare betreffen, nur Anwaltsnotare stimm- oder vertretungsberechtigt sein würden, zu einer Verwischung der Aufgaben führen und eine eindeutige Willensbildung in Notarangelegenheiten erschweren. Dabei besteht die Gefahr, daß in der Bundesnotarkammer, die das repräsentative Organ des Notariats auf Bundesebene sein soll, nicht der Wille der Gesamtheit der Notare zum Ausdruck kommt. Im übrigen hält es die Bundesregierung auch in Anbetracht der wichtigen Aufgaben und der großen Bedeutung, die das Notariat innerhalb der Rechtspflege hat, für unbedingt notwendig, auch in den Gebieten des Anwaltsnotariats besondere Notarkammern zu bilden. Diese Auffassung wird von den Vertretern des Anwaltsnotariats geteilt.

Begegnet die Übertragung von Aufgaben der Notarkammern auf die Anwaltskammern grundsätzlichen Bedenken, so folgt daraus zugleich, daß es auch nicht den Landesregierungen über-

lassen werden kann, zu bestimmen, ob an die Stelle der Notarkammer die Rechtsanwaltskammer treten soll. Abgesehen hiervon erscheint es nicht angebracht, die Regelung den Ländern zu überlassen; denn es handelt sich nicht um eine Frage, bei der sich aus der Entwicklung des Notariats in einzelnen Gebieten ergebende Besonderheiten berücksichtigt werden müßten, sondern vielmehr um eine Frage, die im Hinblick auf die Vereinigung der Notarkammern in der Bundesnotarkammer im gesamten Geltungsbereich der Bundesnotarordnung einheitlich beantwortet werden muß.

c) Zu 7.

Die Bundesregierung hat die Bedenken, die gegen eine weitere Aufrechterhaltung der Artikel 142 und Artikel 143 Abs. 1 EGBGB sprechen, in der Begründung zu Artikel 8 eingehend dar-

gelegt. Demgegenüber müssen die vom Bundesrat vorgebrachten Gründe zurückstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Entwurf die geltenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht nur bestehen lassen, sondern auch Änderungen, die nicht eine Erweiterung des Geltungsbereichs darstellen, ermöglichen will. Darüber hinaus Artikel 142 und Artikel 143 Abs. 1 EGBGB aufrechtzuerhalten, besteht um so weniger ein Bedürfnis, als die Mehrheit der Länder von der Möglichkeit einer Übertragung von Beurkundungszuständigkeiten nach Artikel 142 bereits Gebrauch gemacht hat und dem Artikel 143 Abs. 1 ohnehin praktische Bedeutung kaum zukommt. Wenn seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor nunmehr 57 Jahren sich für die Länder nicht die Notwendigkeit ergeben hat, über den bisherigen Umfang hinaus von den Vorbehalten Gebrauch zu machen, so dürfte ersichtlich sein, daß hierfür ein Bedürfnis weiterhin nicht besteht.

Begründung

A. Allgemeines

Die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (RGBl. I S. 191) beruht in ihren Grundzügen im wesentlichen auf den Leitsätzen, die auf dem Notartag des Jahres 1925 aufgestellt worden sind, und auf einem von dem Berliner Rechtsanwalt und Notar Geh. Justizrat Dr. Oberneck ausgearbeiteten und auf dem Notartag von 1929 vorgetragenen Entwurf einer Reichsnotarordnung. Sie berücksichtigte die vor ihrem Inkrafttreten von den Ländern auf dem Gebiete des Notariatsrechts gesammelten Erfahrungen und stimmte mit den Bestrebungen des Notarstands überein. Da sie ferner bewährte Rechtseinrichtungen der Länder übernahm, stellte sie insofern ein von der allgemeinen Rechtsüberzeugung getragenes Berufsrecht der Notare dar. Das zeigt sich schon darin, daß sie mit ihren wichtigsten Ausführungs- und Ergänzungsverordnungen — abgesehen von einigen unwesentlichen durch die Kriegsverhältnisse gebotenen Maßnahmen — bis zum Zusammenbruch ohne bedeutsame Änderungen geblieben ist. Auch in der Zeit, in der die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiete des Notarrechts bei den Ländern oder bei Zonenbehörden lag, wurde die Reichsnotarordnung bis auf die wenigen Bestimmungen, die nationalsozialistisches Gedankengut enthielten oder die aus sonstigen Gründen durch den Zusammenbruch unanwendbar geworden waren, weiterhin angewendet. Lediglich das Land Rheinland-Pfalz hat eine neue Notarordnung geschaffen. Aber auch diese hat eine sehr große Zahl ihrer Bestimmungen wörtlich aus der Reichsnotarordnung übernommen. Ebenso hatten sich die vor dem Zusammentreten des 1. Deutschen Bundestages im Bayerischen Staatsministerium der Justiz ausgearbeiteten Entwürfe eines Bayerischen Notariatsgesetzes weitgehend an die Fassung der Reichsnotarordnung angeschlossen.

Es kann somit davon ausgegangen werden, daß die Reichsnotarordnung sich bewährt hat und daß daher eine grundlegende Umgestaltung des Notarrechts nicht erforderlich ist. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher im wesentlichen auf die notwendigen Maßnahmen, die einer Bereinigung des Notarrechts dienen. Dabei sind aus der Reichsnotarordnung alle Vorschriften zu entfernen oder zu ändern, die von nationalsozialistischem Geist geprägt sind. Ferner muß der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der Rückübertragung der Justizhoheit auf die Länder, Rechnung getragen werden. Soweit es sich um die berufsständische Organisation der Notare handelt, muß die durch den Wegfall der Reichsnotarkammer nach dem Zusammenbruch entstandene Lücke geschlossen werden. Hand in Hand hiermit sollen die Fragen wieder bundeseinheitlich geregelt werden, bei denen nach dem Zusammenbruch in einzelnen Teilen der Bundesrepublik abweichende Vorschriften getroffen worden sind. Weiterhin erscheint es zweckmäßig, die bisher in Ausführungs- oder Ergänzungsverordnungen enthaltenen Rechtsvorschriften in die Notarordnung selbst zu übernehmen. Schließlich dient der Entwurf auch der Klar-

stellung von Rechtsfragen, die infolge von Maßnahmen, die in den Übergangszeiten nach der Kapitulation getroffen wurden, aufgetreten sind. Daneben spielen die Änderungen und Ergänzungen des Notarrechts, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Reichsnotarordnung und der sie ergänzenden Vorschriften als notwendig oder doch zweckmäßig erkannt worden sind, nur eine geringe Rolle.

B. Einzelbegründung

Im einzelnen ist zu dem Entwurf folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

a) § 1 umschreibt Wesen und Aufgabe des Notars im allgemeinen. Im Gegensatz zu der zur Zeit geltenden Fassung vermeidet er den Ausdruck „Rechtswahrer“. Unter Einbeziehung eines Teils des jetzigen § 2 Satz 1 der Reichsnotarordnung (RNotO) bezeichnet er den Notar als unabhängigen Träger eines öffentlichen Amtes und kennzeichnet dadurch die Stellung des Notars innerhalb der Rechtspflege und seine Unabhängigkeit gegenüber der Staatsgewalt und dem Auftraggeber. Er bringt dabei zugleich zum Ausdruck, daß der Notar nicht Vertreter einer rechtsuchenden Partei, sondern unparteiischer Betreuer der Beteiligten ist (vgl. auch § 15 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs).

Das Aufgabengebiet des Notars wird durch die Worte „für Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege, insbesondere für die Beurkundung von Rechtsvorgängen“ umrissen.

b) § 2 Satz 1 entspricht sachlich dem § 1 Satz 2 RNotO. Er trägt in seiner Fassung lediglich dem Umstand Rechnung, daß die Notarordnung jetzt in der Form eines Gesetzes erlassen wird. Die Sätze 2 und 3 des § 2 finden sich sachlich bereits in § 2 Satz 1 und 3 RNotO.

In § 2 RNotO waren bereits innerhalb der Britischen Zone und in Bremen durch die in Artikel 12 Nr. 9 des Entwurfs genannten Vorschriften die Worte „zum Führer und“ gestrichen worden. Auch in den Teilen der Bundesrepublik, in denen eine solche Streichung nicht vorgenommen worden war, hatten diese Worte infolge des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 (ABl. KR Nr. 1 S. 6) ihre Bedeutung verloren.

Der Entwurf sieht davon ab, das öffentlich-rechtliche Treueverhältnis zum Staat besonders zu bestimmen (vgl. § 2 Satz 2 RNotO). Die Stellung des Notars zum Staat ergibt sich bereits eindeutig daraus, daß die Notare Träger eines öffentlichen Amtes sind. Darüber hinaus bedarf es der Erwähnung des Treueverhältnisses nicht.

c) Die Neufassung von § 3 RNotO trägt den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung.

Während § 3 RNotO in seiner bisherigen Fassung nur die „Fähigkeit zum Richteramt“ schlechthin verlangt, fordert die Fassung des Entwurfs in Übereinstimmung mit § 4 des Entwurfs der Bundesrechtsanwaltsordnung die Fähigkeit zum Richteramt „nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

Nach Artikel 13 des Entwurfs sollen jedoch die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen die Fähigkeit zum Richteramt Personen verliehen werden kann, welche die Prüfungen zur Erlangung einer solchen Fähigkeit nicht im Inland abgelegt haben, durch § 3 nicht berührt werden (vgl. die Begründung zu Artikel 13 des Entwurfs).

d) § 4 des Entwurfs dient zunächst der Bereinigung des Wortlauts des bisherigen § 4 RNotO. Er verlangt, daß der Notar charakterlich und beruflich für sein Amt geeignet ist.

Dabei wird davon abgesehen, in § 4 — wie im Beamtenrecht — von dem Notar zu verlangen, daß er die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Es dürfte vielmehr als ausreichend angesehen werden können, daß der Notar sich bei der Eidesleistung verpflichtet, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren (vgl. Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs).

e) Die Tätigkeit des Notars setzt in besonderem Maße nicht nur umfassende Rechtskenntnisse, sondern auch eine Vertrautheit mit den Formerfordernissen und eine große Erfahrung in den dem notariellen Rechtsverkehr eigentümlichen Vorgängen voraus. Deswegen ist es grundsätzlich Voraussetzung, daß sich der künftige Notar durch Beschäftigung bei einem Notar die für seinen Beruf erforderlichen besonderen Kenntnisse verschafft. § 5 Abs. 1 des Entwurfs sieht daher in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 RNotO vor, daß zum Notar in der Regel nur bestellt werden soll, wer sich einem Anwärterdienst als Notarassessor unterzogen hat. Abweichend von dem im größten Teil der Bundesrepublik geltenden Recht, das nur einen Anwärterdienst von 2 Jahren kennt, sieht der Entwurf einen Anwärterdienst von 3 Jahren vor. § 5 Abs. 1 RNotO in seiner ursprünglichen Fassung kannte einen Probendienst von 1 Jahr und einen Anwärterdienst von 3 Jahren. Diese Zeiten wurden durch die Verordnung vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 918) unter Wegfall des Probendienstes auf 2 Jahre Anwärterdienst abgekürzt. Diese Kürzung, die wohl vorwiegend durch den Mangel an Juristen und durch wehrpolitische Erwägungen bestimmt war, kann nicht mehr beibehalten werden, weil unser Rechtsleben verwickelter geworden ist. Der Entwurf schlägt daher in Anlehnung an die zur Zeit schon im Lande Rheinland-Pfalz geltende Regelung einen dreijährigen Anwärterdienst vor.

Zu beachten ist, daß der Entwurf, wie das geltende Recht, für die Bestellung eines Rechtsanwalts zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notar einen Anwärterdienst nicht fordert (vgl. § 7 letzter Satz des Entwurfs).

§ 5 Abs. 2 bis 5 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Der Entwurf sieht davon ab, den Anwärterdienst, erschöpfend zu behandeln, er beschränkt sich darauf, die Stellung des Notarassessors bundesrechtlich zu regeln, soweit das im Interesse der Rechtseinheit erforderlich ist. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung des Notarassessors, insbesondere über die Fragen, die jetzt noch durch die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 14. Juni 1937 (Deutsche Justiz S. 914) — AViNot — geregelt sind, sollen durch die Landesregierungen getroffen werden (§ 5 Abs. 5). Es handelt sich dabei ohnehin im großen Umfange um reine Verwaltungsvorschriften.

Im einzelnen ist hervorzuheben:

Nach Abschnitt A II 3 der obengenannten AViNot nimmt der Oberlandesgerichtspräsident den Bewerber bei Beginn des Anwärterdienstes durch Handschlag in Pflicht und überweist ihn einem Notar. Darüber hinaus nimmt der Präsident der Notarkammer den Bewerber nochmals „auch für die Notarkammer“ durch Handschlag in Pflicht (Abschnitt A II 9 Abs. 3 der AViNot). Mit Rücksicht auf die Stellung der Notarkammer, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Aufgaben auf dem Gebiet des Rechtswesens zu erfüllen hat, erscheint es unbedenklich, die Überweisung des Notarassessors an einen Notar sowie die Inpflichtnahme bei Beginn des Anwärterdienstes dem Präsidenten der Notarkammer zu überlassen.

Das geltende Recht gibt dem Notarassessor einen Vergütungsanspruch gegen den Notar, dem er überwiesen ist, während die Notarkammer nur für die Zahlung der Bezüge einsteht. Der Entwurf will dagegen dem Notarassessor unmittelbar einen Anspruch gegen die Notarkammer geben. Er folgt dabei einer Entwicklung, die sich bereits in § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung vom 22. Januar 1940 (RGBl. I S. 223) angebahnt und in der Nachkriegszeit in der bewährten Praxis der Notarkasse in München fortgesetzt hatte. Die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses, der den Notarstand leistungsfähig erhält, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Notarkammern. Dem entspricht es, wenn die Notarkammern auch unmittelbar die Sorge für den Nachwuchs und damit die Zahlung der Bezüge an die Notarassessoren übernehmen. Diese Bezüge sind nach § 5 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs denen eines Gerichtsassessors „anzugleichen“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht dieselbe Höhe zu haben brauchen; es wird lediglich gefordert, daß sie etwa den Bezügen eines Gerichtsassessors entsprechen sollen. Eine wirtschaftlich nicht wesentliche Abweichung nach unten oder oben wird als zulässig angesehen werden müssen. Es ist nach § 5 Abs. 3 Satz 4 Aufgabe der Notarkammer, hierzu Richtlinien zu erlassen. Der Notarkammer bleibt es überlassen, ob und in welcher Höhe sie den Notar auf Erstattung der Bezüge in Anspruch nehmen will. Sie kann hierüber allgemeine Bestimmungen erlassen oder eine Anordnung im Einzelfall treffen (§ 5 Abs. 3 Satz 4).

Diese Regelung entspricht einem ausdrücklichen Vorschlag der Gemeinschaft des Deutschen Notariats.

Im übrigen weicht § 5 Abs. 2 bis 4 des Entwurfs nicht vom geltenden Recht ab. Insbesondere weist er hinsichtlich der Aufsicht über die Notarassessoren keine Änderungen auf. Er hat die Aufsicht neben den Aufsichtsbehörden nicht auch dem Notar, dem der Notarassessor zugewiesen ist, übertragen. Das erschien weder mit der Stellung des Notarassessors, noch mit den den Aufsichtsbehörden zustehenden Befugnissen vereinbar. Der Notarassessor steht zwar zu dem Notar in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Doch rechtfertigt das allein nicht die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen auf den Notar. Entscheidend dürfte vielmehr sein, daß der Notarassessor in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat steht. Dem entspricht es, daß die Aufsichtsbefugnisse, die begrifflich auch das Recht zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen umfassen, nur von Staatsbehörden wahrgenommen werden. Eine Übertragung von Aufsichtsbefugnissen auf den Notar, ohne ihm zugleich auch das Recht zu Disziplinarmaßnahmen zuzubilligen, erscheint aber als eine überflüssige Maßnahme, zumal es wohl kaum zweifelhaft sein kann, daß der Notarassessor dem ihn ausbildenden Notar zur ordnungsmäßigen Dienstleistung und Befolgung von Anordnungen verpflichtet ist.

Auch in der Frage, wann der Anwärterdienst beendet ist und welche Stellung der frühere Notarassessor nach Beendigung des Anwärterdienstes hat, bringt der Entwurf keine Abweichungen vom geltenden Recht.

Neu eingefügt ist dagegen im Interesse der Heranbildung eines geeigneten Notarnachwuchses, daß der Notar nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, den Notarassessor in einer dem Zweck des Anwärterdienstes entsprechenden Weise zu beschäftigen (§ 5 Abs. 4 Satz 1).

f) Die Reichsnotarordnung bestimmte in § 7 als Grundsatz, daß die Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt werden sollten. Daneben sah § 8 Abs. 2 RNotO vor, daß in bestimmten Gerichtsbezirken, in denen „nach der bisherigen Rechtsentwicklung ein Bedürfnis besteht“, vorläufig auch Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu nebenberuflicher Amtsausübung bestellt werden konnten. Die Reichsnotarordnung hatte danach eindeutig für ihren gesamten Geltungsbereich als Endziel die Einführung des Numotariats. Die Bestellung von Anwaltsnotaren war nur noch übergangsweise zugelassen. Dementsprechend wurden bis zur Kapitulation in Gebieten, in denen früher nur das Anwaltsnotariat bestand, neben Anwaltsnotaren auch Numotare bestellt.

Der Entwurf geht von diesen Grundsätzen ab. Er behält zwar das Numotariat in seinem bestehenden, durch Art. 138 GG geschützten Umfange bei (§ 6 des Entwurfs). Daneben sieht er aber in § 7 in den Gerichtsbezirken, in denen bei Inkrafttreten dieses

Gesetzes das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, ausschließlich die Bestellung von Anwaltsnotaren vor. Er hält also das Anwaltsnotariat nicht nur als Übergangserscheinung aufrecht, sondern erhebt es für die Zukunft wieder zu einer dem Numotariat gleichstehenden Gestaltungsform des Notariats. Der Entwurf nimmt dadurch nicht etwa eine Wertung zugunsten des Anwaltsnotariats vor, sondern er trägt nur den gegenwärtigen tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in den Anwaltsnotargebieten der Bundesrepublik Rechnung. Demgemäß spricht § 7 in der Legaldefinition des Begriffs des Anwaltsnotars nicht mehr wie § 8 Abs. 2 RNotO davon, daß der Rechtsanwalt „zu nebenberuflicher Amtsausübung“ als Notar bestellt wird, sondern der Rechtsanwalt wird als Notar bestellt „zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts“. Diese Fassung berücksichtigt, daß oft bei Anwaltsnotaren die Tätigkeit als Notar die Anwaltstätigkeit nicht unerheblich übersteigt.

Für Gerichtsbezirke, in denen neben Numotaren oder beamteten Notaren auch Anwaltsnotare bestellt worden sind, sieht die Übergangsbestimmung des § 87 auch weiterhin die Bestellung von Anwaltsnotaren vor.

Auf der anderen Seite sieht der Entwurf davon ab, das Anwaltsnotariat über die Gerichtsbezirke hinaus auszudehnen, in denen die Bestellung von Anwaltsnotaren bei Erlaß dieses Gesetzes zulässig ist. Für eine solche Ausdehnung hat sich bisher ein sachliches Bedürfnis der Rechtspflege nicht ergeben.

Nicht aufrechterhalten will der Entwurf sodann die Bestellung von sog. Notaranwälten. Nach § 8 Abs. 1 RNotO kann ein Numotar als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, zugelassen werden, wenn dies einer geordneten Rechtspflege dienlich ist. Diese Vorschrift hat eine wesentliche praktische Bedeutung nicht erlangt. Nur in wenigen Fällen ist von ihr Gebrauch gemacht worden. Deshalb hat bereits § 8 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz die Einrichtung des sogenannten Notaranwalts beseitigt; lediglich Zulassungen, die bereits ausgesprochen waren, sind aufrechterhalten geblieben. Auch in den übrigen Numotariatsgebieten ist ein Bedürfnis für die Bestellung von Notaranwälten angesichts der Zahl der bereits tätigen Anwälte und des Wegfalls des Numerus clausus unter Berücksichtigung der heutigen Verkehrsverhältnisse nicht mehr anzuerkennen. Da die Zulassung eines Rechtsanwalts, die jederzeit widerruflich ist und sich auf ein einziges Amtsgericht beschränkt, überdies dem System des Anwaltsrechts fremd ist, erscheint es gerechtfertigt, in Zukunft von der Neuzulassung von Notaranwälten abzusehen. Bereits bestehende Zulassungen sollen jedoch durch Artikel 4 unter den bisherigen Voraussetzungen aufrechterhalten bleiben.

g) Nach § 6 Abs. 1 RNotO werden nur so viele Notare bestellt, wie den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dieser Grundsatz wird jedoch uneingeschränkt nur bei der Bestellung von Numotaren durchgeführt. Für die Bestellung von Anwaltsnotaren gilt dagegen folgendes: Nach

§ 8 Abs. 2 RNotO können, „soweit in bestimmten Gerichtsbezirken nach der bisherigen Rechtsentwicklung ein Bedürfnis besteht“, vorläufig dort auch Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu nebenberuflicher Amtsausübung bestellt werden. Es kann zweifelhaft sein, ob mit dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 RNotO der Teil A III Nr. 4 der AVfNot noch im Einklang stand, durch den bestimmt wurde, daß in Gebieten, in denen bis zum Inkrafttreten der RNotO die Bestellung von Rechtsanwälten zu Notaren ohne Prüfung der Bedürfnisfrage nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit üblich war, für eine Übergangszeit die Bestellung auch weiterhin ohne Prüfung der Bedürfnisfrage möglich sein sollte. Nach der Kapitulation ist für die Britische Besatzungszone durch die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts vom 11. Oktober 1948 (VOBl. BZ. S. 311) der § 8 Abs. 2 RNotO dahin geändert worden, daß in den Gerichtsbezirken, in denen bisher Rechtsanwälte als Notare zu nebenberuflicher Amtsausübung bestellt worden sind, auch weiterhin Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu nebenberuflicher Amtsausübung bestellt werden können. Die näheren Bestimmungen haben danach die Landesjustizverwaltungen zu treffen. Sie können die Bestellung vom Vorhandensein eines Bedürfnisses oder vom Ablauf einer bestimmten Wartezeit oder auch vom Vorhandensein beider Voraussetzungen abhängig machen. Sie können auch im Einzelfall die Bestellung von einer dieser Voraussetzungen abhängig machen. Auf Grund dieser Ermächtigung ist die Frage wie folgt geregelt worden:

Schleswig-Holstein hat die Richtlinien vom 4. April 1949 (Schlesw.-Holst. Anz. 1949 S. 153) erlassen, die die Ernennung des Anwalts zum Notar grundsätzlich von dem Vorhandensein eines nach der Zahl der Beurkundungen zu beurteilenden Bedürfnisses oder von einer zehnjährigen Anwaltstätigkeit (davon eine einjährige Tätigkeit am künftigen Amtssitz des Notars) abhängig machen und zusätzlich verlangen, daß durch die Ernennung die Zahl der auf jeden Notar des Amtsgerichtsbezirks (einschließlich des Bewerbers) entfallenden jährlichen Urkundennummern (einschließlich Beglaubigungen sowie Wechsel- und Scheckproteste) nicht unter 100 absinken würde.

In Nordrhein-Westfalen gilt die Allgemeine Verfügung vom 19. März 1957 (JMBl. NRW S. 73), die grundsätzlich eine 15jährige, überwiegend freiberufliche Tätigkeit als Anwalt, davon mindestens die letzten 3 Jahre ununterbrochen an dem Ort, für den der Anwalt das Notariat nachsucht, verlangt. Auch ohne Vorliegen einer 15jährigen Tätigkeit als Anwalt ist die Verleihung des Notariats möglich, wenn nach dem Ermessen der Justizverwaltung ein Bedürfnis für die Bestellung eines Notars besteht; jedoch muß auch in diesem Falle der Bewerber an dem Ort, für den er das Notariat nachsucht, mindestens 3 Jahre ununterbrochen als überwiegend freiberuflicher Anwalt tätig gewesen sein.

In Niedersachsen ist die Allgemeine Verfügung vom 10. April 1953 (Nds. Rpfl. S. 59) in der Fassung der Allgemeinen Verfügungen vom 24. November

1953 (Nds. Rpfl. S. 214), 27. November 1954 (Nds. Rpfl. S. 214), 9. April 1956 (Nds. Rpfl. S. 65) und 6. Oktober 1956 (Nds. Rpfl. S. 179) maßgebend, nach der Rechtsanwälte zum Notar bestellt werden, wenn sie mindestens 10 Jahre bei einem deutschen Gericht als Anwalt zugelassen waren, mindestens während der letzten 3 Jahre an dem in Aussicht genommenen Amtssitz als Rechtsanwalt ununterbrochen tätig gewesen sind und ein Bedürfnis für die Bestellung vorhanden ist.

Hamburg verlangt eine dreijährige Wartezeit und das Vorhandensein eines Bedürfnisses.

In den übrigen Teilen der Bundesrepublik ist, soweit dort überhaupt die Bestellung von Anwaltsnotaren zulässig war, § 8 Abs. 2 RNotO nicht ausdrücklich geändert worden. Die Verwaltungspraxis sah aber auch in diesen Gebieten die Möglichkeit der Bestellung von Anwälten zu Notaren erst nach Ablauf bestimmter Wartezeiten oder nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit und bei Vorhandensein eines Bedürfnisses vor (so z. B. die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz in Berlin vom 19. Oktober 1953 — ABl. S. 944).

Der Entwurf stellt in § 8 Abs. 1 den sowohl für die Bestellung von Nurnotaren als auch für die Bestellung von Anwaltsnotaren geltenden Grundsatz heraus, daß nur so viele Notare bestellt werden, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Um jedoch auch den Gebieten des Anwaltsnotariats das Beibehalten der bisherigen Praxis zu ermöglichen, gibt § 8 Abs. 2 den Ländern die Befugnis, die Bestellung von Anwaltsnotaren nach diesem Grundsatz durch nähere Bestimmungen zu regeln. Die Länder sollen die Möglichkeit haben, die Bestellung vom Vorhandensein eines Bedürfnisses an dem in Aussicht genommenen Amtssitz abhängig zu machen. Um sicherzustellen, daß nur Bewerber mit der nötigen beruflichen Erfahrung und Zuverlässigkeit zum Notar ernannt werden, läßt § 8 Abs. 2 es zu, daß die Länder die Bestellung zum Notar vom Ablauf einer gewissen Wartezeit abhängig machen. Damit wird es zugleich den Ländern überlassen, die Wartezeit nach den bisherigen Erfahrungen in einer den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entsprechenden Weise festzusetzen und auf diese Weise die Bedürfnisfrage generell zu beantworten. Schließlich sollen die Länder die Bestellung zum Notar vom Vorhandensein eines Bedürfnisses und vom Ablauf einer Wartezeit abhängig machen können. Um den örtlichen Gewohnheiten und Erfahrungen sowie den örtlichen Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege gerecht werden zu können, werden die Länder die Bestimmungen allgemein für das ganze Land oder für bestimmte Gerichtsbezirke treffen können.

Zu Nr. 2

Nach dem zur Zeit geltenden Recht darf der Notar nicht zugleich besoldeter Beamter sein. Diese Fassung hat sich nach der Kapitulation als zu eng erwiesen. Sie erfaßt nicht die Fälle, in denen der Notar zwar rechtlich nicht besoldeter Beamter ist, in denen die Interessenlage es jedoch verlangt, ihn wie einen solchen zu behandeln. Als Beispiel sei die

Stellung der Bürgermeister in einigen Ländern erwähnt. Nr. 2 des Entwurfs hat daher an die Stelle des Verbots für den Notar, zugleich besoldeter Beamter zu sein, das Verbot gesetzt, zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes zu sein.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 läßt entsprechend dem geltenden Recht für den Einzelfall die Möglichkeit einer Ausnahme zu. Im Interesse einer reinlichen Scheidung der Ämter sieht jedoch § 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 vor, daß der Notar in diesem Falle sein Amt nicht persönlich ausüben darf. Für einen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar soll dann ein Notariatsverweser bestellt werden (vgl. § 43 a Abs. 1).

Zu Nr. 3

Die Vorschrift des § 9 Abs. 4 RNotO, wonach der Notar zum Betrieb eines Gewerbes durch seinen Ehegatten der Genehmigung bedarf, soll, da sie entbehrlich erscheint, gestrichen werden.

Zu Nr. 4

§ 11 Abs. 1 des Entwurfs weicht von dem geltenden Recht insofern ab, als in Satz 2 auf die in § 70 Abs. 2 des Entwurfs als Disziplinarmaßnahme vorgesehene Möglichkeit einer Entfernung vom Amtssitz hingewiesen wird (vgl. die Begründung zu § 70). Die weiterhin neu vorgesehene Anhörung der Notarkammer entspricht der bisherigen Übung der Justizverwaltungen.

Zu Nr. 5

Die Neufassung des § 13 Satz 1, die dem § 13 Satz 1 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz entspricht, gleicht die Fassung des § 13 Satz 1 RNotO lediglich der durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse gegebenen Rechtslage an. Die Anhörung der Notarkammer war bereits in Abschnitt A II 12, III 3 c, 4 b Abs. 4 der AVfNot vorgesehen.

Zu Nr. 6

Die Vorschrift des § 14 RNötO über den Amtseid der Notare war nach Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Durch die in Artikel 12 Nr. 9 des Entwurfs genannten Vorschriften war sie ausdrücklich aufgehoben worden. Der Notareid ist zur Zeit nicht bundeseinheitlich geregelt.

Die Neufassung des § 14 Abs. 1 geht davon aus, daß sich die Stellung des Notars, wenn er auch Träger eines öffentlichen Amtes ist, doch von der Stellung eines Beamten unterscheidet. Es dürfte daher der vorgeschlagene Inhalt des Eides der Amtstellung des Notars besser gerecht werden als die Leistung eines Beamteneides.

Absatz 2 berücksichtigt den Artikel 140 GG und Artikel 136 Abs. 4 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Absatz 3 entspricht dem § 14 Abs. 3 der RNotO.

Zu Nr. 7

Nach § 15 Abs. 1 RNotO hat der Notar sein Amt getreu seinem Eide „zum Wohl der Volksgemeinschaft“ zu verwalten. Abgesehen davon, daß es sich bei dieser Fassung um eine typisch nationalsozialistische Wortprägung handelt, bringt sie auch das Wesen des Notaramts nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck. Es ist daher erforderlich, den § 15 Abs. 1 RNotO durch eine zeitgemäße, das Wesen des Notaramts hervorhebende Neufassung zu ersetzen.

Wenn der Notar auch Amtsträger ist und dem Staat in gewissem Umfange bei Erfüllung seiner Aufgaben dient (z. B. bei Erhebung bestimmter Verkehrsteuern), so liegt darin doch nicht das Wesen der notariellen Tätigkeit. Die dem Notar zustehenden hoheitlichen Befugnisse sind ihm nicht des Staates wegen beigelegt worden, sondern nur zur besseren Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben. Andererseits darf der Notar nicht nur dem einzelnen zunutze sein, der ihn in Anspruch nimmt. Er hat, wie es auch in der Eidesformel zum Ausdruck kommt (vgl. Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs), dem Recht zu dienen. Er darf nicht Vertreter einer rechtsuchenden Partei, sondern er muß ein unparteiischer Betreuer der Beteiligten sein. Damit dient er zugleich dem Wohle der Rechtsuchenden schlechthin.

§ 15 Abs. 2 ist unverändert.

Durch die Neufassung des § 15 Abs. 3, wonach der Notar nicht dulden darf, daß ein seinem Hausstand angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte „oder sonst mit der Stellung eines Notars nicht zu vereinbarende“ Tätigkeit ausübt, soll einer durch den Wegfall des § 9 Abs. 4 RNotO (vgl. oben zu Nr. 3) möglichen Lücke vorgebeugt werden.

Zu Nr. 8

Nach § 16 Satz 2 RNotO und § 16 Satz 2 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz wird über Beschwerden wegen Amtsverweigerung im Aufsichtswege entschieden. Im Interesse der Einheitlichkeit erscheint es jedoch angebracht, die Fälle der Amtsverweigerung wie die — verfahrensrechtliche — Entscheidung des Notars zu behandeln, durch die die Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift oder die Einsicht in die Urschrift einer Urkunde verweigert wird. Da in diesen Fällen nach Landesrecht überwiegend das Landgericht (Zivilkammer) entscheidet (z. B. Artikel 51 Preuß. FGG; Artikel 44 BayNotGes; Artikel 89 Hess.FGG), soll auch künftig über Beschwerden wegen Amtsverweigerung das Landgericht entscheiden, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.

Zu Nr. 9

Die Neufassung des § 17 weicht in folgenden Punkten von der geltenden Fassung des § 17 RNotO ab:

a) § 17 Abs. 1 Nr. 3 soll durch Zusatz der Worte „auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht“ der Fassung des § 41 Nr. 3 ZPO und des § 155 Nr. 1.3 GVG angeglichen werden.

b) Nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 RNotO ist der Notar bei der Urkundstätigkeit von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Beteiligten ist oder zu einem Beteiligten in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht. Diese Bestimmung hat zu Zweifeln dahin Anlaß gegeben, ob und inwieweit der beurkundende Notar, der Mitglied der Gemeindevertretung ist, Beurkundungen in Gemeindeangelegenheiten vornehmen darf. Die Frage hat besondere Bedeutung in den Ländern, in denen noch die von der britischen Besatzungsmacht erlassene revidierte Deutsche Gemeindeordnung (Mil.Reg.-Verordnung Nr. 21 — ABL der Brit. MilReg. Nr. 7 S. 127) gilt (vgl. Hornig in DNotZ 1952, 151 ff.). Sofern die Gemeindevertretung als „zur Vertretung ermächtigtes Organ“ der Gemeinde anzusehen ist, verbietet sich die Beurkundung in Gemeindeangelegenheiten für den Notar, der Mitglied der Gemeindevertretung ist, ohne weiteres schon nach geltendem Recht. Aber auch wenn man die Gemeindevertretung nicht als ein solches Organ ansehen kann, erscheint es angebracht, in einem solchen Falle den Notar von der Beurkundung auszuschließen, um einen Interessenwiderstreit zu vermeiden und nach außen hin das Vertrauen in die Objektivität des Notars nicht zu gefährden. Ganz allgemein erscheint es aus den gleichen Gründen über die hier erwähnten Fälle des Gemeinderechts hinaus erwünscht, dem Notar die Möglichkeit der Beurkundung zu versagen, wenn er in einem besonderen Treueverhältnis zu einem Beteiligten steht. Deswegen ist in § 17 Abs. 1 Nr. 4 den dort genannten Ausschließungsgründen noch der Fall hinzugefügt worden, daß der Notar zu einem an dem Urkundsgeschäft Beteiligten in einem besonderen Treueverhältnis steht.

c) In dem geltenden § 17 Abs. 3 RNotO sind das Recht des Notars, sich der Amtsausübung wegen Befangenheit zu enthalten, und das Ablehnungsrecht der Beteiligten zusammengefaßt. Im Interesse der Klarheit soll künftig in Absatz 3 lediglich das Recht des Notars, sich der Amtsausübung zu enthalten, behandelt werden. Deshalb sollen in Absatz 3 die Sätze 2 und 3, die das Ablehnungsrecht der Beteiligten behandeln, gestrichen werden.

d) Das Ablehnungsrecht der Beteiligten will Absatz 4 regeln. Er übernimmt hierbei als zutreffenden Kerngedanken des geltenden Absatzes 3 Satz 2 und 3 die Verpflichtung des Notars, die anwesenden Beteiligten auf die besonderen Umstände aufmerksam zu machen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit gefährden oder die ihn auch nur in den Verdacht der Parteilichkeit oder Abhängigkeit bringen könnten. Die Beteiligten erhalten so Gelegenheit, sich zu entscheiden, ob sie dem Notar das nötige Vertrauen schenken können. Während § 17 Abs. 3 Satz 2 RNotO einem Beteiligten das Recht gibt, gegen die Mitwirkung des Notars „Widerspruch“ zu erheben, gibt Absatz 4 des Entwurfs, entsprechend dem schon jetzt üblichen Sprachgebrauch, das Recht, den Notar „abzulehnen“. Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 RNotO ist der Widerspruch unbeachtlich, wenn er nicht „unverzüglich“ erfolgt.

Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs unterwirft das Recht zur Ablehnung im Interesse der Beteiligten keiner zeitlichen Beschränkung; die Ablehnung ist also noch bis zur Beendigung des Urkundsgeschäfts zulässig.

Zu Nr. 10

Als § 18 a soll der § 30 der Dienstordnung für Notare (Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 5. Juni 1937 — Deutsche Justiz S. 874), soweit er den Charakter einer Rechtsvorschrift hat, in die Neuordnung übernommen werden.

Zu Nr. 11

a) § 20 des Entwurfs entspricht dem § 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie dem § 16 Abs. 2 Satz 1 und 3 Halbsatz 1 der Dienstordnung für Notare. Sie sind Rechtsvorschriften (vgl. KG in Deutsche Justiz 1938, 1199) und gehören daher in das Gesetz.

Der bisherige § 20 RNotO soll in das Gesetz nicht übernommen werden. Einer besonderen Ermächtigung für die Länder zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften auf den in § 20 RNotO bezeichneten Gebieten bedarf es nicht mehr.

b) Die Neufassung des § 21 bedeutet sachlich keine Änderung. Sie trägt einmal den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung. Sodann beseitigt sie im Interesse der Übersichtlichkeit weitgehend die in § 21 RNotO enthaltenen Bezugnahmen, indem sie den Inhalt der bisher in Bezug genommenen Vorschriften übernimmt.

Zu Nr. 12

Die Neufassung des § 26 Abs. 3 Satz 1 ist erforderlich, weil der in ihr angeführte § 100 Abs. 2 Satz 2 RFGG durch den § 25 der Schiffsregisterordnung vom 25. Juni 1951 (BGBl. I S. 360) ersetzt worden ist.

Zu Nr. 13

Bei der Neufassung des § 30 ist im Absatz 1 der Satz 2 gestrichen worden, der die Bestellung eines Notarvertreters ohne Antrag des Notars vorsieht. Die Bestellung eines Notarvertreters ohne Antrag wird jetzt in § 30 Abs. 2 geregelt, der — einem praktischen Bedürfnis entsprechend — außer im Falle der vorläufigen Amtsenthebung die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auch dann vorsieht, wenn der Notar es unterläßt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er aus den in § 38 Abs. 1 Nr. 6 RNotO angeführten Gründen (vgl. zu Nr. 22) vorübergehend unfähig ist, sein Amt auszuüben.

§ 30 Abs. 3 soll zur Vermeidung überflüssiger Verwaltungsarbeit gegenüber § 30 Abs. 2 RNotO dahin erweitert werden, daß auch ein Notar a. D. zum ständigen Vertreter eines Notars bestellt werden kann. Einem praktischen Bedürfnis entspricht es ferner, als ständigen Vertreter eines Anwaltsnotars nach Anhörung der Notarkammer auch einen Rechtsanwalt zu bestellen. Damit wird die — in einigen Ländern langjährige — Übung gebilligt, bei Sozie-

täten auch im Falle längerer Verhinderung des Notars einen Sozium, der nur Anwalt ist, als Vertreter im Amt des Notars zu bestellen.

§ 30 Abs. 4 entspricht dem geltenden Recht (§ 30 Abs. 3 RNotO).

Zu Nr. 14

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 RNotO erhält der Vertreter eine „Bestallungsurkunde“. Hierzu bestimmt Abschnitt B II 4 der AVfNot bereits, daß die Bestallungsurkunde „in der üblichen Form der schriftlichen Verfügung zu halten“ ist. § 31 Abs. 1 Satz 1 will dieser Anordnung nunmehr Gesetzeskraft geben.

Mit Rücksicht darauf, daß der von dem Notar nach § 14 zu leistende Eid von dem Diensteid des Beamten verschieden ist (vgl. oben zu Nr. 6), kann die Leistung des Amtseids als Notar nicht entbehrt werden, wenn der Notarvertreter bereits als Beamter vereidigt worden ist. § 31 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs sieht daher entgegen dem geltenden § 31 Abs. 1 RNotO und § 31 Abs. 1 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz auch in diesem Falle die Vereidigung des Notarvertreters vor.

Zu Nr. 15

Die Vorschriften der Reichsnotarordnung über den Notarvertreter werden zur Zeit durch die §§ 12, 13 der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 (RGBl. I S. 663) ergänzt. Da es sich hierbei um Rechtsvorschriften handelt, die künftig ohnehin nur durch Gesetz abgeändert werden können, erscheint es, auch im Interesse der Übersichtlichkeit, geboten, sie in das Gesetz zu übernehmen. § 32 a des Entwurfs entspricht dem § 12 der Verordnung vom 26. Juni 1937, ergänzt durch den dem § 51 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes nachgebildeten Satz 2 des Absatzes 2. § 32 b entspricht dem § 13, berücksichtigt jedoch, daß künftig die Bestellung eines Notarvertreters von Amts wegen nicht nur im Falle der vorläufigen Amtsenthebung möglich sein soll (vgl. zu Nr. 13). Nicht übernommen ist die (bereits durch § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Vertretung von Notaren vom 18. September 1939 — RGBl. I S. 1848 — geänderte) Vorschrift des § 13 Satz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1937, wonach auf Verlangen des Vertreters oder des Notars die Vergütung von dem Oberlandesgerichtspräsidenten festgesetzt wird, wenn der Notar vorläufig seines Amtes enthoben ist. Es dürfte auch in diesem Falle gerechtfertigt sein, die Vergütung grundsätzlich der Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen.

Zu Nr. 16

Die Streichung des Satzes 3 in § 33 Abs. 1 ergibt sich aus der Neufassung des § 30 Abs. 2 (vgl. zu Nr. 13).

Zu Nr. 17

In § 34 Abs. 5 soll wegen des Übergangs der Justizhoheit vom Reich auf die Länder lediglich das Wort „Reichskasse“ durch das Wort „Staatskasse“ ersetzt werden.

Zu Nr. 18

Der 5. Abschnitt der Reichsnotarordnung enthält nur in § 40 eine Vorschrift über die Bestellung eines „Notarverwesers“. Die nähere Regelung über den Notarverweser ist in dem Abschnitt II der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 (RGBl. I S. 663) getroffen worden. Im Interesse der Übersichtlichkeit erscheint es angebracht, auch diese Rechtsvorschriften (wie die zu Nr. 15 erörterten Vorschriften über den Notarvertreter) in die Notarordnung selbst zu übernehmen und dabei auch in der Überschrift des 5. Abschnitts auf die Regelung hinzuweisen. Hierbei ist aus sprachlichen Gründen allgemein die Bezeichnung „Notarverweser“ durch „Notariatsverweser“ ersetzt worden.

Zu Nr. 19

§ 36 zählt die Gründe auf, aus denen das Amt eines Notars erlischt. Im wesentlichen entsprechen diese Gründe den schon bisher in § 36 RNotO und in § 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 27. März 1938 (RGBl. I S. 321) angeführten Erlöschensgründen. Nur an die Stelle der freiwilligen Niederlegung des Amtes ist die Entlassung (§ 36 a) getreten (vgl. hierüber zu Nr. 20).

Da die Einrichtung des Notaranwalts nicht mehr aufrechterhalten werden soll (vgl. die Begründung zu Nr. 1), kann im § 36 der nur für den Notaranwalt bedeutsame Erlöschensgrund des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft entfallen. Soweit er noch für die Übergangszeit von Bedeutung ist, ist er in die Übergangsvorschrift des Art. 4 übernommen worden.

Zu Nr. 20

Nach § 36 RNotO und § 36 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz erlischt das Amt eines Notars durch freiwillige Niederlegung, die mit dem Zugang der Erklärung bei dem Oberlandgerichtspräsidenten wirksam wird. Diese Regelung wird jedoch den Besonderheiten der Stellung des Notars als eines Amtsträgers nicht gerecht. Ihr dürfte es besser entsprechen, wenn der Notar, der durch die Landesjustizverwaltung bestellt wird, sein Amt nicht formlos niederlegen kann, sondern daß es (in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften) einer förmlichen Entlassung durch die Landesjustizverwaltung bedarf. § 36 a des Entwurfs sieht daher eine entsprechende Bestimmung vor. Wie im Beamtenrecht muß dem Entlassungsantrag zu dem beantragten Zeitpunkt stattgegeben werden.

Zu Nr. 21

Während nach § 37 RNotO und § 37 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz eine strafgerichtliche Verurteilung den Amtsverlust in gleicher Weise wie „bei einem Beamten“ zur Folge hat, stellt § 37 in der Neufassung den Notar nunmehr insoweit einem Landesjustizbeamten gleich (vgl. auch § 69 des Entwurfs).

Zu Nr. 22

§ 38 Abs. 1 dient zunächst der Wiederherstellung der Rechtseinheit, die infolge der Streichung des Absatzes 1 Nr. 3 durch die in Art. 12 Nr. 9 genannten Vorschriften in einigen Ländern verlorengegangen war. Darüber hinaus enthält er noch folgende Änderung:

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 RNotO ist der Notar seines Amtes zu entheben, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Beamten nichtig ist oder für nichtig erklärt werden muß oder kann. Abgesehen davon, daß auf die für einen Landesjustizbeamten geltenden Gründe der Nichtigkeit oder Nichtigkeitserklärung abgestellt werden sollte, erscheint es nicht erforderlich, die Amtsenthebung des Notars zwingend auch in den Fällen vorzuschreiben, in denen die Ernennung eines Beamten nur für nichtig erklärt werden kann. Die Neufassung des § 38 Abs. 1 Nr. 2 sieht daher die Amtsenthebung des Notars zwingend nur unter den Voraussetzungen vor, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten nichtig ist, für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden muß. Liegen dagegen die Voraussetzungen vor, aus denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden kann, so soll auch die Amtsenthebung des Notars nur ausgesprochen werden können (§ 38 Abs. 2 des Entwurfs).

Neu eingefügt ist Absatz 1 Nr. 4. Er entspricht einem praktischen Bedürfnis. Es hat sich gezeigt, daß gelegentlich Notare im Widerspruch zu § 9 Abs. 1 RNotO ein besoldetes Amt übernehmen, ohne ihr Notaramt niederzulegen oder ohne die nach § 9 Abs. 1 Halbsatz 2 erforderliche Genehmigung zu beantragen. In solchen Fällen besteht zwar schon nach geltendem Recht die Möglichkeit, im Disziplinarwege gegen den Notar vorzugehen. Doch es erscheint angebracht, ohne Rücksicht auf den Ausgang eines Disziplinarverfahrens dem Notar die Möglichkeit zu nehmen, sein Amt weiter auszuüben und daraus Gebühren zu ziehen. Der Entwurf sieht daher in § 38 Abs. 1 Nr. 4 vor, daß der Notar seines Amtes zu entheben ist, wenn er ein besoldetes Amt übernimmt und die Ausnahmegenehmigung zur Übernahme des Amtes nach § 9 Abs. 1 Satz 2 im Zeitpunkt der Entschließung der Landesjustizverwaltung über die Amtsenthebung nicht vorliegt. Dadurch, daß auf den Zeitpunkt der Entschließung über die Amtsenthebung abgestellt wird, bleibt der Landesjustizverwaltung die Möglichkeit, von der Amtsenthebung abzusehen, wenn der Notar den Antrag auf Ausnahmegenehmigung noch rechtzeitig stellt und die Landesjustizverwaltung diesen Antrag noch, bevor sie den Notar seines Amtes entoben hat, genehmigt. Auch bei einer richterlichen Nachprüfung der Amtsenthebung soll für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zeitpunkt der Entschließung maßgebend sein.

§ 38 Abs. 1 Nr. 6 enthält eine Änderung insofern, als nicht die Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte den Notar zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig gemacht haben muß, sondern die Schwäche seiner körperlichen oder

geistigen Kräfte. Eine solche Auslegung des geltenden § 38 Abs. 1 Nr. 6 RNotO dürfte bereits jetzt dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Gleiches gilt für § 38 Abs. 1 Nr. 7, wo ebenfalls das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt worden ist.

Der Absatz 3 enthält keine sachlichen Änderungen gegenüber der Reichsnotarordnung; er zieht lediglich die Folgerungen daraus, daß die Justizhoheit jetzt den Ländern zusteht. Die ausdrücklich vorgesehene Anhörung der Notarkammer entspricht der herrschenden Praxis.

Der frühere Absatz 3 des § 38 ist durch die in Artikel 12 Nr. 9 genannten Verordnungen für einige Länder bereits ausdrücklich aufgehoben worden. Auch im übrigen ist er außer Kraft getreten, da er die Amtsenthebung von Notaren betraf, die nicht mehr die Gewähr dafür boten, jederzeit für den nationalsozialistischen Staat einzutreten.

Zu Nr. 23, 24

a) Der neue Absatz 4 des § 39 entspricht dem § 14 der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 (RGBl. I S. 663).

b) Nach § 39 Abs. 4 RNotO können nach näherer Bestimmung der Justizverwaltung ältere Notariatsakten an ein Staatsarchiv abgegeben oder vernichtet werden. Dabei kann es zweifelhaft sein, welche Notariatsakten als „ältere“ angesehen werden können. Auch kann es fraglich erscheinen, ob bei künftigen Fortfall des § 82 Abs. 3 RNotO im Bereich der Landesjustizverwaltung Hamburg die Regelung des § 16 a des Hamb. NotGes, die es den Notaren gestattet, — auch nicht „ältere“ — eigene oder ihnen zur Verwahrung übergebene Notariatsakten an das Staatsarchiv abzugeben, aufrecht erhalten bleiben kann.

Weiterhin ist es nicht unzweifelhaft, wer zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen zuständig ist, wenn Notariatsakten an ein Staatsarchiv abgegeben worden sind. Aus dem Wortlaut des § 797 Abs. 2 ZPO könnte gefolgert werden, daß das Staatsarchiv als die „Behörde“, in deren Verwahrung sich eine notarielle Urkunde befindet, die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen hat (so noch Stein-Jonas, 12./13. Aufl., Anm. I zu § 797). Andererseits kann § 797 Abs. 2 ZPO auch dahin ausgelegt werden, daß verwahrende Behörden im Sinne dieser Bestimmung nur Behörden sind, welche die Urkunden in einer Weise übernommen haben, daß sie nunmehr an die Stelle des Notars treten und allgemein die Aufgaben durchführen — und auch durchführen können —, welche dem Notar auf Grund des Beurkundungsgeschäfts und der Tatsache, daß die Urkunde zunächst von ihm aufbewahrt wurde, oblagen. Dazu gehört insbesondere die Erteilung von Abschriften sowie von einfachen und vollstreckbaren Ausfertigungen. Eine solche Übernahme liegt aber bei der Entgegennahme von Urkunden durch Sammelarchive wohl nicht vor. Die Urkunden werden lediglich zur Entlastung der Notariatsbüros an die Archive abgegeben. Sie sollen dort nur lagern. Der Aufgaben-

kreis der staatlichen Archive dürfte sich bezüglich der Urkunden demgemäß darin erschöpfen, die Urkunden sicher und in einer Weise aufzubewahren, daß sie jederzeit griffbereit sind. Es dürfte sich also um ein rein tatsächliches Aufbewahrungsverhältnis ohne jede Dispositionsbefugnis handeln, das nicht als Verwahrung im Sinne des § 797 Abs. 2 ZPO angesprochen werden kann. Es wird auch berücksichtigt werden müssen, daß es sich bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Urkunden um Aufgaben handelt, die den Archiven wesensfremd sind und die wohl nicht in jedem Falle von ihnen sachgemäß erledigt werden können. Als verwahrende Stelle im Sinne des § 797 ZPO wird somit nach der Abgabe einer Urkunde an ein Sammelarchiv wohl die Stelle angesehen werden müssen, für die das Archiv die Lagerung durchführt. Vollstreckbare Ausfertigungen notarieller Urkunden, die sich in Sammelarchiven befinden, würden unter dieser Voraussetzung auch nach der Abgabe an das Archiv von dem Notar zu erteilen sein, in dessen Verwahrung sich die Urkunden vor der Abgabe befanden. Ist der Notar verhindert oder verstorben, so wird die vollstreckbare Ausfertigung von seinem Vertreter oder der Stelle erteilt, welche unabhängig von der Abgabe der Urkunde an das Sammelarchiv für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständig wäre (im Ergebnis ebenso Stein-Jonas, 18. Aufl., Anm. I zu § 797 unter nicht zutreffender Berufung auf die §§ 34, 82 RNotO).

Es ist ferner in Hamburg streitig geworden, wer die Ausfertigungen von Urkunden eines ausgeschiedenen Notars zu erteilen hat, die einem anderen Notar nach § 39 Abs. 1 Satz 2 RNotO in Verwahrung gegeben und von letzterem an das Staatsarchiv abgegeben worden sind. Diese Zweifelsfragen sollen durch den neuen § 39 Abs. 5 beseitigt werden. Nach der vorgeschlagenen Fassung sollen Ausfertigungen, vollstreckbare Ausfertigungen und Abschriften von notariellen Urkunden eines noch in seinem Amt befindlichen Notars, die an ein Staatsarchiv abgegeben worden sind, vom Notar erteilt werden. Dieser Fall liegt jedoch nicht vor, wenn der Amtssitz des Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt worden ist; dann befindet der Notar sich nicht mehr in „seinem“ Amt. Sind Notariatsakten auf Grund des § 39 Abs. 1 Satz 2 einem anderen Notar zur Verwahrung übergeben worden und hat dieser die Akten an ein Staatsarchiv abgegeben, so soll der Notar, dem die Akten vom Oberlandesgerichtspräsidenten zur Verwahrung übergeben waren, die Ausfertigungen, vollstreckbaren Ausfertigungen und Abschriften erteilen. In allen übrigen Fällen soll das Amtsgericht zuständig sein. Für die Form der Ausfertigungen, vollstreckbaren Ausfertigungen und Abschriften sowie für die Kosten sollen § 34 Abs. 4 und 5 entsprechend gelten. Aus der entsprechenden Anwendung des § 797 Abs. 3 ZPO folgt, daß für die dort genannten Entscheidungen das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Notar, der die Urkunde in Verwahrung gegeben hat, seinen Sitz hat oder hatte. § 797 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist in diesem Falle auf das Staatsarchiv nicht anwendbar.

Zu Nr. 25

§ 40, der die Bestellung eines Notariatsverwesers betrifft, soll an dieser Stelle gestrichen werden. Es erscheint systematisch richtiger, eine solche Vorschrift hinter den Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung einzufügen, da die Bestellung eines Notariatsverwesers sowohl für den Fall des Erlöschens des Amtes als auch für den Fall der vorläufigen Amtsenthebung in Betracht kommt.

Zu Nr. 26

§ 41 entspricht für die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare im wesentlichen dem bereits geltenden Recht. Er zieht in seiner neuen Fassung die Folgerung aus dem Übergang der Justizhoheit auf die Länder. Neu ist die Angabe der Gründe, aus denen die Landesjustizverwaltung die Führung der Bezeichnung „Notar a. D.“ untersagen kann.

Im Interesse der Anwaltsnotare, die vorwiegend eine notarielle Tätigkeit ausüben, wird auch für sie nach Erlöschen ihres Notaramtes die Möglichkeit vorgesehen, sich „Notar a. D.“ zu nennen, sofern ihnen die Führung der Bezeichnung „Rechtsanwalt a. D.“ gestattet ist. Wird bei einem früheren Anwaltsnotar die Erlaubnis, sich „Rechtsanwalt a. D.“ zu nennen, zurückgenommen, so soll auch die Befugnis erlöschen, sich „Notar a. D.“ zu nennen.

Zu Nr. 27

§ 41 a übernimmt den der Vermeidung unlauteren Wettbewerbs dienenden und die Kontinuität der Notarstellen fördernden § 3 der Zweiten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 27. März 1938 (RGBl. I S. 321) mit gewissen Änderungen:

§ 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung bezog sich nur auf einen „leitenden Angestellten (Kanzleivorsteher)“. Da diese Fassung sich als zu eng erwiesen hat, spricht § 41 a Abs. 1 des Entwurfs von einem „in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehenden Angestellten“.

Ein weiterer Unterschied zu § 3 der Zweiten Verordnung besteht darin, daß sich § 41 a nur noch auf das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars bezieht. Die Anwendbarkeit der Vorschrift auch für den Anwaltsnotar beizubehalten, dürfte kein Bedürfnis bestehen, da der Gesichtspunkt der Kontinuität der Praxis bei einem Anwaltsnotar ausscheidet.

Zu Nr. 28

§ 42 behandelt die vorläufige Amtsenthebung. Dabei ist § 42 Abs. 1 aus dem geltenden Recht übernommen. § 42 Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem § 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 27. März 1938 (RGBl. I S. 321), weicht jedoch insofern von ihm ab, als ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, auch ohne Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens durch die Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden kann, wenn

gegen ihn ein ehrengerichtliches Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung eingeleitet worden ist.

Absatz 3 Nr. 2 berücksichtigt bereits die im künftigen Anwaltsrecht vorgesehenen Maßnahmen.

Absatz 4 stellt klar, daß die vorläufige Amtsenthebung in § 42 nicht erschöpfend geregelt werden soll, sondern daß die sich aus der entsprechenden Anwendung des Beamtendisziplinarrechts (vgl. § 69) ergebenden Möglichkeiten der vorläufigen Amtsenthebung nach Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens unberührt bleiben.

Zu Nr. 29

Die §§ 43 a bis 43 i des Entwurfs entsprechen dem § 40 RNotO und den §§ 1 bis 10 der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 (RGBl. I S. 663). Aus rechtsstaatlichen Gründen nicht übernommen ist die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 4 dieser Verordnung, wonach über Streitigkeiten, die sich zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverweser aus der Abrechnung ergeben, die Aufsichtsbehörden entscheiden. Derartige Streitigkeiten werden durch § 43 g des Entwurfs ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen.

Neu gegenüber dem § 40 RNotO und der Verordnung vom 26. Juni 1937 ist im wesentlichen folgendes:

a) Während § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juni 1937 die Bestellung eines Notarverwesers bei Erlöschen des Amtes eines Anwaltsnotars nur zuläßt, wenn ein besonderes Bedürfnis besteht, sieht § 43 a Abs. 2 des Entwurfs vor, daß bei Vorliegen eines Bedürfnisses ein Notariatsverweser zur Abwicklung der Notariatsgeschäfte bis zur Dauer eines Jahres bestellt werden kann, der jedoch keine neuen Notariatsgeschäfte vornehmen soll. Diese Einschränkung beruht darauf, daß beim Anwaltsnotar der Notariatsverweser nicht die Aufgabe hat, die Kanzlei für einen Nachfolger zu erhalten und fortzuführen. Wird zur Abwicklung der Anwaltskanzlei eines Anwaltsnotars ein Abwickler bestellt, so entspricht es einem praktischen Bedürfnis, daß diesem auch die Abwicklung der Notariatsgeschäfte als Notariatsverweser übertragen werden kann (§ 43 a Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs).

b) § 43 b Abs. 2 weist gegenüber dem § 4 der Verordnung vom 26. Juni 1937 lediglich insofern eine Änderung auf, als in seinem letzten Satz auf § 31 Abs. 1 Satz 3 Bezug genommen wird. Wie beim Notarvertreter kann die Vereidigung des Notariatsverwesers entbehrt werden, wenn er bereits früher als Notarvertreter oder Notariatsverweser vereidigt worden ist. In diesem Falle soll der Hinweis auf den früher geleisteten Eid genügen.

c) Eine neue Vorschrift stellt ferner § 43 d Abs. 4 dar. Die Vorschriften des § 43 d Abs. 1 bis 3 des Entwurfs können besonders im Anwaltsnotariat zu Schwierigkeiten führen. Als Notariatsverweser für einen weggefallenen Anwaltsnotar wird in der Regel ein bereits zugelassener Anwalt oder der Abwickler der anwaltlichen Praxis des weggefallenen

Anwaltsnotars (vgl. § 67 des Entwurfs der Bundesrechtsanwaltsordnung) bestellt werden. Notariat und Anwaltschaft werden dann nicht nur von derselben Person verwaltet, sondern auch von demselben Büropersonal bearbeitet. Dabei ist es aber kaum möglich, die Unkosten des Notariats von denen der Anwaltschaft zu trennen. In solchem Falle wird in der Praxis formell die Vergütung des Notariatsverwesers auf den sich bei der Verweserschaft ergebenden Reinertrag festgesetzt, und der Kammervorstand verzichtet auf die Abrechnung. Diese praktische Lösung hat zu keinerlei Schwierigkeiten geführt. Sie weiterhin zu ermöglichen, besteht ein Bedürfnis. Deswegen will § 43 d Abs. 4 es künftig ausdrücklich zulassen, daß die Notarkammer im Einzelfalle eine von § 43 d Abs. 1 Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen kann.

d) 43 e ist neu. Es erscheint angebracht und entspricht auch einem von Notaren geäußerten Wunsch, die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer geführten Verweserschaften gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Deswegen sieht § 43 e vor, daß solche Überschüsse ausschließlich zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden müssen.

Zu Nr. 30

Die Reichsnotarordnung bestimmte in § 44 den Zusammenschluß sämtlicher Notare des Reichs in der Reichsnotarkammer, zu deren wichtigsten Aufgaben es gehörte, die Gesamtheit der deutschen Notare zu vertreten, über Ehre und Ansehen der Notare zu wachen, für eine gewissenhafte Berufsausbildung zu sorgen und die Aufsichtsbehörde bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Reichsnotarkammer war örtlich in Notarkammern gegliedert, denen jedoch keine selbständige Bedeutung zukam:

Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs hat die Reichsnotarkammer zu bestehen aufgehört. Die bisherigen örtlichen Notarkammern nehmen z. Z. teils selbständig für ihr Gebiet die Aufgaben der Reichsnotarkammer wahr (z. B. in Köln, Hamburg), teils ist die Wahrnehmung der den Notarkammern obliegenden Aufgaben den Rechtsanwaltskammern übertragen worden (so z. B. in Gebieten des Anwaltsnotariats in der früheren britischen Zone). Lediglich das Land Rheinland-Pfalz und das Saarland haben neue Notarkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet.

Ein Zusammenschluß der Notarkammern auf Bundesebene fehlt zur Zeit. Es besteht lediglich in der Form einer losen Vereinigung die im Jahre 1949 gegründete Gemeinschaft des Deutschen Notariats, die den Bayerischen Notarverein, die Rheinische Notarkammer, die Notarkammern in Hamburg, Neustadt, Koblenz, Saarbrücken und die badischen und württembergischen Notariate umfaßt. In ihr sind auch die Anwaltsnotare — einschließlich der Anwaltsnotare von Berlin (West) — vertreten.

Angesichts dieses uneinheitlichen Rechtszustands erscheint es dringend notwendig, die berufsständische Organisation der Notare gesetzlich neu zu

regeln. Dabei kann von der Zusammenfassung der Notare in Notarkammern ausgegangen werden, die sich bewährt hat und die die Mitwirkung der Notare bei der Verwaltung des Notariatswesens auch weiterhin am besten gewährleisten dürfte.

Mit Rücksicht auf den Übergang der Justizhoheit auf die Länder und auf den Umstand, daß die Notare danach jetzt Amtsträger der Länder sind und der Aufsicht der Landesjustizverwaltung unterstehen, scheint es jedoch erforderlich, im Gegensatz zur bisherigen Regelung der Reichsnotarordnung den Schwerpunkt ihrer berufsständischen Organisation auf die regionale Gliederung zu verlagern. Demgemäß sieht der Entwurf die Bildung von Notarkammern vor, in denen die Notare (grundsätzlich eines jeden Oberlandesgerichtsbezirks) zusammengeschlossen werden. Auf Bundesebene ist dagegen nicht der Zusammenschluß der Notare, sondern der Zusammenschluß der einzelnen Notarkammern zu der Bundeskammer vorgesehen.

Diese Organisation soll bundesrechtlich aber nur insoweit einheitlich geregelt werden, als dies im Interesse der Rechtseinheit und zur Erfüllung der im Bundesrecht verankerten Aufgaben der Notarkammern unbedingt erforderlich ist. Im übrigen soll, entsprechend dem Charakter der Notarkammern und der Bundesnotarkammer als Selbstverwaltungskörperschaften die Ausgestaltung der Organisation im einzelnen den Kammersatzungen überlassen bleiben (§ 48). Hierdurch dürfte es möglich sein, bewährten regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 31

§ 44:

Die Organisation der Notarkammern lehnt sich gebietlich an die Regelung in der Reichsnotarordnung und der Notarordnung für Rheinland-Pfalz an. Grundsätzlich wird durch das Gesetz in jedem Oberlandesgerichtsbezirk eine Notarkammer gebildet. Ihr sollen alle Notare, die in dem Oberlandesgerichtsbezirk bestellt sind, kraft Gesetzes angehören, ohne daß es einer besonderen Beitrittserklärung bedarf.

Der Entwurf folgt dem geltenden Recht auch insofern, als er die gesetzliche Mitgliedschaft in den Notarkammern nicht nur für die hauptberuflichen Notare, sondern auch für die Anwaltsnotare vorschreiben will. Obwohl die Rechtsanwälte bereits Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind, erscheint es dennoch notwendig, sie auch in Notarkammern zusammenzufassen, um der Eigenart der notariellen Seite ihres Doppelberufs in der von der Notarordnung verlangten Weise gerecht werden zu können. Wenngleich zur Zeit in verschiedenen Teilen der Bundesrepublik die Befugnisse der Notarkammern und der Reichsnotarkammer von den Rechtsanwaltskammern wahrgenommen werden und sich hieraus keine Schwierigkeiten ergeben haben, so läßt sich diese Regelung, die 1946 durch die Zeitverhältnisse geboten war, jetzt nicht mehr aufrechterhalten oder sogar auf andere Bezirke ausdehnen. Es sprechen nicht nur rechtspolitische, sondern

auch begriffliche Bedenken dagegen, in den Gebieten des Anwaltsnotariats an die Stelle der Notarkammer die Rechtsanwaltskammer treten zu lassen. Die Grenzen zwischen den Notarkammern und den Anwaltskammern würden verwischt werden. Die Bundesnotarkammer, der nicht die einzelnen Notare angehören werden, sondern die ein Zusammenschluß der Notarkammern der Bundesrepublik sein soll, würde nur die Notarkammern aus den Gebieten umfassen, in denen nicht ausschließlich Anwaltsnotare bestellt werden. Damit würde jedoch das Ziel, das mit der Bildung der Bundesnotarkammer erstrebt wird, dieses Organ zum repräsentativen Zusammenschluß aller auf dem Gebiete des Notarrechts bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zwecks Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu gestalten, nicht erreicht werden können. Dem könnte man auch nicht dadurch begegnen, daß die Rechtsanwaltskammern der Bezirke, in denen ausschließlich Anwaltsnotare bestellt werden, Mitglied der Bundesnotarkammer werden; denn es erscheint nicht möglich, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der auch oder sogar überwiegend Rechtsanwälte angehören, die nicht Notare sind, zum Mitglied der Bundesnotarkammer und damit zum Träger des Willens der Gesamtheit der Notare ihres Bezirks zu machen. Diese Schwierigkeiten können auch nicht dadurch umgangen werden, daß die Rechtsanwaltskammern, die an Stelle der Notarkammern treten sollen, in der Bundesnotarkammer durch den Vorsitzenden einer Abteilung des Vorstands oder durch ein anderes Mitglied der Rechtsanwaltskammer vertreten werden, das Anwaltsnotar sein muß. Hiergegen besteht das Bedenken, daß die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer von allen Anwaltskammermitgliedern gewählt werden, also auch von den Rechtsanwälten, die nicht Notare sind. Somit würden auch bei der Wahl der Abteilung des Vorstands, die die Notare in der Bundesnotarkammer vertreten soll, Anwälte, die nicht Notare sind, mitwirken. Die Vertretung der Notare in der Bundesnotarkammer würde also nicht ausschließlich auf dem Willen von Notaren beruhen. Die Bundesnotarkammer könnte somit nicht den unbedingten Anspruch darauf erheben, den Willen der Notare zu verkörpern. Das würde aber, insbesondere wenn man die verhältnismäßig große Zahl der Oberlandesgerichtsbezirke bedenkt, in der ausschließlich Anwaltsnotare bestellt werden, nicht nur dem mit der Bildung der Bundesnotarkammer verfolgten Zweck zuwiderlaufen, sondern auch mit den für die Willensbildung innerhalb eines körperschaftlichen Zusammenschlusses zu fordernden demokratischen Grundsätzen kaum zu vereinbaren sein.

Bereits § 44 Abs. 2 Satz 3 RNotO enthält die Möglichkeit, die Bezirke der Notarkammern anderweitig festzusetzen. Demgemäß sieht auch § 44 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vor, daß die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung bestimmen kann, daß mehrere Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken oder ein Oberlandesgerichtsbezirk mit Teilen eines anderen Oberlandesgerichtsbezirks den Bezirk einer Notarkammer bilden. Hierdurch wird es möglich sein, Gebiete gleicher Rechtsentwick-

lung zusammenzuschließen und historischen Gegebenheiten (z. B. im Gebiet des rheinischen Notariats) Rechnung zu tragen. Damit wird aber auch die Möglichkeit gegeben, mehrere kleine Bezirke zusammenzufassen und dadurch zu verhindern, daß die Standesvertretung im Vergleich zu ihrer Mitgliederzahl unverhältnismäßige Kosten verursacht. Für den Fall, daß mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht haben, sieht § 88 Nr. 2 eine Sonderregelung vor.

Grundsätzlich soll die Notarkammer entsprechend dem geltenden Recht ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts haben. Macht die Landesregierung von der in § 44 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehenen Befugnis Gebrauch, so soll sie — in der Rechtsverordnung — auch den Sitz der Notarkammer bestimmen können.

§ 45:

Die mitgliederschaftlich organisierten Notarkammern erfüllen öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Rechtswesens. Hierzu werden ihnen die notwendigen Zwangsmittel verliehen. Die Notarkammern weisen somit die Merkmale einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf. Dies wird in § 45 Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich festgelegt. Der Errichtungsakt wird durch das Gesetz selbst vollzogen.

Wie bereits zu Nr. 30 ausgeführt ist, soll durch das Gesetz der Aufbau der Notarkammern nur in ihren Grundzügen geregelt werden. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften sollen die Satzungen das Grundgesetz für die Rechtsverhältnisse der Notarkammern darstellen. Ausdrücklich geregelt werden soll die Frage, wer die Satzung und ihre Änderungen zu beschließen hat. Hierfür kann nach rechtsstaatlichen demokratischen Gesichtspunkten nur die Versammlung der Kammer zuständig sein.

Als Ausfluß der in § 45 Abs. 2 des Entwurfs festgelegten Staatsaufsicht sieht § 45 Abs. 1 Satz 2 in Anlehnung an § 62 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz vor, daß die Satzung und ihre Änderungen staatlicher Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung kann auch aus anderen Gründen als wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften versagt werden, z. B. weil die Satzung eine nicht sachgemäße Organisation der Notarkammer vorsieht.

Obwohl sich somit jede Notarkammer eine selbständige Satzung zu geben hat, soll dadurch doch nicht ausgeschlossen werden, daß die einzelnen Kammern, soweit das ohne Preisgabe gebietlicher Besonderheiten möglich ist, ihre Satzungen weitgehend koordinieren.

Eine Dienstaufsicht über die Notarkammern ist nicht in Aussicht genommen. Wohl aber trifft der Entwurf in § 45 Abs. 2 Bestimmungen über die der Körperschaft des öffentlichen Rechts wesentliche Staatsaufsicht. Ihrem Zweck entsprechend soll sich die Staatsaufsicht lediglich darauf beschränken, darüber zu wachen, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Notarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Mit Rücksicht auf die in Absatz 2 vorgesehene Staatsaufsicht erscheint es zweckmäßig, daß die Notarkammer die Landes-

justizverwaltung jährlich über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Jahr und über die Lage der durch die Kammer vertretenen Notare und Notarassessoren unterrichtet. Für manche bestehenden Notarkammern ist eine solche Berichtspflicht schon zur Zeit auf Grund ihrer Satzungen begründet. Sie soll jetzt gesetzlich verankert werden (§ 45 Abs. 3).

§ 45 a:

In § 45 a werden Aufgaben der Notarkammern aufgezählt. Es handelt sich dabei nicht um einen erschöpfenden Katalog, sondern nur um eine Hervorhebung einiger wichtiger Aufgaben. Daneben hat die Notarkammer noch besondere an verschiedenen Stellen des Gesetzes aufgeführte Aufgaben, z. B. bei der Bestellung der Notare und Notarassessoren sowie bei der Führung der Notariatsverweserschaften.

Im einzelnen ist zu den in § 45 a des Entwurfs genannten Aufgaben folgendes zu bemerken:

Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1, wonach die Notarkammer die Gesamtheit der Notare vertritt, entspricht dem § 45 Abs. 1 der RNotO und der Notarordnung für Rheinland-Pfalz. Es handelt sich dabei um eine Vertretung nicht im Rechtssinne, sondern im berufs-, rechts- und wirtschaftspolitischen Sinne. Damit im Zusammenhange steht die in Satz 2 erwähnte Förderung des Notariatsrechts, die bisher schon, wenngleich sie gesetzlich nicht besonders hervorgehoben ist, zu den Aufgaben der berufsständischen Vertretungen der Notare zählte.

Auch die Aufgabe der Notarkammer, über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen (Absatz 1 Satz 2), ist aus dem geltenden Recht übernommen (§ 45 Abs. 2 der RNotO und der Notarordnung für Rheinland-Pfalz).

Aus diesem Aufgabenkreis ergibt sich die nicht ausdrücklich hervorgehobene Befugnis, allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung aufzustellen. Praktische Bedeutung wird diese Frage allerdings nur insoweit erlangen können, als nicht durch Beschluß der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung der Notare aufgestellt werden (vgl. § 54 Nr. 6 des Entwurfs).

Die Unterhaltung von Fürsorgeeinrichtungen (§ 45 a Abs. 2 Nr. 1) war schon bisher Aufgabe der Notarkammern (§ 45 Abs. 3 der RNotO und der Notarordnung für Rheinland-Pfalz). Nicht aufgenommen ist dagegen in den Entwurf die in § 45 Abs. 3 der RNotO und der Notarordnung für Rheinland-Pfalz enthaltene Ermächtigung zur Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen. Hierbei war an eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie an eine Versorgung wegen Berufsunfähigkeit gedacht. Eine derartige Versorgung ließe sich nur durchführen, wenn alle Notare eines Kammerbezirks zu Beiträgen zu der Versorgungseinrichtung herangezogen werden würden. Es mag dahingestellt bleiben, ob in dieser Richtung überhaupt ein Zwang auf den einzelnen

Notar ausgeübt werden könnte. Selbst wenn man das bejahen wollte, so würde jedenfalls die bisherige Bestimmung keine ausreichende Ermächtigung für die Notarkammern abgeben, Versorgungseinrichtungen mit Zwangsmitgliedschaft zu unterhalten. Es bedürfte hierzu einer gesetzlichen Regelung, die mindestens im Grundsätzlichen die Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegte. Eine solche Regelung geht aber über den Rahmen der Notarordnung hinaus. Ohne damit zu der rechtlichen Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit der Versorgungseinrichtung für Notare Stellung zu nehmen, sieht der Entwurf daher davon ab, die Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen als Aufgabe der Notarkammern zu nennen. Wie bei der Rechtsanwaltschaft muß auch bei den Notaren die Regelung über Versorgungseinrichtungen einem besonderen Gesetz überlassen bleiben, wenn die hiermit zusammenhängenden grundsätzlichen Rechtsfragen, insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht, eindeutig geklärt sind.

Die berufliche Fortbildung der Notare, Notarassessoren und der Hilfskräfte der Notare wird seit langem von den Notarkammern oder den Notarvereinen in vielfältiger Form durch Zeitschriften, Mitteilungsblätter, Bibliotheken, Gutachten, Fachversammlungen, Lehrgänge, Prüfungen o. ä. gefördert. Durch die Übernahme solcher und ähnlicher Aufgaben durch die in der Notarkammer verkörperte Gesamtheit der Notare kann ein doppelter Erfolg erzielt werden: einmal die verstärkte Wirkung der angewendeten Mittel und außerdem eine gerechte Belastung des einzelnen je nach seiner Leistungsfähigkeit. Deswegen führt § 45 a Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs die Bereitstellung der der beruflichen Fortbildung dienenden Mittel ausdrücklich als eine Aufgabe der Notarkammer auf. In engem Zusammenhang hiermit steht die in Absatz 2 Nr. 3 den Notarkammern zugewiesene Aufgabe, die Ausbildung der Hilfskräfte der Notare, d. h. insbesondere die Lehrlingsausbildung, zu regeln.

Unter den Aufgaben der Notarkammern wird sodann noch die gutachtliche Mitarbeit an den Aufgaben der Gesetzgebung des Landes und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege innerhalb des Landes hervorgehoben (Absatz 2 Nr. 4). Im Gegensatz zu Absatz 3, der nur Angelegenheiten der Notare betrifft, bezieht sich diese Mitarbeit auf alle Rechtsgebiete.

Die Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Notare (§ 45 a Abs. 3) gehört schon jetzt zu den Aufgaben der berufsständischen Vertretungen der Notare (vgl. § 50 Abs. 2 RNotO; § 54 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz). Die Verpflichtung hierzu soll für die örtlichen Notarkammern jedoch nur gegenüber der zuständigen Landesjustizverwaltung oder gegenüber einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Landes bestehen.

Der Entwurf hat davon abgesehen, die bisher in § 53 Abs. 2 RNotO und § 52 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz geregelte Vermittlung bei Streitigkeiten ausdrücklich als eine den Notarkammern obliegende Aufgabe zu kennzeichnen. Die Befugnis zur Vermittlertätigkeit bei Streitigkeiten dürfte

sich bereits aus der Aufgabe der Notarkammern, über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, ergeben. Einzelheiten hierüber können in der Satzung der Kammer geregelt werden.

§ 46:

Als Organe der Notarkammer werden in Anlehnung an § 46 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz und entsprechend der bisherigen Praxis der Vorstand und die Versammlung der Kammer als ausreichend angesehen.

§ 46 a:

a) Als das Organ, das die Befugnisse der Notarkammer in der Regel wahrzunehmen hat, sieht der Entwurf den Vorstand vor. Die Aufgaben des Vorstandes gegenüber der Versammlung der Kammer werden nur in § 47 a Abs. 4 des Entwurfs abgegrenzt. Im übrigen ist die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Vorstand und der Kammerversammlung der Satzung überlassen (vgl. § 48). Zwingend wird jedoch durch das Gesetz in Anlehnung an die Regelung in § 47 Abs. 2 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz vorgeschrieben, daß in dringenden Fällen der Vorstand an Stelle der Kammerversammlung beschließen kann. Diese Befugnis, die einem praktischen Bedürfnis gerecht wird, soll durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden können.

Praktischen Bedürfnissen entspricht es auch, wenn die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Notarkammer nicht dem unter Umständen aus zahlreichen Personen bestehenden Gesamtvorstand, sondern in § 47 dem Präsidenten übertragen wird. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Befugnis des Präsidenten allgemein oder im Einzelfall durch Beschluß des Vorstands oder der Versammlung der Kammer eingeschränkt wird, und daß der Präsident nur entsprechend den Beschlüssen des Vorstands oder der Versammlung der Kammer handeln darf.

b) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands beschränkt sich der Entwurf darauf, die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder festzulegen. Die nähere Regelung soll der Satzung überlassen bleiben (§ 48). Hierdurch wird es möglich sein, den örtlich verschiedenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und den Vorstand entsprechend der Mitgliederzahl der Kammer auszugestalten.

Die Mitglieder des Vorstands müssen durch die Versammlung der Kammer gewählt werden. Die Durchführung der Wahlen im einzelnen zu regeln, soll der Satzung überlassen bleiben. Lediglich für die Kammerbezirke, in denen Numotare und Anwaltsnotare tätig sind, bringt § 46 a Abs. 3 des Entwurfs eine Einschränkung. Es erscheint in diesen Bezirken gerechtfertigt, den hauptberuflich tätigen Notaren, die sich ausschließlich mit Notariatsfragen zu befassen haben, ein gewisses Mindestmaß von Einfluß im Vorstand sicherzustellen. Deshalb wird in diesen Fällen vorgesehen, daß der Präsident und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstands Numotare sein müssen.

§ 47:

§ 47 b
gaben
der Sel
drücklic
Satzung
durch d
dringen
deln.

§ 47 a:

a) Demo
Versam
Notarka
Mitglied
Wahlen

Die Einb
in § 50

Pfalz vor

kammer,

führt (vg

werden s

jährlich (§

auf schrift

glieder (§

der Einber

daraus er

führten A

Im übrigen

Ermessen

die Versa

nicht aus, i

daß die V

Abständen

zungsbestir

Für die Ei

mer wird i

und Frist v

ob er die M

öffentliche

zung bestir

soll sicherge

Möglichkeit

Die zwische

liegen

Mitglieder s

können. In d

der Kammer

Sammlung e

wahrt zu we

Keine Bestir

Ort, an dem

läßt insoweit

b) Die Zustä

mer als des c

sich, ohne da

brauchte, gru

der Kammer,

lichen Rechts

soll nur insow

Gesetz (vgl. R

die sich im R

drücklich besti

§ 47:

§ 47 behandelt in den Absätzen 1 bis 3 die Aufgaben des Präsidenten, läßt jedoch, dem Grundsatz der Selbstverwaltung gemäß, durch Absatz 4 ausdrücklich zu, daß ihm weitere Aufgaben durch die Satzung übertragen werden. Insbesondere kann er durch die Satzung auch die Befugnis erhalten, in dringenden Fällen an Stelle des Vorstands zu handeln.

§ 47 a:

a) Demokratischen Grundsätzen entsprechend ist die Versammlung der Kammer das oberste Organ der Notarkammer. In ihr gibt die Gesamtheit ihrer Mitglieder ihrem Willen durch Beschlüsse oder Wahlen Ausdruck.

Die Einberufung der Kammer obliegt, wie das schon in § 50 Abs. 2 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz vorgesehen ist, dem Präsidenten der Notarkammer, der auch den Vorsitz in der Versammlung führt (vgl. § 47 Abs. 3). Zwingend vorgeschrieben werden soll lediglich eine einmalige Einberufung jährlich (§ 47 a Abs. 2 Satz 1) und eine Einberufung auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder (§ 47 a Abs. 2 Satz 2). Die Notwendigkeit der Einberufung der Versammlung kann sich ferner daraus ergeben, daß die in § 47 a Abs. 4 aufgeführten Aufgaben der Kammer zu erledigen sind. Im übrigen soll es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidenten liegen, ob und wann er die Versammlung einberuft. Das schließt jedoch nicht aus, in der Satzung der Kammer zu bestimmen, daß die Versammlung in gewissen regelmäßigen Abständen einzuberufen ist; an eine solche Satzungsbestimmung ist der Präsident gebunden.

Für die Einberufung der Versammlung der Kammer wird in § 47 a Abs. 3 eine bestimmte Form und Frist vorgesehen. Der Präsident hat die Wahl, ob er die Mitglieder einzeln schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in den durch die Satzung bestimmten Blättern einladen will. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Mitglieder nach Möglichkeit Kenntnis von der Einladung erhalten. Die zwischen der Einberufung und der Versammlung liegende Frist soll gewährleisten, daß die Mitglieder sich vorbereiten und ihre Zeit einteilen können. In dringenden Fällen, in denen die Belange der Kammer ein schnelles Tätigwerden der Versammlung erfordern, braucht die Frist nicht gewahrt zu werden (Absatz 3 Satz 3).

Keine Bestimmung enthält der Entwurf über den Ort, an dem die Versammlung stattfinden soll. Er läßt insoweit der Satzung freie Hand.

b) Die Zuständigkeit der Versammlung der Kammer als des obersten Organs der Kammer erstreckt sich, ohne daß das ausdrücklich gesagt zu werden brauchte, grundsätzlich auf alle Angelegenheiten der Kammer, die ihr als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erledigen obliegen. Der Vorstand soll nur insoweit zuständig sein, als das durch das Gesetz (vgl. z. B. § 46 a) oder durch die Satzung, die sich im Rahmen des Gesetzes halten muß, ausdrücklich bestimmt wird. Als notwendige Aufgaben

der Versammlung der Kammer, die durch die Satzung nicht übertragen werden können, werden in § 45 Abs. 1 der Beschluß der Satzung und ihrer Änderungen, in § 46 a Abs. 2 Satz 2 die Wahl des Vorstands und in § 47 a Abs. 4 eine Reihe besonders bedeutsamer Geschäfte aufgeführt.

§ 48:

In § 48 kommt der Grundsatz zum Ausdruck, daß das Gesetz nur Rahmenbestimmungen über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten geben, es aber in diesem Rahmen der Satzung, die sich die Körperschaft selbst zu geben hat, überlassen will, Einzelheiten zu regeln. Hierdurch wird einmal dem Grundsatz der Selbstverwaltung weitgehend Rechnung getragen. Ferner wird es dadurch ermöglicht, daß Besonderheiten in der Verfassung der Notarkammern, die sich in einzelnen Gebieten historisch entwickelt und bewährt haben, beibehalten werden können.

§ 48 a:

Die Bestellung eines besoldeten Geschäftsführers entspricht, insbesondere bei größeren Kammern, einem praktischen Bedürfnis. Demgemäß sehen auch § 49 Abs. 2 RNotO und § 49 Abs. 1 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz die Bestellung eines besoldeten Geschäftsführers vor, der nicht Notar zu sein braucht. § 48 a entspricht somit dem geltenden Recht. Die Entscheidung darüber, ob ein Geschäftsführer zu bestellen sein wird, soll dem Vorstand obliegen, da er am besten in der Lage sein wird, nach dem Umfang der laufenden Geschäfte die sachlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Geschäftsführers zu beurteilen.

Die Begrenzung der Befugnisse des Geschäftsführers, der nicht Organ der Notarkammer ist, ergibt sich aus dem Kreis der ihm übertragenen Aufgaben. Dies soll der Vorstand bestimmen, der auch den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer abzuschließen hat.

§ 49:

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht; sie ist lediglich in der Fassung der neuen Gliederung der Notarkammern entsprechend geändert.

§ 50:

Da der Notar hoheitliche Befugnisse ausübt, ist die staatliche Aufsicht nicht zu entbehren. Bei Ausübung der Aufsicht unterstützen die Notarkammern die Aufsichtsbehörden (vgl. § 45 a Abs. 1 Satz 2). Diese Selbstüberwachung der Notare durch die eigenen Standesgenossen stärkt nach allgemeinen Erfahrungen die Standesdisziplin oftmals wirksamer als Maßnahmen der Dienstaufsicht. Es ist deshalb gerechtfertigt, den Notarkammern gegenüber ihren Mitgliedern die Befugnisse zu verleihen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Der Entwurf sieht daher in Absatz 1 ausdrücklich vor, daß die Notarkammer berechtigt ist, in Aus-

übung der ihr zustehenden Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte und ihr persönliches Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer zu verlangen.

Soweit der Entwurf in § 50 Abs. 2 die Möglichkeit für die Notarkammer vorsieht, Ordnungsstrafen festzusetzen, steht er in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Die Anfechtung der nach Absatz 2 ergangenen Verfügungen richtet sich nach § 82 des Entwurfs.

§ 51:

Nach geltendem Recht haben die Notarkammern nur die Möglichkeit, bei Verletzung der den Notaren obliegenden Pflichten die Aufsichtsbehörden zu einem Einschreiten zu veranlassen. Daneben haben die Notarkammern die Möglichkeit, bei ordnungswidrigem Verhalten eines Notars, das zu disziplinarischen Maßnahmen noch keinen Anlaß gibt, den Notaren kollegiale Ermahnungen oder Belehrungen zu erteilen, die keinen disziplinarischen Charakter haben und auch in den Personalakten nicht vermerkt werden. Derartige Beanstandungen haben nur den Charakter einer objektiven Feststellung.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß es zweckmäßig sein dürfte, auch den Notarkammern über diese Möglichkeiten hinausgehende Befugnisse zu einem Einschreiten gegen Notare zu geben. Es erscheint angebracht, Verstöße leichterer Art innerhalb der Standesorganisation zu erledigen. Dadurch kann vermieden werden, daß jedes Mal die Aufsichtsbehörden eingreifen müssen, auch wenn es sich nur um Bagatellsachen handelt. Der Entwurf sieht daher in § 51 vor, daß die Notarkammer befugt ist, Notaren und Notarassessoren eine Ermahnung auszusprechen. Im Gegensatz zu dem das Mißbilligungsrecht aussprechenden § 67 der RNotO und der Notarordnung für Rheinland-Pfalz, der sich auf Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen leichterer Art bezieht, beschränkt sich § 51 auf Ordnungswidrigkeiten leichterer Art. Auch in der Bezeichnung der Maßnahme als Ermahnung, die gegenüber der Mißbilligung schwächer ist, kommt zum Ausdruck, daß von der Ermahnung nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden soll, in denen ein Anlaß zu einem Einschreiten der Aufsichtsbehörde gemäß § 67 oder durch Disziplinarmaßnahmen nicht besteht.

Absatz 2 sieht die Begründung der Ermahnung vor und will sicherstellen, daß Überschneidungen zwischen der Befugnis der Notarkammer, Ermahnungen auszusprechen, und dem Recht der Aufsichtsbehörden vermieden werden.

Der Entwurf sieht davon ab, ein besonderes Rechtsmittel gegen die Ermahnung der Notarkammer zu geben. Er geht davon aus, daß die Ermahnung keine Disziplinarstrafe ist und daß es daher nicht angebracht ist, dem Notar gegen die Ermahnung die Anrufung des Disziplinargerichts zu ermög-

lichen. Ob die Ermahnung ein Verwaltungsakt ist, wird vom Entwurf nicht entschieden. Die Beantwortung dieser Frage wird bewußt der gerichtlichen Entscheidung im Verfahren nach § 82 überlassen. Der Entwurf begnügt sich, damit, in § 51 Abs. 3 nur klarzustellen, daß über Gegenvorstellungen des Betroffenen die Aufsichtsbehörden zu entscheiden haben.

§ 52:

Wenn auch der Schwerpunkt der berufsständischen Organisation der Notare bei den Notarkammern liegt, so ist doch eine berufsständische Vertretung der Notare auf Bundesebene nicht zu entbehren. Sie entspricht auch einem Wunsche der Notare. Sie dient einmal der Repräsentation der Gesamtheit der Notare. Sie fördert sodann die fachliche Zusammenarbeit sowohl der Notare untereinander als auch der Notare mit den Behörden des Bundes. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich nicht nur auf Fragen des notariellen Berufsrechts, sondern auch auf alle Fragen des Rechts, die die Tätigkeit des Notars auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege berühren. Das Organ zur Erfüllung dieser Aufgaben soll die Bundesnotarkammer sein. Sie entspricht der Bundesrechtsanwaltskammer, der berufsständischen Organisation der Rechtsanwälte auf Bundesebene.

In Struktur und Aufgabenkreis unterscheidet sich die Bundesnotarkammer von der Reichsnotarkammer. In letzterer waren sämtliche Notare des Reichs zusammengefaßt (vgl. § 44 RNotO). Die Notarkammern waren nur unselbständige örtliche Gliederungen der Reichsnotarkammer. Demgegenüber geht der vorliegende Entwurf davon aus, daß der Schwerpunkt der Standesvertretung der Notare in der Notarkammer liegen soll (vgl. Begründung zu Nr. 30). Der Bundesnotarkammer gehören demgemäß nicht die einzelnen Notare als Mitglieder an, sondern die Notarkammern werden zu der Bundesnotarkammer zusammengeschlossen.

Einen bestimmten Sitz für die Bundesnotarkammer sieht der Entwurf nicht vor. Seine Bestimmung soll der Satzung überlassen bleiben.

§ 53:

Die Bundesnotarkammer soll als Zusammenschluß von Körperschaften des öffentlichen Rechts selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein (Absatz 1). Nur in dieser Rechtsform kann sie die ihr zugewiesenen öffentlichen Aufgaben sachgemäß erfüllen.

Die bei Körperschaften des öffentlichen Rechts notwendige Staatsaufsicht übt bei der Bundesnotarkammer, da sie eine bundesunmittelbare Körperschaft ist, der Bundesminister der Justiz aus. Die Aufsicht soll sich nach allgemeinen Grundsätzen darauf beschränken, darüber zu wachen, daß die Bundesnotarkammer die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt und dabei die gesetzlichen Vorschriften und die Satzung beachtet (Absatz 2).

Als
daß
And
der

§ 54:
Der
mer
liegt
zeich
neue
sicher
zu de
Aufg
könn
Zu de
einzel
Nr. 1:
die ei
mern
solche
Notar
Notar
Die B
schen
kein V
Notark
schrän
Notark
Wege
sung d
Nr. 2:
heit de
gabe, i
legenhe
ten und
selbstv
— die
getrage
Nr. 3:
mern g
vertret
desnot
Notark
nach al
Nr. 4: I
des Bu
Aufgab
und Du
Gebiete
setzgeb
der ist
Gesetzg
führung
mern (v
Nr. 5: :
Gutacht
Abs. 3
mern. V
höchste
lich wie
als Körp

Als Teil der Staatsaufsicht sieht § 53 Abs. 3 vor, daß die Satzung der Bundesnotarkammer und ihre Änderungen der Genehmigung des Bundesministers der Justiz bedürfen.

§ 54:

Der Kreis der Aufgaben, die die Bundesnotarkammer mit ihrer Errichtung zu erfüllen haben wird, liegt fest. Er ist im wesentlichen in § 54 Satz 2 bezeichnet. Zu diesen Aufgaben können künftig noch neue Aufgaben treten. Durch § 54 Satz 1 soll jedoch sichergestellt werden, daß der Bundesnotarkammer zu den schon gesetzlich festgelegten Aufgaben neue Aufgaben nur durch ein Gesetz auferlegt werden können.

Zu den in § 54 Satz 2 aufgezählten Aufgaben ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Nr. 1: Da die Bundesnotarkammer nicht unmittelbar die einzelnen Notare, sondern nur die Notarkammern umfaßt, gehören zu ihrem Aufgabenkreis nur solche Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Notarkammern, nicht aber einzelne Notare oder die Notare bestimmter Bezirke betreffen.

Die Bundesnotarkammer soll das Bindeglied zwischen den einzelnen Notarkammern sein. Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den selbständigen Notarkammern. Sie muß sich vielmehr darauf beschränken, zunächst die Auffassung der einzelnen Notarkammern zu ermitteln; alsdann kann sie im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit der Kammern feststellen.

Nr. 2: Die Bundesnotarkammer vertritt die Gesamtheit der Notarkammern. Deshalb ist es ihre Aufgabe, in allen die Gesamtheit berührenden Angelegenheiten ihre Auffassung den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zu vertreten. Es dürfte selbstverständlich sein, daß — wie im Falle der Nr. 1 — die Auffassung von der Mehrheit der Kammern getragen wird.

Nr. 3: Die Aufgabe, die Gesamtheit der Notarkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten, ergibt sich aus der Zielsetzung der Bundesnotarkammer, das Bindeglied zwischen den Notarkammern nicht nur nach innen, sondern auch nach außen zu sein.

Nr. 4: Da die Bundesnotarkammer eine Körperschaft des Bundes ist, kann ihre gutachtliche Mitarbeit an Aufgaben der Gesetzgebung und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege sich nur auf die Gebiete erstrecken, auf denen dem Bund die Gesetzgebung zusteht. Innerhalb des Bereichs der Länder ist die gutachtliche Mitarbeit an Aufgaben der Gesetzgebung und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege Aufgabe der Notarkammern (vgl. § 45 a Abs. 2 Nr. 4).

Nr. 5: Die Verpflichtung der Bundesnotarkammer, Gutachten zu erstatten, entspricht der in § 45 a Abs. 3 vorgesehenen Verpflichtung der Notarkammern. Während die Notarkammern ihre Gutachten höchstens auf Landesebene erstatten, kann, ähnlich wie im Falle der Nr. 4, die Bundesnotarkammer als Körperschaft des Bundes nur mit Bundesinstan-

zen zusammenarbeiten. Deshalb soll sie gutachtlich nur auf Anfordern einer an der Gesetzgebung beteiligten Behörde, einer Körperschaft des Bundes oder eines Bundesgerichts tätig werden.

Nr. 6: Wenngleich das heutige Notariatsrecht für ein nicht auf Gesetz oder Verordnung beruhendes Berufsrecht nur noch wenig Raum läßt, so kommt ihm doch in den in allgemeinen Grundsätzen über die Berufsausübung niedergelegten Standesregeln eine hervorragende Bedeutung zu. Daraus erwächst für die Bundesnotarkammer die Aufgabe, allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung aufzustellen. Es muß sich hierbei jedoch um allgemeine Grundsätze handeln, die in einem solchen Ausmaß Allgemeingut des Notarstandes geworden sind, daß sie als allgemeine Meinung aller gewissenhaft urteilenden Notare angesehen werden können. Nur dann kann eine Abweichung von den Grundsätzen eine vorwerfbare Amtspflichtverletzung sein.

§ 55:

Als Organe der Bundesnotarkammer sieht der Entwurf das Präsidium und die Vertreterversammlung vor. Das Präsidium entspricht dem Vorstand der Notarkammer. In der Vertreterversammlung sind, im Gegensatz zu der Versammlung der Notarkammer, an der die einzelnen Notare teilnehmen, nur die Notarkammern vertreten; das entspricht der Organisation der Bundesnotarkammer als eines Zusammenschlusses nicht der Notare, sondern der Notarkammern.

§ 56:

Das Präsidium der Bundesnotarkammer als Vorstand soll, um es beweglich zu erhalten, nur aus 7 Mitgliedern bestehen. Da für die hauptberuflich tätigen Notare die Bundesnotarkammer die einzige Spitzenorganisation auf Bundesebene darstellt, erscheint es gerechtfertigt, ihnen im Präsidium gegenüber den Anwaltsnotaren, die auf Bundesebene schon durch die Bundesrechtsanwaltskammer vertreten werden, einen stärkeren Einfluß zu sichern. Deswegen sieht § 56 vor, daß von den 7 Mitgliedern des Präsidiums 4 (darunter der Präsident und ein Stellvertreter des Präsidenten) Notare und 3 Anwaltsnotare sein müssen.

§ 57:

Das Präsidium wird von der Vertreterversammlung gewählt (Absatz 1). Wählbar sind nicht nur die Präsidenten der Notarkammern, sondern auch die Mitglieder der Notarkammern, die nach § 60 des Entwurfs die Notarkammer in der Vertreterversammlung vertreten können.

§ 57 Abs. 2 beschränkt sich darauf, im Interesse der Kontinuität der Geschäftsführung in Anlehnung an den Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung eine Wahlzeit von vier Jahren und die Nachwahl für ein vorzeitig ausscheidendes Präsidialmitglied festzulegen. Die Einzelheiten des Wahlakts zu regeln, soll der Satzung der Bundesnotarkammer überlassen bleiben (vgl. § 64 a).

§ 58:

In Absatz 1 wird dem Präsidenten die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bundesnotarkammer übertragen. Im Absatz 2 wird festgelegt, daß der Präsident — entsprechend seinem Amte — in den Sitzungen des Präsidiums den Vorsitz führt.

Nicht ausgeschlossen ist es, daß dem Präsidenten und dem Präsidium durch die Satzung (§ 64 a) weitere Geschäfte übertragen werden. Durch einen jährlich zu erstattenden Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und durch Mitteilung über das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium soll sichergestellt werden, daß der Bundseminister der Justiz als das die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer stellende Organ über die Arbeit der Bundesnotarkammer unterrichtet bleibt.

§ 59:

Das Schwergewicht der Tätigkeit der Bundesnotarkammer liegt in der Vertreterversammlung. Sie ist das willensbildende Organ der Bundesnotarkammer. Ihr sind alle Beschlüsse vorbehalten, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Die Erledigung der in § 54 Nr. 4 und 5 der Bundesnotarkammer zugewiesenen Aufgaben durch die Vertreterversammlung würde jedoch wegen der verhältnismäßig großen Zahl ihrer Mitglieder bei den hierbei anfallenden oftmals nicht einfachen und umfangreichen Ausarbeitungen Schwierigkeiten bereiten. Deshalb sieht § 59 Abs. 2 vor, daß die Aufgaben durch das Präsidium — grundsätzlich nach Anhörung der Vertreterversammlung — erledigt werden.

§ 60:

Die einzelnen Notarkammern müssen als Mitglieder der Bundesnotarkammer in der Vertreterversammlung vertreten werden. Der berufene Vertreter ist kraft seines Amtes der Präsident der Notarkammer. Doch kann es im Einzelfall (z. B. wegen besonderer Sachkunde auf einem zu erörternden Gebiet) auch angebracht sein, die Notarkammer durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Diese Vertretung soll also nicht auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt, sondern allgemein zugelassen sein. Nicht verlangt wird, daß der Vertreter dem Vorstand der Notarkammer angehört.

§ 61:

Die Vorschrift behandelt die Einberufung der Vertreterversammlung und die Frage des Vorsitzes in der Versammlung. Ausnahmsweise, wenn nicht mehr als drei Notarkammern widersprechen, sollen Beschlüsse auch schriftlich oder telegrafisch gefaßt werden können (Absatz 3).

§ 62:

Grundsatz soll sein, daß jede Notarkammer in der Vertreterversammlung nur eine Stimme hat. Das würde jedoch in den Fällen, in denen eine Landesregierung auf Grund des § 44 Abs. 1 Satz 2 die No-

tarkammern abweichend vom Bezirk des Oberlandesgerichts gebildet hat, zu unbilligen Ergebnissen führen können. Die organisatorischen Maßnahmen, die nach § 44 Abs. 1 Satz 2 getroffen werden können, sollen sich nicht dahin auswirken, daß die Zahl der Notarkammern innerhalb eines Landes zu einer Verschiebung des Gewichts der Notare eines Landes in der Vertreterversammlung führt. Deshalb sieht § 62 Abs. 1 Satz 2 vor, daß im Ergebnis in der Vertreterversammlung die Notarkammern für jeden Oberlandesgerichtsbezirk nicht mehr als eine Stimme haben. Das soll nach § 88 Nr. 2 des Entwurfs jedoch nicht gelten, wenn mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht haben.

Im übrigen erscheint es unbedenklich, jeder Notarkammer zu gestatten, so viele Notare (einschließlich des nach § 60 Vertretungsberechtigten) zu der Versammlung zu entsenden, wie die Notarkammer Stimmen hat. Die Vertretungsbefugnis nach § 60 wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Es entspricht einem praktischen Bedürfnis, in Ausnahmefällen auch Notare, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, an der Versammlung teilnehmen zu lassen. Das kann insbesondere zweckmäßig sein, wenn die besondere Sachkunde einzelner Notare zu den in der Versammlung zu erörternden Fragen nicht entbehrt werden kann. Absatz 2 läßt daher zur Vermeidung von Zweifeln die Teilnahme solcher Notare an der Vertreterversammlung zur gutachtlichen Äußerung ohne Stimmrecht zu.

Nach allgemeinen Grundsätzen faßt die Vertreterversammlung ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Absatz 3). Ausnahmen können sich aus dem Gesetz oder aus der Satzung ergeben.

Der Absatz 4 gibt einer Mehrheit von drei Vierteln der Notare oder Anwaltsnotare ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der Vertreterversammlung. Dies soll verhüten, daß die Notare oder Anwaltsnotare durch ein zahlenmäßiges Übergewicht der anderen Berufsgruppe in wichtigen ihre Berufsgruppe betreffenden Fragen überstimmt werden.

§ 63:

Die Pflicht zur Berichterstattung durch das Präsidium soll der Vertreterversammlung die Möglichkeit geben, die Geschäftsführung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten zu überwachen.

§ 64:

Es entspricht einem festen Grundsatz, der bereits in § 60 RNotO und in § 57 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz ausgedrückt ist, daß die Mitglieder des Präsidiums und der Vertreterversammlung ehrenamtlich tätig sind. Das schließt jedoch nicht aus, daß ihnen nach Maßgabe der Satzung (vgl. § 64 a) Reisekosten und sonstige Auslagen erstattet werden.

§ 64 a:

§ 64 a entspricht dem für die Notarkammern vorgesehenen § 48.

§ 64 b:

Wie § 48 a für die Notarkammern, so sieht § 64 b für die Bundesnotarkammer die Möglichkeit vor, einen besoldeten Geschäftsführer zu bestellen, der nicht Notar zu sein braucht. Die Entscheidung darüber, ob ein Geschäftsführer bestellt werden soll, hat das Präsidium zu treffen; es hat auch den Anstellungsvertrag abzuschließen und die Aufgaben des Geschäftsführers abzugrenzen. Die Möglichkeit für die Vertreterversammlung, jederzeit die Abberufung des Geschäftsführers zu verlangen, entspricht dem § 49 Abs. 1 Satz 3 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz. Unberührt bleiben jedoch, wenn die Vertreterversammlung einen solchen Beschluß faßt, die sich aus dem Anstellungsvertrag ergebenden Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers.

§ 64 c:

Die Bundesnotarkammer hat zwar kein Weisungsrecht gegenüber den Notarkammern. Sie kann ihre Aufgaben jedoch nur dann ordnungsmäßig erfüllen, wenn sie in der Lage ist, von den Notarkammern Berichte und Gutachten aus ihrem Geschäftsbereich einzufordern. § 64 c sieht daher ein Recht der Bundesnotarkammer vor, zur Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben von den Notarkammern Berichte und Gutachten zu verlangen.

§ 64 d:

Die Beiträge, die die Bundesnotarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Deckung ihres persönlichen und sachlichen Bedarfs von den Notarkammern erhebt, sollen wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung von der Vertreterversammlung festgesetzt werden.

Zu Nr. 32

Die Vorschrift gleicht lediglich die Fassung der Nr. 3 des § 65 dem durch den Übergang der Justizhoheit vom Reich auf die Länder gegebenen Zustand an.

Zu Nr. 33

Die Fassung des § 66 Abs. 2 muß, da es den Begriff des richterlichen Beamten nicht mehr gibt und die Urkundensteuer weggefallen ist, der heutigen Rechtslage angeglichen werden.

Zu Nr. 34

§ 67 des Entwurfs entspricht im wesentlichen dem § 67 RNotO und dem § 67 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz. Weggefallen ist jedoch der Satz 2, wonach über Gegenvorstellungen gegen Mißbilligungen im Aufsichtswege entschieden wird. Es kann hier insoweit auf das in der Begründung zu § 51 Abs. 3 Gesagte verwiesen werden.

Zu Nr. 35

Entsprechend der im neuen Beamtenrecht jetzt wieder gebräuchlichen Ausdrucksweise erscheint es angezeigt, auch im Bereich des Notarrechts nicht mehr vom „Dienststrafverfahren“, sondern vom „Disziplinarverfahren“ zu sprechen.

Zu § 36

Nach § 69 RNotO und § 69 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz finden die für richterliche Beamten geltenden Vorschriften der Reichsdienststrafordnung entsprechende Anwendung. Abgesehen davon, daß die Reichsdienststrafordnung in einzelnen Ländern überhaupt nicht, in anderen Ländern nur noch als Landesrecht gilt, gibt es den in § 69 RNotO verwendeten Begriff des richterlichen Beamten nach dem Grundgesetz nicht mehr. Die Richter sind keine Beamten. Sie sollen nach dem Grundgesetz eine Rechtsstellung eigener Art haben. Mit Rücksicht hierauf erscheint es nicht angängig, andere Berufsgruppen dem für Richter geltenden Recht zu unterwerfen. Deswegen sollen die Notare künftig dem für Landesjustizbeamte geltenden Disziplinarrecht unterworfen werden. Insoweit macht der Entwurf jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der Zuständigkeit der Disziplinargerichte (vgl. die Begründung zu § 72).

Soweit in den für Landesjustizbeamte maßgebenden Disziplinarvorschriften dem Dienstvorgesetzten gewisse Aufgaben zugewiesen sind, muß für das Disziplinarverfahren gegen Notare, die keine Dienstvorgesetzten haben, bestimmt werden, wer die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnehmen soll. Es erscheint naturgemäß, diese Aufgaben den Aufsichtsbehörden zuzuweisen (§ 69 Satz 2 des Entwurfs). Sachgemäß ist es auch, daß die Befugnisse der Einleitungsbehörde oder der entsprechenden Dienststellen von der Landesjustizverwaltung ausgeübt werden (Satz 3), die die Möglichkeit hat, sie nach § 83 zu delegieren. Schließlich erscheint es mit Rücksicht auf die in § 72 vorgesehene gerichtliche Zuständigkeit geboten, als Untersuchungsführer nur einen planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu bestellen.

§ 70:

Der Absatz 1 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. Satz 2 lehnt sich an § 4 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung an.

Neu sind jedoch die Absätze 2 und 3. Es hat sich in der Praxis als eine Lücke in der Reichsnotarordnung erwiesen, daß im Disziplinarverfahren lediglich auf Entfernung aus dem Amt, nicht aber auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz erkannt werden kann. Es gibt Verfehlungen, die mit einer Geldbuße nicht ausreichend geahndet werden können, die aber wiederum nicht so schwer sind, daß ein völliger Amtsverlust gerechtfertigt wäre. In solchem Falle kann die disziplinarrechtliche Versetzung an eine andere — von der Landesjustizverwaltung auszuwählende — Stelle die angemessene Disziplinarstrafe sein. Der Entwurf sieht daher bei Nurnotaren in Anlehnung an Artikel 70, 74 des Bayerischen Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1930 (GVBl. S. 65) in § 70 Abs. 2 die Entfernung vom bisherigen Amtssitz als Disziplinarstrafe vor. Bei Anwaltsnotaren erscheint diese Strafmaßnahme jedoch nicht angebracht, da bei einem Anwaltsnotar das Notaramt mit der Zulassung des Anwalts bei einem bestimmten Gericht verknüpft ist und das anwaltliche

Berufsrecht eine Versetzung als ehrengerichtliche Maßnahme nicht kennt (Absatz 2). Da jedoch auch bei Anwaltsnotaren ein Bedürfnis für eine Disziplinarstrafe besteht, die ihrer Schwere nach zwischen der Geldbuße und der dauernden Entfernung vom bisherigen Amtssitz liegt, sieht der Entwurf für Anwaltsnotare die Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit vor (Absatz 3). Dabei wird klargestellt, daß der mit der Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit bestrafte Anwaltsnotar nach Ablauf dieser Zeit sein Amt nicht ohne weiteres wieder ausüben kann, sondern einer erneuten Bestellung zum Notar bedarf. Diese darf ihm jedoch nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Absatz 3 Satz 2), nicht dagegen aus anderen Gründen, etwa wegen Verneinung des Bedürfnisses, versagt werden.

Der Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 70 Abs. 2 RNotO und dem § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 1. März 1943 (RGBl. I S. 126) sowie dem § 70 Abs. 2 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz. Neu ist jedoch, daß bei gewinnstüchtigem Handeln die Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils betragen kann.

§ 70 Abs. 5 des Entwurfs ist unverändert aus § 70 Abs. 3 der RNotO und der Notarordnung für Rheinland-Pfalz übernommen worden.

§ 71:

Der Absatz 1 stellt klar, daß durch Disziplinarverfügung nur Warnung, Verweis und Geldbuße verhängt werden können, nicht jedoch die Disziplinarstrafen der Entfernung aus dem Amt, die Entfernung vom bisherigen Amtssitz und — bei Anwaltsnotaren — die Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit.

Die Vorschrift des Absatzes 2, wonach Geldbußen vom Präsidenten des Landgerichts nicht verhängt werden dürfen, ist bereits geltendes Recht (§ 71 Abs. 1 RNotO, § 71 Abs. 1 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz).

§ 72:

Die Notare unterstehen nicht einer berufsständischen Ehrengerichtbarkeit, sondern staatlichen Disziplinargerichten. Schon vor dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung waren als Disziplinargerichte für Notare bei den ordentlichen Gerichten gebildete Disziplinargerichte zuständig (vgl. z. B. § 101 der preuß. Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten vom 27. Januar 1932 — GS. S. 79). Das gilt insbesondere auch seit dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung noch jetzt, soweit die §§ 108, 109 der Reichsdienststrafordnung oder ihr entsprechende Vorschriften in den einzelnen Ländern anwendbar sind. Dieser historischen Entwicklung entspricht es, daß die Notare, die als unabhängige Amtsträger staatliche Hoheitsfunktionen innerhalb der Rechtspflege ausüben, vor Disziplinargerichten Recht nehmen, die bei den ordentlichen Gerichten gebildet sind. Dies ist um so mehr wegen der engen Verbundenheit des Notariats mit der Anwaltschaft

in weiten Teilen der Bundesrepublik erforderlich. Nach der in Vorbereitung befindlichen Neuregelung des Anwaltsrechts soll der Ehrengerichtshof für Rechtsanwältinnen bei dem Oberlandesgericht errichtet werden. Als weitere Instanz in Anwaltssachen soll ein Senat des Bundesgerichtshofs entscheiden. Der Entwurf schlägt daher in § 72 vor, daß als Disziplinargerichte für Notare im ersten Rechtszuge das Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszuge der Bundesgerichtshof zuständig sein sollen.

Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für diese Regelung, insbesondere auch für die Bestimmung des Bundesgerichtshofs als zweite Instanz, ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 GG. Der Notar ist zwar mit gewissen hoheitlichen Funktionen ausgestattet, und seine Stellung ist der eines Beamten angenähert. Dennoch ist es unbestritten, daß der Notar kein Beamter ist. Er ist — und soll es auch nach dem Entwurf sein — Träger eines Amtes. Er nimmt eine Zwischenstellung zwischen dem Beamten und dem Angehörigen eines freien Berufes ein. Er ist nicht den beamtenrechtlichen Vorschriften unterworfen. Die Herauslösung des Notars aus dem Beamtenrecht dient gerade der klaren Abgrenzung des Berufsrechts der Notare von dem Beamtenrecht. Der Gesetzgeber hätte auch die rechtliche Möglichkeit, den Notar — ähnlich wie den Anwalt — einer Ehrengerichtbarkeit zu unterstellen. Wenn der Entwurf sich entsprechend dem geltenden Recht dazu entschlossen hat, beim Notar von einem „Disziplinarverfahren“ zu sprechen, so hat das lediglich historische Bedeutung. Begrifflich ist dieses Verfahren kein echtes Disziplinarverfahren im Sinne des Beamtenrechts und des Artikel 96 Abs. 3 GG, sondern ein aus Vereinfachungsgründen in die äußere Form eines Disziplinarverfahrens gekleidetes Verfahren besonderer Art zur Ahndung von Verfehlungen von Nichtbeamten. Daher steht Artikel 96 Abs. 3 GG der Betrauung des Bundesgerichtshofs mit disziplinargerichtlichen Aufgaben gegen Notare nicht entgegen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes „für das Notariat“ nach Artikel 74 Nr. 1 GG umfaßt auch die Befugnis zur abschließenden Regelung des Disziplinarverfahrens. Dieses Verfahren ist ein so wesentlicher Bestandteil des gesamten Notariatsrechts und so eng mit diesem verknüpft, daß es bezüglich der Gesetzgebungskompetenz nicht gesondert behandelt werden kann. Dem kann auch nicht die Tatsache entgegenstehen, daß der Notar vom Lande bestellt wird und der Dienstaufsicht des Landes untersteht. Diese Frage könnte wohl von Bedeutung sein, wenn das Disziplinarverfahren ein Verwaltungsverfahren wäre. Um ein solches handelt es sich jedoch nicht, sondern die Disziplinargerichte sprechen Recht. Auf dem Gebiete der Rechtsprechung besteht kein Hinderungsgrund, im Rechtsmittelzuge ein oberes Bundesgericht mit Aufgaben zu betrauen. Darin liegt kein Eingriff in grundgesetzlich zugunsten der Länder festgelegte Garantien. Der Gesichtspunkt der Personalhoheit rechtfertigt es weder aus verfassungsrechtlichen noch aus verfassungspolitischen Gründen, den eindeutigen Wortlaut des Artikel 74 Nr. 1 GG einschränkend dahin auszulegen, daß der Bund nur Rahmenvorschriften

für das Disziplinarrecht gegen Notare erlassen dürfte. Außerdem ist zu beachten, daß auch über Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Landespersonalrechts in letzter Instanz ein oberes Bundesgericht entscheidet.

§ 73:

In Anlehnung an § 120 Abs. 2 Satz 1 GVG und § 9 EGGVG soll durch § 73 in den Ländern, in denen mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, der Landesregierung die Möglichkeit gegeben werden, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Disziplinarsachen gehörenden Aufgaben einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht zu übertragen. Eine solche Zusammenfassung der Aufgaben bei einem Gericht dient der Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb eines Landes.

§ 74:

§ 74 regelt die Besetzung des Oberlandesgerichts in Disziplinarsachen gegen Notare. Das Oberlandesgericht soll in der üblichen Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern entscheiden. Es entspricht der Entwicklung und einem Bedürfnis, an der Rechtsprechung in Disziplinarsachen gegen Notare auch die Notare selbst in angemessener Weise zu beteiligen. Deswegen soll nach § 74 einer der Beisitzer ein Notar sein.

§ 75:

Der Entwurf läßt es offen, ob ein besonderer Senat für die Bearbeitung von Disziplinarsachen beim Oberlandesgericht gebildet wird oder einem bereits bestehenden Senat diese Aufgaben übertragen werden. Er beschränkt sich darauf, wie es nahe liegt, zu bestimmen, daß sämtliche Berufsrichter dem Oberlandesgericht als planmäßige Richter angehören müssen. Die Bestellung dieser Richter wird dem zur richterlichen Selbstverwaltung berufenen Präsidium des Oberlandesgerichts überlassen (Absatz 1).

Die Beisitzer aus den Reihen der Notare sollen von der Landesjustizverwaltung berufen werden. Hier möglichst geeignete und sachverständige Beisitzer zu gewinnen, wird sich am besten erreichen lassen, wenn der Vorstand der Notarkammer der Landesjustizverwaltung gutachtliche Vorschläge einreicht. Für das Amt des Beisitzers, die Tätigkeit im Vorstand einer Notarkammer oder eine sonstige haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit bei einer Notarkammer besteht Inkompatibilität (Absatz 2).

Im übrigen soll sich die Stellung der Disziplinarrichter nach den gemäß § 69 entsprechend anzuwendenden für Landesjustizbeamte geltenden Disziplinarvorschriften richten.

§ 76:

§ 76 bringt die Vorschriften zur Überleitung der erstinstanzlichen Entscheidung in den zweiten Rechtszug. Der Entwurf sieht davon ab, hierfür Landesdisziplinarrecht für anwendbar zu erklären.

Die Abweichungen im Landesrecht über die Zulässigkeit und die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen in Disziplinarsachen würden nicht nur dazu führen, daß die Möglichkeit, zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu gelangen, je nach dem maßgebenden Landesrecht verschieden wäre, sie würde auch den Bundesgerichtshof zwingen, insoweit Disziplinarverfahrensrecht der verschiedenen Länder zu berücksichtigen. Dies dürfte jedoch der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die herzustellen auch in Disziplinarsachen gegen Notare Aufgabe des Bundesgerichtshofs sein soll, abträglich sein. Im Interesse der Einheitlichkeit spricht sich der Entwurf daher dafür aus, allgemein — ohne Rücksicht auf das Landesrecht — die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung über die Anfechtung von Entscheidungen der Bundesdisziplinarkammer entsprechend anzuwenden. Aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung dürfte im übrigen gefolgert werden müssen, daß Berufung und Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen nicht vom Generalbundesanwalt (vgl. § 80), sondern von der Stelle einzulegen sind, die in erster Instanz nach Landesdisziplinarrecht in Verbindung mit § 69 Verfahrensbeteiligter an Stelle des Bundesdisziplinaranwalts ist.

§ 77:

Wie im ersten Rechtszuge das Oberlandesgericht soll der Bundesgerichtshof in der Besetzung mit der Zahl der Richter entscheiden, in der er im Zivil- oder Strafverfahren entscheidet. Auch im zweiten Rechtszuge kann die Mitwirkung von Beisitzern aus dem Kreise der Notare nicht entbehrt werden. § 77 sieht deshalb vor, daß zwei der Beisitzer Notare sein müssen.

§ 78:

Die Bestimmung der richterlichen Mitglieder des Senats des Bundesgerichtshofs wird dem Präsidium des Bundesgerichtshofs überlassen. Im übrigen entspricht § 78 der Vorschrift des § 75 Abs. 1 des Entwurfs.

§ 79:

Die Vorschrift entspricht ihrem wesentlichen Inhalt nach der für die Bestellung der Beisitzer aus den Kreisen der Notare in der ersten Instanz vorgesehenen Regelung in § 75 Abs. 2. Sie ist nur insofern erweitert, als sie in Ergänzung der für die Mitglieder des Bundesdisziplinarhofs geltenden Vorschriften (vgl. Absatz 4) gewisse Besonderheiten bei der Bestellung der Notarbeisitzer vorschreibt.

§ 80:

Im Interesse der Rechtseinheit und der Stetigkeit der Rechtsprechung liegt es, wenn der Bundesgerichtshof ohne Rücksicht darauf, welches Landesrecht im ersten Rechtszuge maßgebend war, in seinem Verfahren einheitliches Verfahrensrecht anwendet. Deswegen erscheint es angebracht, daß der

Bundesgerichtshof die für das Verfahren des Bundesdisziplinarhofs geltenden Vorschriften entsprechend anwendet.

Soweit dem Bundesdisziplinaranwalt im Verfahren des zweiten Rechtszugs nach der Bundesdisziplinarordnung gewisse Befugnisse zustehen, erscheint es geboten, wegen der Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit ihre Ausübung dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zu überlassen.

§ 81:

Die Vorschrift bringt eine der geltenden Rechtslage angepaßte neue Fassung des § 74 der RNotO und der Notarordnung für Rheinland-Pfalz. Eine sachliche Änderung findet sich lediglich in § 81 Satz 2 insofern, als es „In Zweifelsfällen“ statt bisher „Bei Meinungsverschiedenheiten“ heißt. Durch die neue Fassung sollen auch die Fälle erfaßt werden, in denen die Verfehlung das Notaramt und den Anwaltsberuf gleich stark berührt. Ferner soll die Bestimmung, ob im Disziplinarverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte entschieden werden soll, der Landesjustizverwaltung zustehen. Dies ist erforderlich, um landesdisziplinarrechtlichen Regelungen gerecht werden zu können, die eine Einschaltung des Generalstaatsanwalts in das Disziplinarverfahren nicht kennen. Den Landesjustizverwaltungen wird es jedoch freistehen, im Falle eines Bedürfnisses ihre Befugnisse auf den Generalstaatsanwalt gemäß § 83 zu übertragen.

Zu Nr. 37

§ 82:

a) § 82 behandelt die Anfechtung von Verwaltungsakten, die nach der Notarordnung ergehen, soweit die Anfechtung nicht schon in der Notarordnung selbst geregelt wird. Letzteres ist insbesondere der Fall bei den Disziplinarverfügungen (vgl. § 69). Hier liegt die gerichtliche Zuständigkeit naturgemäß bei den Disziplinargerichten. Auch in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Entwurfs sollen entsprechend dem bisherigen Recht die Voraussetzungen der Amtsenthebung vom Disziplinargericht festgestellt werden. Von den sonstigen Verwaltungsakten, denen im Bereich der Notarordnung Bedeutung zukommt, sind die Entlassung des Notarassessors aus dem Anwärterdienst (§ 5 Abs. 4), die Amtsenthebung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5), das Verbot, sich „Notar a. D.“ zu nennen (§ 41 Abs. 2), und die Verhängung von Ordnungsstrafen durch die Notarkammer (§ 50 Abs. 2), wenn sie auch keine Disziplinarstrafen darstellen, doch den Disziplinarmaßnahmen ähnlich und stellen mitunter nur Vorstufen für anschließende Disziplinarverfahren dar. Für die Entscheidung über die Anfechtung dieser Verwaltungsakte ist daher ebenfalls die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs zu begründen. Gründe der Zweckmäßigkeit erfordern es, das gerichtliche Verfahren über die Anfechtung auch aller übrigen Verwaltungsakte auf dem Gebiete des Notarrechts auf dieselbe Weise zu regeln. Hier kommen im wesentlichen noch die mit der Bestellung zum Notar, Notarvertreter und Notariatsver-

weser sowie mit gewissen Genehmigungen (vgl. z. B. § 9 Abs. 1 Satz 2, § 41 a Abs. 1) zusammenhängenden Verwaltungsakte in Betracht. Die Übertragung der Anfechtungsentscheidungen in diesen Fällen auf das Oberlandesgericht und den Bundesgerichtshof führt nicht nur zu einer einheitlichen gerichtlichen Zuständigkeit innerhalb des Bereichs der Notarordnung; sie dient zugleich der Rechtsangleichung mit dem künftigen Anwaltsrecht, wo die Anfechtung von Verwaltungsakten dem beim Oberlandesgericht errichteten Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte übertragen werden soll. Auf diese Angleichung muß mit Rücksicht auf die Anwaltsnotare besonderes Gewicht gelegt werden. Der Entwurf sieht daher in § 82 vor, daß über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die nach der Notarordnung ergehen, das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof entscheiden. Da in einzelnen Fällen eindeutig klargestellt werden muß, wann ein Verwaltungsakt vollzogen werden kann (vgl. z. B. § 50 Abs. 2), ist es angebracht, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu befristen. Er kann nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Verfügung dem Betroffenen bekanntgemacht worden ist (§ 82 Abs. 2)

Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof sollen, da die Mitwirkung der Notare wegen ihrer Sachkunde nicht entbehrt werden kann, in der in Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung entscheiden (§ 82 Abs. 3). Im übrigen sei noch auf die durch Verweisung auf die Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehene ergänzende Anwendung der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hingewiesen (vgl. § 52 Abs. 4, § 54 Abs. 6 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung).

b) Die allgemeinen Übergangsbestimmungen des Vierten Teils der Reichsnotarordnung haben größtenteils ihre Bedeutung verloren. Eine dem § 76 Abs. 1 RNotO entsprechende Vorschrift findet sich in Art. 3 Abs. 1 dieses Entwurfs. Dem § 76 Abs. 2 Halbsatz 1 RNotO entspricht Art. 3 Abs. 2.

§ 77 RNotO ist, da er die Notarordnung als solche nicht betrifft, mit Änderungen aus der Notarordnung in den Art. 8 dieses Entwurfs übernommen worden. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift sei hier verwiesen. § 81 RNotO ist als § 89 im Entwurf enthalten.

Von den für einzelne Bezirke geltenden Übergangsbestimmungen des Vierten Teils der Reichsnotarordnung sind die §§ 88, 89 heute ohne Bedeutung. Dagegen sollen die §§ 84 bis 87 als §§ 84 bis 86 und Art. 6 mit Änderungen übernommen werden; sie sind durch die §§ 87 und 88 ergänzt worden.

Die im 3. Abschnitt des Vierten Teils der Reichsnotarordnung enthaltenen Schlußbestimmungen können wegfallen: § 90, der eine Entschädigung wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund der Reichsnotarordnung entstanden ist, ausschließt, dürfte für die Vergangenheit keine Bedeutung mehr haben. Für die Zukunft, für das hier vorliegende Gesetz, eine entsprechende Bestimmung zu treffen, besteht keine Veranlassung.

Die in § 91 RNotO vorgesehene Möglichkeit, Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zur Reichsnotarordnung zu erlassen, kann wegen Art. 80 GG nicht mehr aufrecht erhalten werden.

§ 92 RNotO, der dem früheren Reichsminister der Justiz die Befugnis gab, Zweifelsfragen im Verwaltungswege mit bindender Wirkung für Gerichte und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, widerspricht heutigen verfassungsrechtlichen Grundsätzen und muß daher entfallen.

Im einzelnen ist zu den §§ 83 bis 90 des Entwurfs folgendes zu bemerken:

§ 83:

Der Landesjustizverwaltung werden durch die Neufassung der Reichsnotarordnung in zahlreichen Fällen gewisse Befugnisse zugewiesen (vgl. z. B. § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 36 a, § 38 Abs. 3, § 39 Abs. 5, § 41, § 43 b, § 43 i, § 81). Um eine Anhäufung von Verwaltungsgeschäften bei der Landesjustizverwaltung zu vermeiden und um örtlichen Gepflogenheiten weiterhin Rechnung tragen zu können, sieht § 83 vor, daß die Landesjustizverwaltung die Befugnisse, die ihr nach der Reichsnotarordnung zustehen, nach ihrem Ermessen auf nachgeordnete Behörden übertragen kann. Eine Ausnahme ist — einem besonderen Wunsche der Gemeinschaft des Deutschen Notariats folgend — jedoch für die Bestellung zum Notar (§ 13 Abs. 1) vorgesehen. Wegen ihrer Bedeutung soll diese nur von der Landesjustizverwaltung selbst vorgenommen werden können.

§ 84:

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 84 RNotO. Abweichungen bestehen nur in folgenden Punkten:

a) Da sich die Tätigkeitsbereich der Notarkasse infolge der staatsrechtlichen Veränderungen nach der Kapitulation nicht nur auf das Gebiet des Freistaates Bayern beschränkt, sondern sich auch auf das Land Rheinland-Pfalz erstreckt, war es notwendig, bei der Neufassung der Vorschrift hierauf Rücksicht zu nehmen (vgl. z. B. Nr. I Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 5).

b) Neu aufgenommen sind in Nr. I Abs. 3 Buchstabe c die Besoldung der „sonstigen in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte“ nach Maßgabe der Satzung sowie die in Buchstabe f bis i der Nr. I Abs. 3 bezeichneten Aufgaben. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die gesetzliche Festlegung eines bereits jetzt bestehenden tatsächlichen Zustandes.

c) An die Stelle des bisherigen Beirats der Notarkasse soll ein Verwaltungsrat treten (Nr. I Abs. 4).

d) In Nr. I Abs. 7 Satz 1 wird die Verpflichtung der Notarkasse, von den Notaren Abgaben zur Erfüllung der der Notarkasse obliegenden Aufgaben zu erheben, festgelegt. Das erscheint im Interesse einer ordnungsmäßigen Erledigung der ihr obliegenden umfangreichen Aufgaben angebracht.

e) Die Vorschrift des früheren bayerischen Rechts, daß ein Notar nach Vollendung seines 68. Lebensjahrs seines Amtes enthoben werden kann, war durch § 84 Nr. I RNotO nur bis zum 31. März 1942 aufrechterhalten worden. § 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 1. März 1943 (RGBl. I S. 126), der die Versetzung eines Notars in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres zuließ, kann seit dem Zusammenbruch nach allgemeiner Ansicht schon deswegen nicht mehr angewandt werden, weil die Reichsnotarkammer, welche die Versorgung eines in den Ruhestand versetzten Notars zu gewähren hatte, nicht mehr besteht. Es ist daher zur Zeit keine Möglichkeit vorhanden, einen Notar in den Ruhestand zu versetzen. Hierfür ist jedoch im Tätigkeitsbereich der Notarkasse München ein dringendes Bedürfnis gegeben. Durch die Hereinnahme der Vertriebenen aus dem Sudetenland in den bayerischen Notardienst hat sich die Lage des Nachwuchses — und zwar nicht nur der aus Bayern stammenden Notarassessoren, sondern auch der aus dem Sudetenland stammenden Notare, die noch nicht als Notare, sondern als Notaranwärter übernommen worden sind — in einer nicht mehr vertretbaren Weise verschlechtert. Ebenso ist durch den Wegfall der Altersgrenze die Aussicht der Notare, die noch auf ihrer ersten Amtsstelle tätig sind und schon im Hinblick auf ihre Kinder eine Versetzung an einen größeren Ort und an eine größere Notarstelle anstreben, so schlecht geworden, daß Abhilfe geboten ist.

Eine Abhilfe ist nur dadurch möglich, daß Notarstellen zur Besetzung zur Verfügung gestellt werden. Dieses Ziel läßt sich durch die Schaffung neuer Notarstellen allein nicht erreichen, weil im Interesse der Leistungsfähigkeit der Notarkasse die Zahl der Notarstellen nicht unbegrenzt vermehrt werden kann. Die Notarkasse in München hat daher schon von der weiteren Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Notare, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, zu einem freiwilligen Verzicht auf ihr Amt zu bewegen. Sie hat in ihre Satzung eine Bestimmung aufgenommen, wonach sich bei den über 70 Jahre alten, am 1. Januar 1953 noch im aktiven Dienst stehenden Notaren das durch die Notarkasse gewährleistete Ruhegehalt mit Wirkung ab 1. Januar 1953 für jedes angefangene Kalenderjahr, in dem der Notar weiter im Dienst bleibt, um 10 v. H. vermindert. Auf Grund dieser Satzungsbestimmung ist es gelungen, die Mehrzahl der Notare, die das 70. Lebensjahr vollendet hatten, zur Niederlegung ihres Amtes zu bewegen. Gleichwohl ist trotz dieser Amtsniederlegungen und der Schaffung neuer Notarstellen die Lage des Notarnachwuchses noch immer sehr schlecht. Deshalb besteht im Bereich der Notarkasse auch für die Zukunft das Bedürfnis, Notarstellen zur Besetzung verfügbar zu machen. Dabei erscheint es angebracht, die Möglichkeit zu eröffnen, Notare, die nach Erreichung des 70. Lebensjahres ihr Amt nicht freiwillig niederlegen, entsprechend dem früheren Recht auch gegen ihren Willen in den Ruhestand zu versetzen. Diese Möglichkeit erscheint im Tätigkeitsbereich der Notarkasse durchaus tragbar und unbedenklich, da den

in den Ruhestand tretenden Notaren durch die Notarkasse ein Ruhegehalt gezahlt wird. Der Entwurf sieht deshalb in § 84 Nr. II Abs. 1 vor, daß im Tätigkeitsbereich der Notarkasse in München ein Notar seines Amtes enthoben werden kann, wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat.

f) Die der Notarkasse in München bereits jetzt zugewiesenen Aufgaben entsprechen verschiedentlich den Aufgaben, die nach dem Entwurf den Notarkammern obliegen sollen. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Notarkasse durch die Notarkasse hat sich bewährt. Es entspricht nicht nur einem Wunsch der beteiligten Kreise, sondern auch einem Bedürfnis, die Möglichkeit zu schaffen, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben der Notarkammern wieder auf die Notarkasse in München zu übertragen (§ 84 Nr. II Abs. 3).

§ 85:

a) § 85 entspricht im wesentlichen dem § 85 RNotO. Er weicht jedoch insofern von ihm ab, als der in § 85 Abs. 2 RNotO enthaltene, rechtlich bedeutungslose Hinweis auf eine „demnächstige Neuordnung der Zuständigkeit“ der Bezirksnotare weggelassen ist.

b) Die Zuständigkeit der Bezirksnotare als öffentliche Notare ist in mancher Richtung nicht eindeutig geklärt. Es entspricht einem Wunsche der Bezirksnotare und der Justizverwaltung des Landes Baden-Württemberg, die Rechtslage dadurch zu klären, daß sich die Zuständigkeit der öffentlichen Notare künftig nach der Notarordnung richten soll (Absatz 1 letzter Satz).

c) Dem Beirat der früheren Reichsnotarkammer gehörte ein Bezirksnotar an. Ferner konnten die Bezirksnotare zu Beiträgen an die Reichsnotarkammer herangezogen werden, obwohl sie der Reichsnotarkammer nicht angehörten. Auch der Entwurf sieht eine Verbindung der Bezirksnotare zu der berufsständischen Organisation der der Bundesnotarordnung unterliegenden Notare vor, indem er den Bezirksnotaren das Recht gibt, der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart als freiwillige Mitglieder beizutreten und an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer durch einen von ihnen gewählten Vertreter teilzunehmen. Dagegen wird davon abgesehen, die Bezirksnotare mit den der Notarordnung unterliegenden Notaren kraft Gesetzes in einer Notarkammer zusammenzuschließen. Die Bezirksnotare sind Beamte und als solche Organe des Staates; sie sind in den Staatsorganismus eingegliedert. Es erscheint nicht unbedenklich, sie außerdem noch ohne ihren Willen zusätzlich in einer nur einen Teil des Staatsorganismus darstellenden Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenzufassen. Hinzu kommt, daß die Bezirksnotare nicht der Reichsnotarordnung unterliegen und auch künftig nicht der Bundesnotarordnung unterliegen werden. Sie unterstehen dem Landesbeamtenrecht und dem Landesdisziplinarrecht.

Es erscheint nicht unzweifelhaft, ob ein dem Landesrecht unterliegender Landesbeamter durch Bundes-

gesetz überhaupt ohne oder gegen seinen Willen zum Mitglied einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemacht werden kann, die durch Bundesrecht errichtet und deren Aufgabe es ist, die Gesamtheit der der bundesrechtlichen Notarordnung unterliegenden Notare zu vertreten, und die den Notaren gegenüber, wenn auch keine Aufsichtsbefugnisse, so doch solchen Aufgaben angenäherte Befugnisse wahrzunehmen hat.

Abgesehen von diesen rechtlichen Erwägungen ist noch folgendes zu beachten: Die Bezirksnotare führen neben ihrer notariellen Tätigkeit die Grundbücher und erledigen die vormundschafts- und nachlaßgerichtlichen Geschäfte. Ihr Aufgabenkreis ist somit weitgehend ein anderer als das Tätigkeitsgebiet der der Reichsnotarordnung unterliegenden Notare. Gemeinsam ist zwar beiden Berufsgruppen, daß sie auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig sind. Das Berufsbild des Bezirksnotars ist dennoch ein anderes als das des freiberuflichen Notars. Die Interessen beider gehen dementsprechend auch in vielen Punkten auseinander. Da die Notarkammern eine reine berufsständische Organisation der der Notarordnung unterliegenden Notare sind, erscheint es nicht tunlich, in ihnen auch die Bezirksnotare zusammenzufassen. Abgesehen hiervon ist es nicht erwünscht, daß die Wahrung der Interessen von Beamten in den Händen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts liegt, in der sie zwangsweise zusammengeschlossen sind.

Aus diesen Gründen sieht der Entwurf davon ab, den gesetzlichen Zusammenschluß der Bezirksnotare in der Notarkammer vorzusehen. Dagegen dürften keine Bedenken bestehen, dem einzelnen Bezirksnotar zu gestatten, freiwillig der Notarkammer als Mitglied beizutreten. Ebenso erscheint es gerechtfertigt, daß ein Bezirksnotar dem Vorstand der Notarkammer Stuttgart angehört, und daß den Bezirksnotaren die Möglichkeit gegeben wird, an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer durch einen von ihnen gewählten Vertreter teilzunehmen. Mit Rücksicht auf die oben gekennzeichnete Verschiedenheit der Stellung der Bezirksnotare und der freiberuflichen Notare erscheint es jedoch nicht angebracht, ihnen in der Versammlung der Notarkammer, im Vorstand der Notarkammer oder in der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer ein Stimmrecht zu gewähren (Absatz 2).

§ 86:

Nach § 86 RNotO ist die Reichsnotarordnung im Oberlandesgericht Karlsruhe noch nicht in Kraft getreten. Zeitpunkt und Umfang des Inkrafttretens sollten durch besondere Verordnung des Reichsministers der Justiz bestimmt werden. Auch der Entwurf sieht das Inkrafttreten der Reichsnotarordnung im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe noch nicht vor. Die in diesem Bezirk tätigen Notare sind Beamte. Sie sind neben ihrer notariellen Tätigkeit für die Aufgaben des Grundbuchamts sowie des Nachlaßgerichts zuständig und nehmen auch Geschäfte des Zwangsversteigerungsrichters im Rah-

mei
Rei
Kar
ren
auf
setz
vor
ver
An
GG
Bad

Ohn
eine
len,
§ 86
mal
ande
ordn
etwa
dami
nicht
Gese

Der
§ 86
geber
lande
schrif
Vorse
freiwi
Zustä
beoba
mittel
Notar
Notar
Gründ
und e
Bezir
bindu
der R
währt
vorge
die in
dem 1
Gerich
der N
wurf
die Bi
wenig
Anwa
gerich
schlos
diese
desges
stellte
bracht
Mögli
wählte
der Bu

§ 87:
§ 87
richtsb
denen
taren)

men des § 13 EGZVG wahr. Die Einführung der Reichsnotarordnung im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe würde also notwendigerweise dazu führen, daß die genannten Aufgaben von den Notaren auf die Gerichte übertragen werden müßten. Das setzt umfangreiche organisatorische Vorarbeiten voraus, die bisher noch nicht geleistet zu werden vermochten. Abgesehen hiervon bedürfte es zu der Änderung der Notariatsverfassung nach Art. 138 GG der Zustimmung der Regierung des Landes Baden-Württemberg.

Ohne damit einer künftigen Entwicklung in der einen oder anderen Richtung vorgreifen zu wollen, übernimmt § 86 des Entwurfs den Satz 1 des § 86 RNotO nicht. Eine solche Vorschrift hätte einmal nur eine programmatische Wirkung. Zum anderen erscheint, falls künftig die Reichsnotarordnung im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe etwa eingeführt werden sollte, schon wegen der damit verbundenen tiefgreifenden Wirkung hierzu nicht eine Verordnung ausreichend, sondern ein Gesetz erforderlich.

Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, in § 86 Satz 1 die geltende Rechtslage wiederzugeben, nach der die Reichsnotarordnung im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nicht gilt. Die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der nach den Vorschriften des Badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare, ihre Zuständigkeit und das bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzuges sollen unberührt bleiben. Auch diesen Notaren, gegen deren Zusammenschluß in einer Notarkammer ebenfalls die zu § 85 angegebenen Gründe sprechen, soll ähnlich wie nach § 86 RNotO und entsprechend den in § 85 des Entwurfs den Bezirksnotaren gegebenen Möglichkeiten eine Verbindung zu der berufsständischen Organisation der über Reichsnotarordnung unterliegenden Notare gewährt werden. Eine Abweichung von der in § 85 vorgesehenen Regelung besteht jedoch insofern, als die im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nach dem Badischen Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare nicht Mitglieder der Notarkammer werden sollen, da nach dem Entwurf im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nicht die Bildung einer Notarkammer vorgesehen ist. Die wenigen im Landgerichtsbezirk Karlsruhe tätigen Anwaltsnotare sollen der für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart gebildeten Kammer angeschlossen werden (vgl. Art. 5 des Entwurfs). In diese Kammer auch die nach dem Badischen Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare aufzunehmen, erscheint nicht angebracht. § 86 kann diesen Notaren daher nur die Möglichkeit eröffnen, durch einen von ihnen gewählten Vertreter an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer teilzunehmen.

§ 87:

§ 87 Abs. 1 will die Möglichkeit schaffen, in Gerichtsbezirken des Landes Baden-Württemberg, in denen jetzt neben Nurnotaren (öffentlichen Notaren) auch Anwaltsnotare bestellt werden, einem

praktischen Bedürfnis entsprechend auch künftig Anwaltsnotare zu bestellen.

Entsprechendes sieht Absatz 2 für die Freie und Hansestadt Hamburg vor; jedoch sollen dort — den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechend — Anwaltsnotare nur dann bestellt werden können, wenn im Einzelfalle hierfür ein Erfordernis der Rechtspflege besteht.

Absatz 3 stellt klar, daß im Lande Rheinland-Pfalz, in dem seit der Notarordnung vom 3. September 1949 keine Anwaltsnotare, sondern nur noch Nurnotare bestellt werden, entsprechend dem § 8 dieser Notarordnung die noch tätigen Anwaltsnotare zwar im Amt bleiben, neue aber nicht mehr bestellt werden.

§ 88:

a) Sofern mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht errichten, kann es zweckmäßig sein, dem Oberlandesgerichtspräsidenten die ihm nach der Notarordnung zustehenden Verwaltungsaufgaben nicht für den ganzen Gerichtsbezirk zu überlassen, sondern seine Verwaltungsbefugnisse auf das Land zu beschränken, in dem das Oberlandesgericht seinen Sitz hat.

§ 88 Nr. 1 sieht daher für die Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Oberlandesgericht seinen Sitz nicht hat, die Möglichkeit vor, die dem Oberlandesgerichtspräsidenten obliegenden Verwaltungsbefugnisse auf einen anderen Richter (innerhalb des Landes) zu übertragen.

b) Es erscheint gerechtfertigt, falls ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht für mehrere Länder errichtet worden ist, abweichend von § 44 Abs. 1 für jedes beteiligte Land eine Notarkammer zu errichten (§ 88 Nr. 2). In diesem Falle muß jede Notarkammer auch eine Stimme in der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer haben. Dies wird in § 88 Nr. 2 Satz 2 klargestellt.

§ 89:

Die Vorschrift entspricht sachlich dem § 81 RNotO.

§ 90:

Einzelne landesrechtliche Vorschriften über den Abschluß der politischen Befreiung enthalten Beschränkungen für den Zugang zum Notariat. Derartige Bestimmungen sollen durch die Vorschriften des Notarrechts über die Bestellung zum Notar nicht berührt werden.

Zu Artikel 2

Mit Rücksicht auf die zahlreichen Änderungen der Reichsnotarordnung durch Artikel 1 ist es notwendig, die Notarordnung in neuer Fassung und Paragraphenfolge bekanntzumachen. Um Verwechslungen mit der Reichsnotarordnung und der Notarordnung für Rheinland-Pfalz zu vermeiden, und aus staatsrechtlichen Gründen erscheint es zweckmäßig, den neuen Wortlaut als „Bundesnotarordnung“ bekanntzumachen.

Die in Artikel 2 vorgesehene Ermächtigung, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, bezieht sich im wesentlichen auf die Berichtigung von Verweisungen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 stellt klar, daß die Notare, die nach den bisherigen Vorschriften bestellt worden sind, Notare bleiben und ohne weiteres den Vorschriften des neuen Rechts unterliegen. Hierdurch werden auch die Fälle erfaßt, in denen nach dem Zusammenbruch Notare abweichend von den Vorschriften der Reichsnotarordnung bestellt worden sind.

Der Absatz 2 entspricht dem § 76 Abs. 2 erster Halbsatz RNotO.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 2 zweiter Halbsatz, Abs. 3 und 4 RNotO hatten nur für die Überleitung vom früheren Recht auf das Recht der Reichsnotarordnung Bedeutung. Sie sind jetzt gegenstandslos und können, da in den von ihnen behandelten Fragen durch das vorliegende Gesetz eine Rechtsänderung nicht eintreten wird, ersatzlos wegfallen.

Zu Artikel 4

§ 8 Abs. 1 RNotO sieht vor, daß ein Notar, wenn dies einer geordneten Rechtspflege dienlich ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, als Rechtsanwalt zugelassen werden kann. Die Vorschrift hat in der Vergangenheit nur geringe praktische Bedeutung erlangt. Deshalb hat § 8 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, einen Notar als Anwalt zuzulassen, beseitigt, bereits vorgenommene Zulassungen jedoch aufrechterhalten. Ein Bedürfnis für die Beibehaltung der Einrichtung des Notaranwalts kann nicht anerkannt werden. Überdies entspricht die Zulassung eines Rechtsanwalts nur bei dem Amtsgericht nicht den Grundsätzen modernen Anwaltsrechts.

Artikel 4 des Entwurfs bestimmt daher, daß künftig Notaranwälte nicht mehr bestellt werden können. Soweit zur Zeit des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes noch Notaranwälte tätig sind, soll es dabei sein Bewenden behalten.

Die Sätze 2 und 3 des Artikels 4 entsprechen dem geltenden Recht (§ 8 Abs. 1 Satz 2 RNotO, § 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 27. März 1938).

Zu Artikel 5

Entsprechend einer Auflage durch die amerikanische Militärregierung sind durch eine in der Military Government Gazette, United States Zone, Landeskommisarsbezirk Karlsruhe, Nr. 7 vom 30. August 1945 S. 3, veröffentlichte Verfügung des damals in seinem Bezirk zur Gesetzgebung befugten Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe 12 Rechtsanwälte widerruflich ermächtigt worden, „die Tätigkeit eines Notars gemäß §§ 22 bis 28 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (RGBl. I S. 191)“

auszuüben. Die in der Folgezeit vereinzelt geäußerten Zweifel an der Wirksamkeit der Befugnis dieser Rechtsanwälte, notarielle Beurkundungen vorzunehmen, und damit an der Wirksamkeit der Urkundsakte sind zwar durch Bescheid des amerikanischen Hohen Kommissars vom 11. Juli 1953 behoben worden. Gleichwohl ist die Rechtsstellung der ermächtigten Rechtsanwälte nicht völlig geklärt, da sie nicht nach der Reichsnotarordnung zu Notaren bestellt, sondern lediglich zu der Tätigkeit eines Notars ermächtigt worden sind. Es erscheint geboten, diese Zweifel jetzt dadurch zu beseitigen, daß die Rechtsanwälte die Stellung von Anwaltsnotaren erhalten, die wie die nach § 8 RNotO bestellten Anwaltsnotare den Vorschriften der Notarordnung unterliegen.

Weitere Anwaltsnotare oder freiberuflich tätige Nurnotare sind im früheren Lande Baden nicht vorhanden. Wegen der geringen Zahl erscheint es weder notwendig noch zweckmäßig, daß die zur Zeit noch im Landgerichtsbezirk Karlsruhe tätigen 7 Anwaltsnotare eine eigene Notarkammer bilden. Deshalb sieht Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vor, daß sie der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart angehören.

Zur Beseitigung von Bedenken, die etwa künftig wieder gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen notariellen Geschäfte der Anwaltsnotare aus dem Landgerichtsbezirk Karlsruhe erhoben werden könnten, will Artikel 5 Abs. 2 diese Geschäfte ausdrücklich sanktionieren. Sie sollen nicht aus dem Grund unwirksam sein, weil die Rechtsanwälte nicht nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung zu Notaren bestellt sind.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift entspricht dem § 87 RNotO in Verbindung mit der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen vom 10. Mai 1938 (RGBl. I S. 519) in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 701). Sie berücksichtigt den Umstand, daß Teile des früheren Oberlandesgerichtsbezirks Darmstadt jetzt zum Lande Rheinland-Pfalz gehören (vgl. auch § 79 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz).

Zu Artikel 7

Nach § 3 Satz 2 RNotO in der Fassung des Artikels I' der saarländischen Rechtsanordnung über die Abänderung der Reichsnotarordnung vom 12. Februar 1947 (Amtsbl. des Saarlandes S. 73) konnten im Saarland im Verwaltungswege Ausnahmen von der Vorschrift zugelassen werden, daß nur deutsche Staatsangehörige zu Notaren bestellt werden dürfen. Von dieser Möglichkeit ist im Saarland Gebrauch gemacht worden. Um Zweifel auszuschalten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa wegen § 3 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 RNotO (in der Fassung des Artikels I Nr. 1 und 22) an der künftigen Stellung der im Saarland nach dem jetzt dort gel-

tenden § 3 Satz 2 RNotO bestellten Notare auftreten könnten, wird in Artikel 7 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, daß sie Notare bleiben. Daß sie, wie bisher, der RNotO unterliegen, ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Artikel 7 Abs. 2 trägt, entsprechend dem § 236 des Entwurfs der Bundesrechtsanwaltsordnung, den besonderen Verhältnissen im Saarland während der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1587) Rechnung.

Zu Artikel 8

Der Absatz 1 des Artikels 8 entspricht dem § 77 Abs. 1 RNotO. Aufrechterhalten bleiben danach insbesondere auch die Vorschriften, nach denen die Notare allein oder neben anderen Stellen zur Beurkundung oder Beglaubigung zuständig sind. Diese Vorschriften sind schon jetzt in den einzelnen Ländern weitgehend verschieden. Um eine weitere Zersplitterung der Beurkundungszuständigkeiten zu verhindern, sieht Artikel 8 Abs. 2 die Aufhebung des Artikels 142 und des Artikels 143 Abs. 1 EGBGB vor. Daneben aber sprechen noch folgende Gründe gegen eine Beibehaltung dieser Vorschriften:

In fast allen Fällen, in denen auf Grund des Artikels 142 oder des Artikels 143 Abs. 1 EGBGB Behörden Beurkundungszuständigkeiten beigelegt worden sind, nehmen die Behörden Beurkundungen in eigenen Angelegenheiten vor. Das verstößt aber gegen elementare Grundsätze des Beurkundungsrechts, die zur Zeit der Schaffung der Artikel 142, 143 EGBGB noch nicht in ihrer vollen Tragweite erkannt waren. Es sei insoweit auf § 17 RNotO (vgl. Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs) verwiesen, in dem die Ausschließung von der Urkundstätigkeit behandelt ist. Hier ist ferner auf § 17 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs hinzuweisen, durch den der Notar von der Urkundstätigkeit schon dann schlechthin ausgeschlossen wird, wenn er in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit auch nur Bevollmächtigter eines Beteiligten ist. Der hierfür maßgebende Gesichtspunkt, daß es mit der Stellung eines Notars nicht vereinbar ist, wenn er gleichzeitig Urkundsperson und Bevollmächtigter eines Beteiligten ist, trifft in gleichem Maße auch für den Fall zu, daß ein Geschäft (z. B. ein Grundstückskauf- oder -tauschvertrag) von einem Beamten beurkundet wird, der im Dienst der Behörde steht, die an dem Rechtsgeschäft beteiligt ist. In diesem Zusammenhang muß die weitere Alternative des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs genannt werden, wo der Notar von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen wird, wenn er zu einem Beteiligten in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis oder in einem besonderen Treueverhältnis steht. Der gesetzgeberische Grund für diese Regelung, die völlige Objektivität des Notars gegenüber allen am Geschäft beteiligten Personen und seine Unabhängigkeit sicherzustellen, trifft in mindestens gleichem Umfange auf den Fall zu, in dem ein Beamter ein Geschäft beurkundet, an dem seine Behörde beteiligt ist. Es besteht die große Gefahr, daß die Urkundsperson nicht mit der notwendigen

Objektivität vorgeht und damit der Zweck vereitelt wird, der mit dem Formerfordernis der Beurkundung erreicht werden soll. Es muß bei einer Beurkundung auch nur der Schein vermieden werden, daß die Urkundsperson nicht völlig objektiv ist. Es ist daher erwünscht, die Möglichkeiten einzuschränken, daß Behörden in eigenen Angelegenheiten Beurkundungen vornehmen können. Dem entsprechend soll künftig von den Ermächtigungen der Artikel 142 und Artikel 143 Abs. 1 EGBGB kein neuer Gebrauch gemacht werden. Hierfür dürfte auch kaum ein Bedürfnis bestehen; denn wenn in einem Lande seit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von den Ermächtigungen Gebrauch zu machen kein Anlaß bestand, so kann wohl ohne weiteres angenommen werden, daß auch in Zukunft ein Bedürfnis hierfür nicht auftreten wird. Soweit bisher wegen eines bestehenden Bedürfnisses von den Ermächtigungen Gebrauch gemacht worden ist, trägt Artikel 8 Abs. 2 des Entwurfs dem Rechnung. Die auf Grund der Artikel 142, 143 EGBGB erlassenen Vorschriften sollen bestehen bleiben. Sie sollen künftig von den bisher dafür zuständigen Stellen auch ganz oder teilweise aufgehoben und insoweit auch geändert werden können. Nur eine Ausdehnung der Beurkundungszuständigkeiten soll aus den oben erwähnten Gründen nicht mehr möglich sein.

Zu Artikel 9

Die frühere Reichsnotarkammer war Trägerin von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Vermögenswerte, die aus Grundstücken, Bankkonten und Wertpapieren bestanden, sind größtenteils noch vorhanden. Die Höhe der Verbindlichkeiten (z. B. der auf Grund des § 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 1. März 1943 — RGBl. I S. 126 — bestehenden Ruhegehaltsverpflichtungen) konnte bisher noch nicht festgestellt werden. Da die Reichsnotarkammer sämtliche Notare des Reichs umfaßte, erscheint es angebracht, als ihre Rechtsnachfolgerin die Organisation zu bestimmen, die künftig die Interessen der Gesamtheit der Notare zu vertreten haben wird: die Bundesnotarkammer. Die Bundesnotarkammer soll daher auch in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der Reichsnotarkammer eintreten. Soweit bereits durch Gesetz ein partieller Übergang von Rechten und Pflichten der Reichsnotarkammer auf die örtlichen Notarkammern angeordnet ist (vgl. § 77 Abs. 1 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz), soll es jedoch dabei sein Bewenden haben.

Durch Beschluß vom 27. März 1954 — K. 1074.50 (K. 20.49), K. 290.50 — hat die Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50 die im Land Berlin gelegenen Vermögenswerte der Reichsnotarkammer gemäß Artikel II Abs. 2 der Kontrollratsdirektive Nr. 50 in Verbindung mit § 5 c der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 3. Februar 1949 — BK/O (49) 18 — in der Fassung der Anordnung vom 22. Juni 1949 — BK/O (49) 129 — auf die Rheinische Notarkammer in Köln übertragen. Die Übertragung ist zwar ohne

Einschränkung vorgenommen worden. Die Beteiligten waren sich jedoch darüber einig, daß die Rheinische Notarkammer nur solange diese Vermögenswerte innehaben sollte, bis ein Rechtsnachfolger der Reichsnotarkammer vorhanden sein würde. Deswegen sollen die von der Rheinischen Notarkammer bisher treuhänderisch verwalteten Vermögenswerte der Reichsnotarkammer mit dem Inkrafttreten des hier im Entwurf vorgelegten Gesetzes auch auf die Bundesnotarkammer übergehen. Um die Vermögenslage der neuen Bundesnotarkammer nicht von vornherein zu gefährden, zumal die Höhe der von ihr zu übernehmenden Verbindlichkeiten der Reichsnotarkammer nicht bekannt ist, erscheint es gerechtfertigt, in Anlehnung an § 46 BGB die Haftung der Bundesnotarkammer zu beschränken (Absatz 1 Satz 3).

Ferner entspricht es der Billigkeit, die aus Anlaß und in Durchführung des Rechtsübergangs entstehenden Gerichtskosten nicht zu erheben.

Zu Artikel 10

Soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammern bereits eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (z. B. in Rheinland-Pfalz, in Hamburg und im Saarland), erscheint es gerechtfertigt, ihre Aktiven und Passiven auf die neu gebildeten Notarkammern zu übertragen. Falls die Bezirke der neuen Notarkammern nicht mit den bisherigen Notarkammerbezirken übereinstimmen, soll die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten derart vornehmen, daß die Ansprüche der Gläubiger nicht gefährdet werden.

Zu Artikel 11

Artikel 11 behandelt die Einberufung und Durchführung der ersten Versammlung der Kammern, in der der Präsident zu wählen und die zur Vorbereitung der Satzung erforderlichen Beschlüsse zu fassen sein werden.

Zu Artikel 12

Durch Artikel 12 sollen die Rechtsvorschriften, die neben der Reichsnotarordnung zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassen worden sind, ausdrücklich aufgehoben werden. Diese Vorschriften sind teilweise heute schon gegenstandslos. Soweit sie noch heute von Bedeutung sind, werden sie in die Notarordnung übernommen.

Auch die Notarordnung für Rheinland-Pfalz soll aufgehoben werden (Nr. 17). Jedoch sollen § 22 Abs. 4 und 5 sowie § 78 in Kraft bleiben. Die Aufrechterhaltung des § 22 Abs. 4 und 5 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz ist geboten, da es sich im wesentlichen um die Ausfüllung der in Artikel 141 ff. EGBGB enthaltenen landesrechtlichen Vorbehalte handelt. Es kann dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben, im Rahmen der Vorbehalte des EGBGB die genannten Vorschriften abzuändern, wenn und so-

weit er dies für erforderlich hält. § 78 soll mit Rücksicht darauf, daß sich auch künftig der Geltungsbereich der Notarkasse (vgl. § 84 des Entwurfs) auf Teile des Landes Rheinland-Pfalz erstrecken soll, in Kraft bleiben. Nicht vorgesehen ist die Aufhebung der zur Reichsnotarordnung erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sie aufzuheben oder zu ändern ist Aufgabe der Landesjustizverwaltungen. Auch die in der Dienstordnung für Notare enthaltenen Rechtsvorschriften sollen nicht durch das vorliegende Gesetz aufgehoben werden.

Zu Artikel 13

Wie bereits zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ausgeführt ist, sollen die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen die Fähigkeit zum Richteramt (§ 2 GVG) Personen verliehen werden kann, welche die Prüfungen zur Erlangung einer solchen Fähigkeit nicht im Inland abgelegt haben, durch dieses Gesetz nicht berührt werden. An solchen besonderen gesetzlichen Vorschriften kommen in Frage

1. die Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche vom 8. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2390),
2. die in den Ländern Bayern, Hessen, in der Freien und Hansestadt Bremen und im Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Baden geltenden Gesetze über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen.

Bayern: Gesetz vom 16. Juni 1948 (GVBl. S. 109, 154);

Hessen: Gesetz vom 21. Juni 1948 (GVBl. S. 79, 82);

früheres Land Württemberg-Baden: Gesetz vom 2. Juni 1948 (RegBl. S. 91, 148);

Bremen: Gesetz vom 2. Juni 1948 (Brem. GesBl. S. 133).

Zu Artikel 14

Durch die Generalklausel des Artikels 14 werden die Gesetze und Verordnungen, in denen auf überholte Vorschriften des Notarrechts verwiesen ist, ohne eine ausdrückliche Änderung angeglichen.

Zu Artikel 15

In Artikel 12 Nr. 17 des Entwurfs ist die Aufhebung der Notarordnung für Rheinland-Pfalz vorgesehen. Da die Reichsnotarordnung in Rheinland-Pfalz nicht mehr gilt (vgl. § 82 Abs. 2 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz), ist es erforderlich, die Reichsnotarordnung in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts in Rheinland-Pfalz ausdrücklich in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 16

Durch die übliche Berlin-Klausel soll es ermöglicht werden, daß das in der übrigen Bundesrepublik geltende Notarrecht auch im Land Berlin in Kraft tritt.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1 Änderung der Reichsnotarordnung

1. Zu Nr. 1 (§ 4)

§ 4 ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„und die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit die verfassungsmäßige Ordnung wahren.“

Begründung

Die Anfügung erscheint nach dem Vorbild von § 19 Nr. 6 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung und den entsprechenden Vorschriften der Beamtengesetze angezeigt.

2. Zu Nr. 3 a —neu— (§ 10 Abs. 2 —neu—)

§ 10 ist durch folgenden neuen Absatz 2 zu ergänzen:

„(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen zu bestimmen, daß sich ein zu hauptberuflicher Amtsausübung bestellter Notar nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume mit ihm haben kann. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.“

Begründung

Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, zu verbieten, daß in den Gebieten des Notariats selbständige Notarstellen dadurch aufgesogen werden, daß sich mehrere Notare zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden, wodurch nach Wegfall eines Notars aus der Sozietät einem neuen Notar eine selbständige Berufsausübung praktisch unmöglich gemacht wird.

3. Zu Nr. 13 (§ 30 Abs. 3)

In § 30 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz sind nach den Worten „auch ein Rechtsanwalt“ die Worte „oder ein Anwaltsassessor“ einzufügen.

Begründung

Für einen Anwaltsnotar, insbesondere einen solchen ohne Sozium, sollte auch ein Anwaltsassessor zum ständigen Vertreter bestellt werden können.

4. Zu Nr. 36 (§§ 72 bis 80)

a) § 72 ist wie folgt zu fassen:

„§ 72

Als Disziplinargerichte für Notare sind im ersten Rechtszuge das für den Sitz der Notar-

kammer zuständige Landgericht und im zweiten Rechtszuge das Oberlandesgericht zuständig.“;

b) Der bisherige § 73 wird Absatz 1 und ist durch folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

„(2) Werden diese Aufgaben einem obersten Landesgericht übertragen, so kann die Landesregierung bestimmen, daß als Disziplinargericht für Notare im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht zuständig ist.“;

c) § 74 ist am Anfang wie folgt zu fassen:

„§ 74

Das Landgericht entscheidet“;

d) § 75 ist wie folgt zu fassen:

„§ 75

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die mindestens Landgerichtsdirektoren sein müssen, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern, die planmäßig angestellte Richter sein müssen, werden von dem Präsidium des Landgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Landgerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten die §§ 62 bis 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“;

e) § 76 ist zu streichen;

f) § 77 ist am Anfang wie folgt zu fassen:

„§ 77

Das Oberlandesgericht entscheidet“;

g) § 77 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Im Falle des § 73 Abs. 2 entscheidet es in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer, der planmäßig angestellter Richter ist, und einem Beisitzer, der Notar ist.“;

h) § 78 ist wie folgt zu fassen:

„§ 78

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die mindestens Senatspräsidenten sein müssen, sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten die §§ 62 bis 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“;

i) § 79 ist wie folgt zu fassen:

„§ 79

Die Beisitzer bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht, die Notare sind, werden von der Landesjustizverwaltung auf gutachtlichen Vorschlag des Vorstandes der Notarkammer für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Notarkammer angehören oder bei der Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.“;

k) § 80 ist wie folgt zu fassen:

„§ 80

(1) Die Landesgesetzgebung kann die Revision an den Bundesgerichtshof zulassen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden, vier weiteren Richtern und zwei Notaren als Beisitzern. Die §§ 78 und 79 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Beisitzer aus den Reihen der Notare vom Bundesminister der Justiz aus einer Vorschlagsliste der Bundesnotarkammer ernannt werden.

(3) Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs sind die §§ 149, 153 und 160 Abs. 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, im übrigen die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Befugnisse des Bundesdisziplinaranwalts von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen werden.“

Begründung

Es ist verfassungsrechtlich bedenklich, den Bundesgerichtshof als letzte Disziplinarinstanz in Disziplinarverfahren gegen Personen zu bestimmen, die Träger eines öffentlichen Amtes in den Ländern sind. Darüber hinaus ist es rechtspolitisch unerwünscht, für das Disziplinarverfahren der Notare eine höherwertige Rechtszugregelung vorzusehen als für das Disziplinarverfahren der Richter und das ehrengerichtliche Verfahren der Rechtsanwälte. Schon die Begründung der Bundesregierung, daß eine Verschiedenartigkeit des Rechtszuges im Vergleich zum ehrengerichtlichen Verfahren der Rechtsanwälte den Anschein einer Minderbewertung einer der beiden Berufsgruppen erwecken könnte, läßt es nach der Umgestaltung des Ehrengerichts für Rechtsanwälte in ein staatliches Gericht geboten erscheinen, auch für Notare nicht das Oberlandesgericht als erstinstanzliches Gericht zu bestimmen.

§ 80 Abs. 1 entspricht dem § 77 Abs. 3 und § 78 Abs. 1 des Entwurfs eines Richtergesetzes.

5. Zu Nr. 37 (§ 82)

§ 82 ist zu streichen.

Begründung

§ 82 sieht für Verwaltungsakte, die die Justizverwaltung auf dem Gebiete des Notarrechts erläßt, eine besondere „Verwaltungs“-gerichtsbarkeit vor, die von den ordentlichen Gerichten, nämlich dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof, ausgeübt werden soll. Es besteht kein Anlaß, die Verwaltungsakte auf diesem Gebiete einer besonderen Gerichtsbarkeit zuzuführen. Der behauptete Sachzusammenhang mit den Dienststrafverfahren rechtfertigt es nicht, die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu beseitigen. Das Rechts- und Gerichtswesen ist ohnehin so unübersichtlich geworden, daß es vermieden werden sollte, neue Spezialgerichtsbarkeiten mit besonderen Zuständigkeiten, besonderer Gerichtsbesetzung und besonderen Verfahrensvorschriften zu schaffen. Die bisherige Zuständigkeit der normalen Verwaltungsgerichte hat sich bewährt, Gründe für eine Beseitigung dieser Zuständigkeit sind nicht erkennbar.

6. Zu Nr. 37 (§ 82 —neu—)

Als neuer § 82 ist folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 82

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß in den Oberlandesgerichtsbezirken, in denen ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf als Rechtsanwalt bestellt werden (§ 7), an die Stelle der Notarkammer im Sinne dieses Gesetzes die Rechtsanwaltskammer tritt.

(2) Wird eine Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 erlassen, so gilt folgendes:

1. Die Befugnisse des Vorstandes der Notarkammer werden von einer Abteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer wahrgenommen. Die Mitglieder dieser Abteilung müssen Anwaltsnotare sein. Im übrigen gilt § 90 Abs. 2 bis 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung.
2. In der Versammlung der Rechtsanwaltskammer sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die Anwaltsnotare sind.
3. Die Rechtsanwaltskammer wird, auch im Falle des § 60, durch den Vorsitzenden der Abteilung des Vorstandes oder durch ein anderes

Mitglied der Rechtsanwaltskammer, das Anwaltsnotar sein muß, vertreten."

Begründung

Die Aufgaben der Notarkammern werden in den Gebieten des Anwaltsnotariats z. Z. weitgehend von den Rechtsanwaltskammern wahrgenommen. Diese Regelung hat sich in jeder Beziehung bewährt. Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß sie auch bei Inkrafttreten der Bundesnotarordnung beibehalten werden kann. Die Bestimmungen des Absatzes 2 modifizieren die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer, soweit sie als Notarkammer tätig werden soll.

Artikel 8 Zuständigkeit anderer Stellen

7. Zu Artikel 8 Abs. 2

Artikel 8 Abs. 2 ist zu streichen.

Der bisherige Absatz 3 des Artikels 8 wird Absatz 2.

Begründung

Es erscheint nicht angängig, die Befugnis des Landesgesetzgebers für die Regelung des Beurkundungsrechts der Verwaltungsbehörden einzuschränken, da sich die Beurkundung durch Behörden in der Praxis bewährt hat und den Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis Rechnung trägt.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Den Vorschlägen unter 1. bis 4. wird zugestimmt.
2. Dagegen bestehen gegen die Vorschläge unter 5. bis 7. Bedenken.

a) Zu 5.

Schon mit Rücksicht auf die Rechtsanwälte, die zugleich Notare sind, erscheint es geboten, die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiete des Notarrechts in der gleichen Weise zu gestalten wie auf dem Gebiete des Anwaltsrechts. Deshalb hat § 82 des Entwurfs in Angleichung an den vom Bundesrat gebilligten § 237 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung — Drucksache 120 —, nach dem über die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiete des Anwaltsrechts grundsätzlich im ersten Rechtszuge der bei dem Oberlandesgericht gebildete Ehrengerichtshof und im zweiten Rechtszuge der Bundesgerichtshof zu entscheiden haben, auch für die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiete des Notarrechts die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs vorgesehen. Darüber hinaus erscheint es auch aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs zu Nr. 37, § 82, unter a) angeführten Gründen sachdienlich, über die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiete des Notarrechts wie im Disziplinarverfahren gegen Notare die ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen. Die in § 82 des Entwurfs vorgesehene Regelung führt daher nicht zur Schaffung einer neuen Spezialgerichtsbarkeit, sondern dient gerade der Rechtsgleichheit.

b) Zu 6.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die in verschiedenen Teilen der Bundesrepublik aus der Not der Zeit geborene Lösung, bei der die Aufgaben der Notarkammern von den Rechtsanwaltskammern mit wahrgenommen werden, sich durchweg bewährt hat. Sie erscheint jedenfalls in Zukunft nicht mehr länger tragbar. Die Bildung einer Bundesnotarkammer, der nicht die einzelnen Notare, sondern die Notarkammern angehören sollen, erfordert es schon begrifflich, auch in den Gebieten des Anwaltsnotariats besondere Notarkammern zu schaffen. Darüber hinaus machen die verschiedenen Aufgaben, die den Notarkammern und den Anwaltskammern zugewiesen werden, die Trennung von Rechtsanwalts- und Notarkammer erforderlich. Die Zusammenfassung beider Kammern würde, auch wenn in Angelegenheiten, welche die Notare betreffen, nur Anwaltsnotare stimm- oder vertretungsberechtigt sein würden, zu einer Verwischung der Aufgaben führen und eine eindeutige Willensbildung in Notarangelegenheiten erschweren. Dabei besteht die Gefahr, daß in der Bundesnotarkammer, die das repräsentative Organ des Notariats auf Bundesebene sein soll, nicht der Wille der Gesamtheit der Notare zum Ausdruck kommt. Im übrigen hält es die Bundesregierung auch in Anbetracht der wichtigen Aufgaben und der großen Bedeutung, die das Notariat innerhalb der Rechtspflege hat, für unbedingt notwendig, auch in den Gebieten des Anwaltsnotariats besondere Notarkammern zu bilden. Diese Auffassung wird von den Vertretern des Anwaltsnotariats geteilt.

Begegnet die Übertragung von Aufgaben der Notarkammern auf die Anwaltskammern grundsätzlichen Bedenken, so folgt daraus zugleich, daß es auch nicht den Landesregierungen über-

lassen werden kann, zu bestimmen, ob an die Stelle der Notarkammer die Rechtsanwaltskammer treten soll. Abgesehen hiervon erscheint es nicht angebracht, die Regelung den Ländern zu überlassen; denn es handelt sich nicht um eine Frage, bei der sich aus der Entwicklung des Notariats in einzelnen Gebieten ergebende Besonderheiten berücksichtigt werden müßten, sondern vielmehr um eine Frage, die im Hinblick auf die Vereinigung der Notarkammern in der Bundesnotarkammer im gesamten Geltungsbereich der Bundesnotarordnung einheitlich beantwortet werden muß.

c) **Zu 7.**

Die Bundesregierung hat die Bedenken, die gegen eine weitere Aufrechterhaltung der Artikel 142 und Artikel 143 Abs. 1 EGBGB sprechen, in der Begründung zu Artikel 8 eingehend dar-

gelegt. Demgegenüber müssen die vom Bundesrat vorgebrachten Gründe zurückstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Entwurf die geltenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht nur bestehen lassen, sondern auch Änderungen, die nicht eine Erweiterung des Geltungsbereichs darstellen, ermöglichen will. Darüber hinaus Artikel 142 und Artikel 143 Abs. 1 EGBGB aufrechtzuerhalten, besteht um so weniger ein Bedürfnis, als die Mehrheit der Länder von der Möglichkeit einer Übertragung von Beurkundungszuständigkeiten nach Artikel 142 bereits Gebrauch gemacht hat und dem Artikel 143 Abs. 1 ohnehin praktische Bedeutung kaum zukommt. Wenn seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor nunmehr 57 Jahren sich für die Länder nicht die Notwendigkeit ergeben hat, über den bisherigen Umfang hinaus von den Vorbehalten Gebrauch zu machen, so dürfte ersichtlich sein, daß hierfür ein Bedürfnis weiterhin nicht besteht.



Schriftlicher Bericht
des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

**über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts**

— Drucksache 219 —

A. Bericht des Abgeordneten Seidl (Dorfen) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 219 — in der aus
der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Oktober 1960

Der Rechtsausschuß

Hoogen
Vorsitzender

Seidl (Dorfen)
Berichterstatler

*) folgt als zu Drucksache 2128

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts

— Drucksache 219 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung der Reichsnotarordnung

Die Reichsnotarordnung wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für Aufgaben auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege, insbesondere für die Beurkundung von Rechtsvorgängen, in den Ländern Notare bestellt.

§ 2

Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. Sie führen ein Amtssiegel. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

§ 3

Zu Notaren dürfen nur deutsche Staatsangehörige bestellt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt haben.

siehe § 6

siehe § 7

Artikel 1

Anderung der Reichsnotarordnung

Die Reichsnotarordnung wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.

§ 2

unverändert

siehe § 5

§ 3

(1) Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

(2) In den Gerichtsbezirken, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als

Entwurf

§ 4

Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt eines Notars geeignet sind.

siehe § 8

§ 5

(1) Zum Notar soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat.

(2) Der Notarassessor wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer ernannt. Der Präsident der Notarkammer überweist den Notarassessor einem Notar. Er nimmt den Notarassessor bei Beginn des Anwärterdienstes durch Handschlag in Pflicht.

(3) Der Notarassessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. Er hat dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar. Er erhält vom Zeitpunkt der Zuweisung ab für die Dauer des Anwärterdienstes von der Notarkammer Bezüge, die denen eines Gerichtsassessors anzugleichen sind. Die Notarkammer erläßt hierzu Richtlinien und bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe der Notar, dem der Notarassessor überwiesen ist, ihr zur Erstattung der Bezüge verpflichtet ist.

(4) Der Notarassessor ist von dem Notar in einer dem Zweck des Anwärterdienstes entsprechenden Weise zu beschäftigen. Er kann aus dem Dienst entlassen werden, wenn er sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung des Notarassessors trifft die Landes-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare).

(3) Ein Notar kann, wenn dies im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, als Rechtsanwalt zugelassen werden; § 23 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist nicht anwendbar. Die Zulassung kann bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zurückgenommen werden.

siehe § 6

§ 4

(1) Es werden nur so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 können hierüber die Landesjustizverwaltungen die näheren Bestimmungen treffen. Sie können insbesondere die Bestellung vom Vorhandensein eines Bedürfnisses an dem in Aussicht genommenen Amtssitz oder vom Ablauf einer Wartezeit oder von beiden Voraussetzungen abhängig machen. Die Bestimmungen können allgemein oder für bestimmte Gerichtsbezirke getroffen werden.

siehe § 7

Entwurf

regierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung.

siehe § 3

§ 6

Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

siehe § 4

§ 7

In den Gerichtsbezirken, in denen am . . . *) das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare). § 5 ist insoweit nicht anzuwenden.

siehe § 5 Abs. 1

siehe § 5 Abs. 2

siehe § 5 Abs. 3

siehe § 5 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 5

Zu Notaren dürfen nur deutsche Staatsangehörige bestellt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt haben.

siehe § 3 Abs. 1

§ 6

Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt eines Notars geeignet sind.

siehe § 3 Abs. 2

§ 7

(1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar (§ 3 Abs. 1) soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat.

(2) Der Notarassessor wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer ernannt. Der Präsident der Notarkammer überweist den Notarassessor einem Notar. Er verpflichtet den Notarassessor durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung.

(3) Der Notarassessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. Er hat dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar. Er erhält vom Zeitpunkt der Zuweisung ab für die Dauer des Anwärterdienstes von der Notarkammer Bezüge, die denen eines Gerichtsassessors anzugleichen sind. Die Notarkammer erläßt hierzu Richtlinien und bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe der Notar, dem der Notarassessor überwiesen ist, ihr zur Erstattung der Bezüge verpflichtet ist.

(4) Der Notarassessor ist von dem Notar in einer dem Zweck des Anwärterdienstes entsprechenden Weise zu beschäftigen. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung des Notarassessors trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung.

*) Hier soll der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes eingesetzt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

siehe § 5 Abs. 4 Satz 2

§ 8

(1) Es werden nur so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.

(2) In den Fällen des § 7 können hierüber die Landesjustizverwaltungen die näheren Bestimmungen treffen. Sie können insbesondere die Bestellung vom Vorhandensein eines Bedürfnisses an dem in Aussicht genommenen Amtssitz oder vom Ablauf einer Wartezeit oder von beiden Voraussetzungen abhängig machen. Die Bestimmungen können allgemein oder für bestimmte Gerichtsbezirke getroffen werden."

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Notar darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. Ausnahmen kann die Landesjustizverwaltung im Einzelfalle nach Anhörung der Notarkammer zulassen; der Notar darf in diesem Falle sein Amt nicht persönlich ausüben.“

3. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

siehe § 4

(5) Der Anwärterdienst endet

1. mit der Bestellung zum Notar,
2. mit der Entlassung aus dem Dienst.

(6) Der Notarassessor ist aus dem Dienst zu entlassen, wenn er seine Entlassung beantragt.

Er kann entlassen werden, wenn er

1. sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist,
2. ohne hinreichenden Grund binnen einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden Frist, die zwei Monate nicht übersteigen soll, den Anwärterdienst nicht antritt,
3. nachdem er die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, erhalten hat, ohne hinreichenden Grund sich nicht um die ihm angebotenen Notarstellen bewirbt."

1a. § 8 wird gestrichen.

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Notar darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. Die Landesjustizverwaltung kann im Einzelfalle nach Anhörung der Notarkammer **jederzeit widerrufliche** Ausnahmen zulassen; der Notar darf in diesem Falle sein Amt nicht persönlich ausüben.“

3. unverändert

3a. In § 10 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, um den örtlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich ein zu hauptberuflicher Amtsausübung bestellter Notar nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume mit ihm haben kann. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.“

Entwurf

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- ◆ „(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. Der Amtssitz darf nur nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden; dies gilt nicht für eine Verlegung auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils.“

5. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- ◆ „Die Notare werden von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde bestellt.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

(1) Nach Aushändigung der Bestallungsurkunde hat der Notar folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich das Amt eines Notars nach Gesetz und Recht gewissenhaft und unparteiisch ausüben und die verfassungsmäßige Ordnung wahren werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Notar, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Der Notar leistet den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk sich sein Amtssitz befindet. Vor der Eidesleistung soll er keine Amtshandlung vornehmen.“

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Der Notar hat sein Amt getreu seinem Eide zu verwahren. Er ist nicht Vertreter einer Partei, sondern unparteiischer Betreuer der Beteiligten.

(2) Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

(3) Der Notar hat sich durch sein Verhalten in und außer seinem Berufe der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte oder

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. unverändert

4a. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- ◆ „(3) Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, auch wenn der Notar die Amtshandlung außerhalb des Landes vornimmt, in dem er zum Notar bestellt ist.“

5. unverändert

6. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

(1) Nach Aushändigung der Bestallungsurkunde hat der Notar folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Notars gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

(2) unverändert

(3) unverändert

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Notar hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Auch darf er nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienmitglied eine mit

Entwurf

sons/ mit der Stellung eines Notars nicht zu vereinbarende Tätigkeit ausübt.“

8. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über Beschwerden wegen Amtsverweigerung entscheidet auf Antrag das Landgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Der Notar ist bei der Urkundstätigkeit (§§ 22 bis 24) von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

1. wenn er bei der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. wenn sein Ehegatte, früherer Ehegatte oder Verlobter beteiligt ist;
3. wenn er mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Beteiligten ist oder zu einem Beteiligten in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis oder in einem besonderen Treueverhältnis steht;
5. wenn er in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

(2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich aus §§ 2234, 2235, 2276 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder aus §§ 170, 171 des

Beschlüsse des 12. Ausschusses

der Stellung eines Notars nicht zu vereinbarende Tätigkeit ausübt.

(4) Dem Notar ist es verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung für einen Beteiligten zu übernehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über Beschwerden wegen Amtsverweigerung entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.“

b) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Der Notar ist bei der Urkundstätigkeit (§§ 22 bis 24) von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Beteiligten ist oder zu einem Beteiligten in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

5. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nichts anderes ergibt.

(3) Der Notar kann sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten.

(4) Sind bei einer Angelegenheit mehrere beteiligt und ist der Notar für einen von ihnen in anderer Sache als Bevollmächtigter tätig oder ist er früher in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter tätig gewesen, so soll er vor einer Urkundstätigkeit die anwesenden Beteiligten auf diesen Umstand aufmerksam machen und darüber belehren, daß sie seine Tätigkeit ablehnen können. In der Urkunde ist zu vermerken, daß dies geschehen ist."

10. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Der Notar hat bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften darauf Bedacht zu nehmen, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden. Er hat zu diesem Zweck den *ernstlichen Willen der Beteiligten* sorgfältig zu ermitteln, den Sachverhalt möglichst vollständig aufzuklären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiederzugeben."

11. §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Urschrift der notariellen Urkunde bleibt, soweit sie in der Form einer Niederschrift verfaßt ist, in der Verwahrung des Notars.

(2) Der Notar darf die Urschrift aushändigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie im Ausland verwendet werden soll und sämtliche Personen zustimmen, die Anspruch auf eine Ausfertigung haben. Er soll in diesem Falle eine Ausfertigung zurückbehalten und auf ihr vermerken, an wen und weshalb die Urschrift ausgehändigt wurde. Die zurückbehaltene Ausfertigung tritt an die Stelle der Urschrift.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Absatz 4 gilt entsprechend,

1. wenn der Notar Mitglied eines nicht zur Vertretung berechtigten Organs eines Beteiligten ist;

2. wenn an der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit eine Gemeinde oder ein Kreis beteiligt ist und der Notar Mitglied der Gemeinde- oder Kreisvertretung ist, der die gesetzliche Vertretung der Gemeinde oder des Kreises obliegt; Absatz 1 Nr. 4 ist insoweit nicht anwendbar."

Nummer 10 entfällt hier

siehe Nr. 12 b (§ 28)

11. § 20 wird gestrichen

siehe § 27

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Haben die Beteiligten bei einem Erbvertrag die besondere amtliche Verwahrung abgeschlossen, so bleibt die Urkunde in der Verwahrung des Notars. Nach Eintritt des Erbfalles hat er die Urkunde an das Nachlassgericht abzuliefern, in dessen Verwahrung sie verbleibt.

§ 21

(1) Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Notar nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag; das gilt jedoch nicht bei Amtsgeschäften der in §§ 25, 26 bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Auftraggeber. Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Falle einer von einem Beamten begangenen Amtspflichtverletzung entsprechend anwendbar. Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars besteht nicht.

(2) Hat ein Notarassessor bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in §§ 25, 26 bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so haftet er in entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. Durch das Dienstverhältnis des Assessors zum Staat (§ 5 Abs. 3) wird eine Haftung des Staates nicht begründet. Ist der Assessor als Vertreter des Notars tätig gewesen, so bestimmt sich die Haftung nach § 35.

(3) Für Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig."

Siehe Artikel 8 Abs. 3

11a. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Notar nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag; das gilt jedoch nicht bei Amtsgeschäften der in §§ 25, 26 bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Auftraggeber. Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Falle einer von einem Beamten begangenen Amtspflichtverletzung entsprechend anwendbar. Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars besteht nicht.

(2) Hat ein Notarassessor bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in §§ 25, 26 bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so haftet er in entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. Durch das Dienstverhältnis des Assessors zum Staat (§ 7 Abs. 3) wird eine Haftung des Staates nicht begründet. Ist der Assessor als Vertreter des Notars tätig gewesen, so bestimmt sich die Haftung nach § 35.

(3) Für Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig."

11b. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Notare sind auch zuständig, Auflassungen entgegenzunehmen sowie Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen."

11c. Nach § 22 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Inwieweit die Notare zur Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutsauseinandersetzungen — einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung —, zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und Nachlaßinventaren sowie zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlaßsicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften."

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

12. § 26 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

◆ „Soweit der Notar kraft Gesetzes ermächtigt ist, im Namen der Beteiligten bei dem Grundbuchamt oder bei den Registerbehörden Anträge zu stellen (insbesondere § 15 der Grundbuchordnung, § 25 der Schiffsregisterordnung, §§ 129, 147 Abs. 1, § 159, § 161 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist er auch ermächtigt, die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen.“

siehe Nr. 11 (§ 20)

11d. Nach § 24 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4
◆ angefügt:

„(4) Bei der Abnahme von Eiden und bei der Aufnahme von edesstatflichen Versicherungen soll der Notar den Beteiligten über die Bedeutung des Eides oder der edesstatflichen Versicherung belehren und hierüber einen Vermerk in die Niederschrift aufnehmen.“

12. unverändert

12 a. § 27 erhält folgende Fassung:

◆
„§ 27

(1) Die Urschrift der notariellen Urkunde bleibt, soweit sie in der Form einer Niederschrift verfaßt ist, in der Verwahrung des Notars.

(2) Der Notar darf die Urschrift aushändigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie im Ausland verwendet werden soll und sämtliche Personen zustimmen, die Anspruch auf eine Ausfertigung haben. Er soll in diesem Falle eine Ausfertigung zurückbehalten und auf ihr vermerken, an wen und weshalb die Urschrift ausgehändigt wurde. Die zurückbehaltene Ausfertigung tritt an die Stelle der Urschrift.

(3) Haben die Beteiligten bei einem Erbvertrag die besondere amtliche Verwaltung abgeschlossen, so bleibt die Urkunde in der Verwahrung des Notars. Nach Eintritt des Erbfalles hat er die Urkunde an das Nachlaßgericht abzuliefern, in dessen Verwahrung sie verbleibt.“

12 b. § 28 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

◆
„3 a. Abschnitt

Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars

§ 28

Der Notar hat bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften darauf Bedacht zu nehmen, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden. Er hat zu diesem Zweck den Willen der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln, den Sachverhalt möglichst vollständig aufzuklären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiederzugeben.

siehe Nr. 10 (§ 18 a)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 28 a

(1) Der Notar hat bei der Beurkundung von Erklärungen die Person der Beteiligten mit besonderer Sorgfalt festzustellen.

(2) Kennt der Notar die Beteiligten, so soll er dies in der Niederschrift angeben. Kennt er sie nicht, so soll er angeben, wie er sich Gewißheit über ihre Person verschafft hat. Bei der Vorlage eines Ausweises ist seine Gültigkeit, bei der Vorstellung der Beteiligten durch Dritte ist ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Als Erkennungszeugen sind regelmäßig nur solche Personen geeignet, die der Notar selbst als zuverlässig kennt und die nicht an der den Gegenstand der Amtshandlung bildenden Angelegenheit beteiligt sind oder zu einem Beteiligten in näheren verwandtschaftlichen oder sonstigen dem Notar bekannten Beziehungen stehen.

(3) Kann sich der Notar über die Person eines Beteiligten keine volle Gewißheit verschaffen, so soll er die Vornahme des Geschäfts in der Regel ablehnen. Nimmt er auf Verlangen die Amtshandlung ohne ausreichende Feststellung der Person vor, so soll er dies in der Niederschrift unter Angabe des Sachverhalts und der zur Feststellung der Person vorgebrachten Unterlagen angeben.

(4) Der Notar soll in der Urkunde die Person der Beteiligten so genau bezeichnen, daß Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen sind möglichst der Geburtstag und die genaue Wohnung, bei verheirateten Frauen ihr Mädchenname beizufügen.

§ 28 b

(1) Vor der Beurkundung von Rechtsgeschäften soll sich der Notar von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten überzeugen. Sind Erklärungen schwerkranker Personen zu beurkunden, so soll er die Tatsache der Erkrankung und seine Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit in der Niederschrift angeben.

(2) Überzeugt sich der Notar davon, daß ein Beteiligter die erforderliche Geschäftsfähigkeit nicht besitzt, so hat er die Beurkundung abzulehnen. Bleibt er im Zweifel, so soll er dies in der Niederschrift feststellen.

§ 28 c

(1) Bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften soll der Notar die Vertretungsmacht und die Verfügungsbefugnis der Beteiligten prüfen. Bestehen Zweifel, so soll er die Beteiligten über die Rechtslage belehren und einen entsprechenden Vorbehalt in die Urkunde aufnehmen.

(2) Stellt der Notar fest, daß die Vertretungsmacht oder Verfügungsbefugnis fehlt und daß auch eine nachträgliche Genehmigung durch die Berechtigten nicht möglich ist, so hat er die Beurkundung abzulehnen.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Bei der Verhandlung vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters soll der Notar in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift der Niederschrift beifügen. Ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register, so genügt eine Bescheinigung des Notars nach § 23.

(4) Bei Rechtsgeschäften Minderjähriger soll der Notar in der Regel deren Alter in der Urkunde angeben, auch wenn die Erklärungen durch einen Vertreter abgegeben werden.

§ 28 d

Bedarf ein Geschäft der Genehmigung oder Bestätigung durch eine Behörde, so soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken. Dies gilt auch, wenn der Notar über die Notwendigkeit der Genehmigung oder Bestätigung Zweifel hegt.

§ 28 e

(1) Bestehen in anderen als den in den §§ 28 b bis 28 d bezeichneten Fällen Zweifel, ob das Geschäft mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht, ob es richtig ist oder ob es dem wahren Willen der Beteiligten entspricht, so hat der Notar seine Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern.

(2) Bleibt der Notar über die Gültigkeit des Geschäfts im Zweifel und bestehen die Beteiligten auf der Beurkundung, so soll der Notar die Belehrung und die dazu abgegebenen Erklärungen der Beteiligten in der Niederschrift vermerken.

§ 28 f

(1) Die Bestimmungen über die Feststellung der Person (§ 28 a) gelten auch bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens. Kennt der Notar die Beteiligten, so braucht er dies im Beglaubigungsvermerk jedoch nicht anzugeben.

(2) Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens hat der Notar die Urkunde darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit nach § 15 Abs. 2, § 17, zu versagen. Zu einer weiter gehenden Prüfung ist der Notar nur auf Grund eines besonderen Auftrags verpflichtet; ohne einen solchen Auftrag ist er den Beteiligten in keinem Fall wegen unterbliebener Prüfung des Inhalts der Urkunde verantwortlich.

(3) Unterschriften oder Handzeichen ohne zugehörigen Text soll der Notar nur dann beglaubigen, wenn die Beteiligten glaubhaft machen, daß sie die Beglaubigung vor der Festlegung des Urkundeninhalts benötigen, und wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. In dem Beglaubig-

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

gungsvermerk ist anzugeben, daß bei der Beglaubigung ein durch die Unterschrift oder das Handzeichen gedeckter Text nicht vorhanden war.

§ 28 g

Bei der Beurkundung der Veräußerung von Grundstücken, an denen ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht, soll der Notar die Beteiligten auf das Bestehen und die Bedeutung des Vorkaufsrechts hinweisen.

§ 28 h

(1) Beurkundet der Notar Rechtsvorgänge, die unter das Grunderwerbsteuergesetz oder das Kapitalverkehrsteuergesetz fallen, soll er die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Eintragung im Grundbuch oder im Handelsregister erst vorgenommen wird, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorliegt.

(2) Soweit gerichtliche Handlungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung der Kosten abhängig sind, soll der Notar auch darauf hinweisen.

§ 28 i

(1) Bei Geschäften, die im Grundbuch eingetragene Rechte zum Gegenstand haben, soll sich der Notar darüber vergewissern, ob die Beteiligten eine zuverlässige Kenntnis des Grundbuchstandes besitzen. Kann er diese Gewißheit nicht erlangen, so soll er die Beteiligten, falls er nicht selbst den Grundbuchinhalt feststellt, über die Notwendigkeit der Grundbucheinsicht belehren und die Beurkundung nur vornehmen, wenn die Beteiligten trotz Belehrung über die damit verbundenen Gefahren auf einer sofortigen Beurkundung bestehen.

(2) Bei der Beurkundung oder Beglaubigung der Abtretung oder Belastung eines Briefpfandrechts soll der Notar in der Urkunde feststellen, ob der Brief vorgelegen hat.

§ 28 k

(1) Vor der Beurkundung einer Auflassung oder der Bestellung oder Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts soll der Notar das Grundbuch oder eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchs einsehen. Er kann sich dabei einer anderen Person bedienen, wenn ihm diese als hinreichend sachkundig und zuverlässig bekannt ist; seine Verantwortlichkeit wird hierdurch nicht gemindert. Die Einsicht einer Grundbuchabschrift genügt nur dann, wenn diese in jüngster Zeit ausgestellt oder berichtigt und es nach den Umständen unwahrscheinlich ist, daß in der Zwischenzeit Änderungen vorgenommen worden sind.

(2) Der Notar soll in der Urkunde angeben, daß er den Grundbuchinhalt festgestellt oder eine beglaubigte Grundbuchabschrift eingesehen

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

hat. Den Tag der Ausstellung oder Richtigstellung einer Grundbuchabschrift soll er in der Urkunde vermerken.

(3) Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Notar von der Einsichtnahme in das Grundbuch oder in eine Grundbuchabschrift absehen. Das Einverständnis soll in der Niederschrift vermerkt werden.

§ 28 I

Hat der Notar Erklärungen beurkundet, die zur Einreichung bei dem Grundbuchamt oder Registergericht bestimmt sind, so soll er, wenn die Beteiligten nichts anderes verlangen, die Urkunde, sobald sie eingereicht werden kann, unverzüglich dem Grundbuchamt oder Registergericht einreichen. Wünschen die Beteiligten eine spätere Einreichung, so soll der Notar sie erforderlichenfalls auf die Gefahren einer verspäteten Einreichung hinweisen."

13. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auf seinen Antrag für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen Vertreter bestellen; die Bestellung kann auch von vornherein für die während eines Kalenderjahrs eintretenden Behinderungsfälle ausgesprochen werden (ständiger Vertreter).

(2) Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung kann ein Vertreter auch ohne Antrag bestellt werden. Dies gilt auch, wenn ein Notar es unterläßt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist.

(3) Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Notars zu bekleiden. Die ständige Vertretung soll nur einem Notar, Notarassessor oder Notar außer Dienst übertragen werden; als ständiger Vertreter eines Anwaltsnotars kann nach Anhörung der Notarkammer auch ein Rechtsanwalt bestellt werden. Es soll — abgesehen vom Fall der vorläufigen Amtsenthebung (Absatz 2) — nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme des Amtes bereit ist. Für den Notar kann auch ein nach §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.

(4) Auf den Vertreter sind die für den Notar geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist."

13. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Notars zu bekleiden. Die ständige Vertretung soll nur einem Notar, Notarassessor oder Notar außer Dienst übertragen werden; als ständiger Vertreter eines Anwaltsnotars kann nach Anhörung der Notarkammer auch ein Rechtsanwalt bestellt werden. Es soll — abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 — nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme des Amtes bereit ist. Für den Notar kann auch ein nach §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

14. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- ◆ „(1) Der Vertreter wird durch schriftliche Verfügung bestellt. Er hat, sofern er nicht schon als Notar vereidigt ist, vor dem Beginn der Vertretung vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 14) zu leisten. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars nach § 14 vereidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid hingewiesen wird.“

15. Nach § 32 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 32 a

(1) Die Vergütung des Notarvertreters ist nur in den Grenzen des § 850 der Zivilprozeßordnung pfändbar.

(2) Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Notar und dem Notarvertreter, welche die Vergütung oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften in § 511 a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

§ 32 b

Ein Notar hat dem ihm von Amts wegen bestellten Vertreter (§ 30 Abs. 2) eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

16. In § 33 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.



17. § 34 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- ◆ „(5) Die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften stehen, wenn die Akten durch einen Notar verwahrt werden, diesem und, wenn die Akten durch das Amtsgericht verwahrt werden, der Staatskasse zu.“

18. Die Überschrift des 5. Abschnitts erhält folgende Fassung:



„5. Abschnitt

Erlöschen des Amtes. Vorläufige Amtsenthebung. Notariatsverweser“

19. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Das Amt des Notars erlischt durch

1. Tod,
2. Entlassung (§ 36 a),
3. Wegfall der Zulassung als Rechtsanwalt im Falle des § 7,

14. unverändert

15. Nach § 32 werden folgende Vorschriften eingefügt:



„§ 32 a

Absatz 1 entfällt

(2) unverändert

§ 32 b

Der Notar hat dem ihm von Amts wegen bestellten Vertreter (§ 30 Abs. 2) eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

19. § 36 erhält folgende Fassung:



„§ 36

Das Amt des Notars erlischt durch

1. unverändert
2. unverändert
3. Wegfall der Zulassung als Rechtsanwalt im Falle des § 3 Abs. 2

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung (§ 37),
5. Amtsenthebung (§ 38),
6. Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil (§ 70)."

3a. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft im Falle des § 3 Abs. 3.

4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

20. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

20. unverändert

„§ 36 a

Der Notar kann jederzeit seine Entlassung aus dem Amt verlangen. Das Verlangen muß der Landesjustizverwaltung schriftlich erklärt werden. Die Entlassung ist von der Landesjustizverwaltung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen."

21. § 37 erhält folgende Fassung:

21. unverändert

„§ 37

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Notar den Amtsverlust in gleicher Weise zur Folge wie für einen Landesjustizbeamten."

22. § 38 erhält folgende Fassung:

22. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

„§ 38

- (1) Der Notar ist seines Amtes zu entheben,
 1. wenn die Voraussetzungen des § 3 wegfallen oder sich nach der Bestellung herausstellt, daß diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden;
 2. wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten nichtig ist, für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden muß;
 3. wenn er sich weigert, den in § 14 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten;
 4. wenn er ein besoldetes Amt übernimmt und die Zulassung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 im Zeitpunkt der Entschließung der Landesjustizverwaltung über die Amtsenthebung nicht vorliegt;
 5. wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
 6. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig ist;
 7. wenn seine Verhältnisse oder die Art seiner Wirtschaftsführung die Interessen der Rechtsuchenden gefährden.

- (1) Der Notar ist seines Amtes zu entheben,
 1. wenn die Voraussetzungen des § 3 wegfallen oder sich nach der Bestellung herausstellt, daß diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden;
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Art seiner Wirtschaftsführung die Interessen der Rechtsuchenden gefährden.

Entwurf

(2) Liegt eine der Voraussetzungen vor, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden kann, so kann auch der Notar seines Amtes enthoben werden.

(3) Die Amtsenthebung geschieht durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer. Der Notar ist vorher zu hören. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 ist die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Amtsenthebung vorliegen, auf Antrag des Notars durch Entscheidung des Disziplinargerichts zu treffen; der Antrag ist nur innerhalb eines Monats zulässig, nachdem dem Notar eröffnet ist, daß und aus welchem Grunde seine Amtsenthebung in Aussicht genommen sei."

23. Nach § 39 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird der Amtssitz eines Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk innerhalb derselben Stadtgemeinde verlegt, so bleiben die Akten und Bücher in seiner Verwahrung. Die Siegel und Stempel sind nicht abzuliefern.“

24. Der bisherige Absatz 4 des § 39 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Abgabe von Notariatsakten an ein Staatsarchiv und die Vernichtung von Notariatsakten regelt die Landesjustizverwaltung. Sind Notariatsakten an ein Staatsarchiv abgegeben worden, so werden Ausfertigungen, vollstreckbare Ausfertigungen und Abschriften, wenn es sich um Urkunden eines noch in seinem Amt befindlichen Notars oder um Urkunden handelt, die auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 einem anderen Notar zur Verwahrung übergeben waren, vom Notar, sonst von dem Amtsgericht erteilt, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hatte. Die Vorschriften des § 34 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes sowie des § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

25. § 40 wird gestrichen.

26. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

(1) Ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar darf sich nach Erlöschen seines Amtes „Notar“ mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ nennen. Das gleiche gilt für einen Anwaltsnotar, soweit ihm die Führung der Bezeichnung „Rechtsanwalt außer Dienst“ gestattet ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

23. unverändert

24. unverändert

25. unverändert

26. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

(1) Mit dem Erlöschen des Amtes verliert der Notar die Befugnis, die Bezeichnung „Notar“ zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem auf das Erlöschen des Amtes hinweisenden Zusatz geführt werden.

(1 a) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars durch Entlassung (§ 36 a) oder durch Amtsenthebung aus den in § 38 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Gründen erloschen, so kann die Landesjustizverwaltung dem früheren Notar die Erlaubnis erteilen, seine Amtsbezeichnung „Notar“ mit dem Zusatz

Entwurf

(2) Die Landesjustizverwaltung kann die Führung der Bezeichnung „Notar außer Dienst“ *untersagen*, wenn das Amt des Notars aus den in § 36 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Gründen erloschen ist oder wenn Umstände vorliegen, die bei einem Notar das Erlöschen des Amtes aus diesen Gründen nach sich ziehen würden. Wird bei einem früheren Anwaltsnotar die Erlaubnis, die Bezeichnung „Rechtsanwalt außer Dienst“ zu führen, zurückgenommen, so erlischt auch die Befugnis, sich „Notar außer Dienst“ zu nennen.

27. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

(1) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden, so bedarf ein anderer an dem Amtssitz bereits ansässiger Notar der Genehmigung der Landesjustizverwaltung, wenn er seine Geschäftsstelle in Räume des ausgeschiedenen Notars verlegen oder einen in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehenden Angestellten in seine Geschäftsstelle übernehmen will.

(2) Die Gültigkeit der aus Anlaß der Übernahme oder Anstellung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.“

28. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Der Notar kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden,

1. wenn gegen ihn ein Entmündigungsverfahren eingeleitet ist;
2. wenn sie die Voraussetzungen des § 38 für gegeben hält;
3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

(2) Ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, kann auch ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens vorläufig seines Amtes enthoben werden, wenn gegen ihn ein ehrengerichtetes Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung eingeleitet worden ist. Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung nach Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gelten entsprechend.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

„außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen. Das gleiche gilt für einen Anwaltsnotar, sofern ihm nach Verzicht seiner Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Erlaubnis erteilt worden ist, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Notar außer Dienst“ zurücknehmen, wenn Umstände vorliegen, die bei einem Notar das Erlöschen des Amtes aus den in § 36 Nr. 4 und 6 oder in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bezeichneten Gründen nach sich ziehen würden. Vor der Zurücknahme ist der frühere Notar zu hören. Wird bei einem früheren Anwaltsnotar die Erlaubnis, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen, zurückgenommen, so erlischt zugleich die Befugnis, sich „Notar außer Dienst“ zu nennen.

27. unverändert

28. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) unverändert

(2) Ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, kann auch ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens durch das Disziplinargericht vorläufig seines Amtes enthoben werden, wenn gegen ihn ein ehrengerichtetes Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung eingeleitet worden ist. Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung nach Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gelten entsprechend.

Entwurf

(3) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein,

1. wenn gegen einen Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt ist für deren Dauer;
2. wenn gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, für dessen Dauer.

(4) Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung eines Notars nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleiben unberührt.“

29. Nach § 43 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 43 a

(1) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden oder übt im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar sein Amt nicht persönlich aus, so soll in der Regel an seiner Stelle *bis zur Bestellung eines neuen Notars* ein Notarassessor oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person damit betraut werden, das Amt des Notars vorübergehend wahrzunehmen (Notariatsverweser). Ist ein Notar vorläufig seines Amtes enthoben, so kann ein Notariatsverweser bestellt werden, wenn die Bestellung eines Notarvertreters (§ 30 Abs. 2 Satz 1) nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Ist ein Anwaltsnotar durch Erlöschen des Amtes ausgeschieden, so kann an seiner Stelle zur Abwicklung der Notariatsgeschäfte bis zur Dauer eines Jahres ein Notariatsverweser bestellt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Innerhalb der ersten drei Monate ist der Notariatsverweser berechtigt, auch neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen. Wird zur Abwicklung der Anwaltskanzlei ein Abwickler bestellt, so kann dieser auch mit der Abwicklung der Notariatsgeschäfte als Notariatsverweser betraut werden.

(3) Notarassessoren sind verpflichtet, das Amt eines Notariatsverwesers zu übernehmen.

§ 43 b

(1) Der Notariatsverweser untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, den für die Notare geltenden Vorschriften.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2 a) Wird ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorläufig seines Amtes als Notar enthoben, so kann das Disziplinargericht gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängen, wenn zu erwarten ist, daß im Disziplinarverfahren gegen ihn auf Entfernung aus dem Amt (§ 70 Abs. 1) erkannt werden wird.

(3) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein,

1. unverändert
2. wenn gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, ein Berufs- oder Vertretungsverbot **nach § 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung** verhängt ist, für dessen Dauer.

(4) unverändert

29. Nach § 43 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 43 a

(1) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden oder übt im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar sein Amt nicht persönlich aus, so soll in der Regel an seiner Stelle ein Notarassessor oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person damit betraut werden, das Amt des Notars vorübergehend wahrzunehmen (Notariatsverweser). Ist ein Notar vorläufig seines Amtes enthoben, so kann ein Notariatsverweser bestellt werden, wenn die Bestellung eines Notarvertreters (§ 30 Abs. 2 Satz 1) nicht zweckmäßig erscheint.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 43 b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Der Notariatsverweser wird von der Landesjustizverwaltung durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde bestellt. Er hat, sofern er nicht schon als Notar vereidigt ist, vor der Übernahme seines Amtes vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 14) zu leisten. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 43 c

(1) Der Notariatsverweser übernimmt die Akten und Bücher des Notars, an dessen Stelle er bestellt ist, sowie die dem Notar amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände; sind bei der Bestellung des Notariatsverwesers die Akten und Bücher bereits von dem Amtsgericht in Verwahrung genommen (§ 39 Abs. 1 Satz 1), so sind sie in der Regel zurückzugeben.

(2) Der Notariatsverweser führt die von dem Notar begonnenen Amtsgeschäfte fort. Die Kostenforderungen stehen dem Notariatsverweser zu, soweit sie nach Übernahme der Geschäfte durch ihn fällig werden. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme der Geschäfte an den Notar gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(3) Soweit die Kostenforderungen dem ausgeschiedenen Notar oder dessen Rechtsnachfolger zustehen, erteilt der Notariatsverweser die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 155 der Kostenordnung); lehnt er die Erteilung ab, so steht dem Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Beschwerde nach § 156 der Kostenordnung zu. Ist dem Notar ein anderer Amtssitz zugewiesen, so bleibt er neben dem Notariatsverweser zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung befugt. Der Notariatsverweser hat ihm Einsicht in die Bücher und Akten zu gewähren; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Notar.

§ 43 d

(1) Der Notariatsverweser führt sein Amt auf Rechnung der Notarkammer gegen eine von dieser im voraus festzusetzende angemessene Vergütung. Er hat mit der Notarkammer, soweit nicht eine andere Abrede getroffen wird, monatlich abzurechnen. Führt er die der Notarkammer zukommenden Beträge nicht ab, so können diese wie rückständige Beiträge beigetrieben werden.

(2) Die Bezüge des Notariatsverwesers sind nur in den Grenzen des § 850 der Zivilprozeßordnung pfändbar.

(3) Die Notarkammer kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Bezügen des Notariatsverwesers nur insoweit geltend machen, als diese pfändbar sind oder als sie einen Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

(4) Die Notarkammer kann im Einzelfalle eine von Absatz 1 Satz 1 und 2 abweichende Rege-

§ 43 c

unverändert

§ 43 d

(1) unverändert

Absatz 2 entfällt

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

lung treffen, Absatz 3 ist in diesem Falle nicht anwendbar.

§ 43 e

Die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer geführten Notariatsverweserschaften müssen ausschließlich zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden.

§ 43 f

(1) Für eine Amtspflichtverletzung des Notariatsverwesers haftet die Notarkammer dem Geschädigten neben dem Notariatsverweser als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverweser ist dieser allein verpflichtet. Das gleiche gilt, soweit der Notariatsverweser nach § 35 oder § 21 Abs. 2 für Amtspflichtverletzungen eines Vertreters oder eines Notarassessors haftet.

(2) Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverweser gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu sichern; die Ansprüche aus der Versicherung soll auch der Notariatsverweser im eigenen Namen geltend machen können.

(3) Eine Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen des Notariatsverwesers besteht nicht.

§ 43 g

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverweser, welche die Vergütung, die Abrechnung (§ 43 d) oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. § 32 a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 43 h

(1) Der Notariatsverweser ist verpflichtet, einem Beauftragten der Notarkammer Akten und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Prüfungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 43 i

(1) Das Amt eines nach § 43 a Abs. 1 bestellten Notariatsverwesers endigt, wenn ein neuer Notar bestellt wird oder der vorläufig seines Amtes enthobene Notar sein Amt wieder übernimmt. Die Amtsbefugnis des Notariatsverwesers dauert fort, bis ihm die Beendigung des Amtes von der Landesjustizverwaltung mitgeteilt ist. Die Landesjustizverwaltung kann die Bestellung aus wichtigem Grunde vorzeitig widerrufen.

§ 43 e

unverändert

§ 43 f

unverändert

§ 43 g

unverändert

§ 43 h

unverändert

§ 43 i

(1) Das Amt eines nach § 43 a Abs. 1 bestellten Notariatsverwesers endigt, wenn ein neuer Notar bestellt wird oder der vorläufig seines Amtes enthobene oder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 an der persönlichen Amtsausübung verhinderte Notar sein Amt wieder übernimmt. Die Amtsbefugnis des Notariatsverwesers dauert fort, bis ihm die Beendigung des Amtes von der Landesjustizverwaltung mitgeteilt ist. Die Landesjustizverwaltung kann die Bestellung aus wichtigem Grunde vorzeitig widerrufen.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Übernimmt nach der Beendigung des Amtes des Notariatsverwesers der frühere Notar das Amt wieder oder wird dem neu bestellten Notar gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 die Verwahrung der Akten und Bücher übertragen, so führt der Notar die von dem Notariatsverweser begonnenen Amtsgeschäfte fort. Die nach Übernahme des Amtes durch den Notar fällig werdenden Kostenforderungen stehen diesem zu. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme des Amtes an den Notariatsverweser gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(3) Die dem Notariatsverweser zustehenden Kostenforderungen werden nach der Beendigung seines Amtes von der Notarkammer im eigenen Namen eingezogen. §§ 154 bis 157 der Kostenordnung gelten entsprechend. Die Notarkammer kann den neu bestellten oder wieder in sein Amt eingesetzten Notar damit beauftragen, die ausstehenden Forderungen auf ihre Kosten einzuziehen."

30. Der Zweite Teil erhält folgende Überschrift:

◆ „Notarkammern und Bundesnotarkammer“

31. An die Stelle der §§ 44 bis 64 treten folgende Vorschriften:

„1. Abschnitt
Notarkammern

§ 44

(1) Die Notare, die in einem Oberlandesgerichtsbezirk bestellt sind, bilden eine Notarkammer. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß mehrere Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken oder ein Oberlandesgerichtsbezirk mit Teilen eines anderen Oberlandesgerichtsbezirks den Bezirk einer Notarkammer bilden.

(2) Die Notarkammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle den Sitz der Notarkammer.

§ 45

(1) Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Satzung der Notarkammer und ihre Änderungen werden von der Versammlung der Kammer beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung.

(1 a) Das Amt eines nach § 43 a Abs. 2 bestellten Notariatsverwesers endigt mit Ablauf des Zeitraums, für den er bestellt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

30. unverändert

31. An die Stelle der §§ 44 bis 64 treten folgende Vorschriften:

„1. Abschnitt
Notarkammern

§ 44

unverändert

§ 45

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Notarkammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Notarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Am Schlusse des Geschäftsjahrs legt die Notarkammer der Landesjustizverwaltung einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Kammer tätigen Notare und Notarassessoren vor.

§ 45 a

(1) Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare. Sie hat über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege des Notariatsrechts zu fördern und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen.

(2) Außer den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben obliegt ihr,

1. Fürsorgeeinrichtungen zu unterhalten;
2. Mittel für die berufliche Fortbildung der Notare, ihrer Hilfskräfte und der Notarassessoren sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes bereitzustellen;
3. die Ausbildung der Hilfskräfte der Notare zu regeln;
4. an den Aufgaben der Gesetzgebung des Landes und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege innerhalb des Landes gutachtlich mitzuarbeiten.

siehe Absatz 2 Nr. 1

(3) Die Notarkammer hat ferner Gutachten zu erstatten, die die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes in Angelegenheiten der Notare anfordert.

§ 46

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Versammlung der Kammer.

§ 46 a

(1) Der Vorstand nimmt, unbeschadet der Vorschrift des § 47, die Befugnisse der Notarkammer wahr. In dringenden Fällen beschließt er an Stelle der Versammlung der Kammer, deren Genehmigung nachzuholen ist.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Notarkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Notarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) unverändert

§ 45 a

(1) unverändert

(2) Außer den der Notarkammer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben obliegt ihr,

Nummer 1 entfällt hier

siehe Absatz 2 a Nr. 1

2. Mittel für die berufliche Fortbildung der Notare, ihrer Hilfskräfte und der Notarassessoren sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes bereitzustellen;
3. die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln;

Nummer 4 entfällt

(2 a) Die Notarkammer kann

1. Fürsorgeeinrichtungen,
2. nach näherer Regelung durch die Landesgesetzgebung Versorgungseinrichtungen

unterhalten.

(3) unverändert

§ 46

unverändert

§ 46 a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Versammlung der Kammer auf vier Jahre gewählt.

(3) Sind in dem Bezirk einer Notarkammer zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare und Anwaltsnotare bestellt, so müssen der Präsident und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstands zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare sein.

§ 47

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstands.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstands und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

(4) Durch die Satzung können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 47 a

(1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer alljährlich einmal einberufen. Er muß sie ferner einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(3) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern, die durch die Satzung bestimmt sind, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

(4) Der Versammlung obliegt insbesondere,

1. die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge zu bestimmen;
2. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
3. die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.

§ 47

unverändert

§ 47 a

unverändert

Entwurf

§ 48

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten trifft die Satzung.

§ 48 a

(1) Der Vorstand kann einen besoldeten Geschäftsführer bestellen, der nicht Notar zu sein braucht.

(2) Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 49

(1) Die Notarkammer erhebt von den Notaren Beiträge, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Notarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

§ 50

(1) Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte und das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen.

(2) Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Pflicht zur Auskunft und zum persönlichen Erscheinen nach vorheriger schriftlicher Androhung Ordnungsstrafen bis dreihundert Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsstrafen fließen zur Kasse der Notarkammer; sie werden wie rückständige Beiträge beigetrieben.

§ 51

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren und Notarassessoren bei Ordnungswidrigkeiten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Aufsichtswege oder im Disziplinarwege bleibt unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, so erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam.

(3) Über Gegenvorstellungen des Notars oder Notarassessors entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 48

unverändert

§ 48 a

entfällt

§ 49

unverändert

§ 50

unverändert

§ 51

unverändert

Entwurf

2. Abschnitt
Bundesnotarkammer

§ 52

(1) Die Notarkammern werden zu einer Bundesnotarkammer zusammengeschlossen.

(2) Der Sitz der Bundesnotarkammer wird durch ihre Satzung bestimmt.

§ 53

(1) Die Bundesnotarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Bundesminister der Justiz führt die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesnotarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer und ihre Änderungen, die von der Vertreterversammlung beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers der Justiz.

§ 54

Die Bundesnotarkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat insbesondere

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Notarkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Notarkammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
2. in allen die Gesamtheit der Notarkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesnotarkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
3. die Gesamtheit der Notarkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
4. an den Aufgaben der Gesetzgebung des Bundes und an der Gestaltung und Durchführung der Rechtspflege innerhalb des Bundes gütlich mitzuarbeiten;
5. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht in Angelegenheiten der Notare anfordert;
6. durch Beschluß der Vertreterversammlung allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung der Notare aufzustellen.

§ 55

Die Organe der Bundesnotarkammer sind das Präsidium und die Vertreterversammlung.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. Abschnitt
Bundesnotarkammer

§ 52

unverändert

§ 53

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister der Justiz führt die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer. Die Aufsicht **beschränkt** sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesnotarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) unverändert

§ 54

Die Bundesnotarkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat insbesondere

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Nummer 4 entfällt

5. unverändert
6. unverändert

7. Richtlinien für die Ausbildung der Hilfskräfte der Notare aufzustellen.

§ 55

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 56

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident, ein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare, ein Stellvertreter des Präsidenten und zwei Mitglieder Anwaltsnotare sein.

§ 56

unverändert

§ 57

(1) Das Präsidium wird von der Vertreterversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.

§ 57

unverändert

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Vertreterversammlung für den Rest seiner Wahlzeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 58

(1) Der Präsident vertritt die Bundesnotarkammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 58

unverändert

(2) In den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident den Vorsitz.

(3) Das Präsidium erstattet dem Bundesminister der Justiz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums. Es zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.

§ 59

(1) Die Bundesnotarkammer faßt ihre Beschlüsse regelmäßig auf Vertreterversammlungen.

§ 59

unverändert

(2) Die der Bundesnotarkammer in § 54 Nr. 4 und 5 zugewiesenen Aufgaben erledigt das Präsidium nach Anhörung der Vertreterversammlung. In dringenden Fällen kann die Anhörung unterbleiben; die Mitglieder sind jedoch unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 60

Die Notarkammern werden in der Vertreterversammlung durch ihre Präsidenten oder durch ein anderes Mitglied vertreten.

§ 60

unverändert

§ 61

(1) Die Vertreterversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Er führt den Vorsitz in der Versammlung. Der Präsident muß sie einberufen, wenn das Präsidium oder mindestens drei Notarkammern es beantragen. Der Antrag der Notarkammern soll schriftlich gestellt werden und den Gegenstand angeben, der in der Vertreterversammlung behandelt werden soll.

§ 61

unverändert

(2) In dringenden Fällen kann der Präsident die Vertreterversammlung mit einer kürzeren als der in der Satzung für die Einberufung vor-

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

gesehenen Frist einberufen. Der Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, braucht in diesem Fall nicht angegeben zu werden.

(3) Beschlüsse der Vertreterversammlung können auch schriftlich oder telegrafisch gefaßt werden, wenn nicht mehr als drei Notarkammern widersprechen.

§ 62

(1) In der Vertreterversammlung hat jede Notarkammer eine Stimme. Im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 2 hat die Notarkammer so viele Stimmen, als sie Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken umfaßt; jedoch bleibt hierbei ein Teil eines Oberlandesgerichtsbezirks außer Betracht, wenn die Zahl der in ihm zugelassenen Notare geringer ist als die Zahl der Notare, die in einem nicht zu derselben Notarkammer gehörigen Teil des Oberlandesgerichtsbezirks zugelassen sind.

(2) Zu den Versammlungen können von jeder Notarkammer so viele Notare entsandt werden, wie die Notarkammer Stimmen hat. Zu den Versammlungen können darüber hinaus auch Notare zur gutachtlichen Äußerung zu einzelnen Fragen zugelassen werden.

(3) Die Vertreterversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Die Ausführung von Beschlüssen unterbleibt, wenn ihr eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vertreter, die hauptberufliche Notare sind, oder von mindestens drei Vierteln der Vertreter, die Anwaltsnotare sind, widerspricht.

§ 63

Das Präsidium hat der Vertreterversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten *oder durch den Geschäftsführer berichten zu lassen.*

§ 64

Die Mitglieder des Präsidiums und der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 64 a

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Bundesnotarkammer und ihre Befugnisse trifft die Satzung.

§ 64 b

Das Präsidium kann einen besoldeten Geschäftsführer bestellen, der nicht Notar zu sein braucht. Er führt die Geschäfte auf Weisung des

§ 62

unverändert

§ 63

Das Präsidium hat der Vertreterversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten.

§ 64

unverändert

§ 64 a

unverändert

§ 64 b

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Präsidiums. Die Vertreterversammlung kann jederzeit die Abberufung des Geschäftsführers verlangen.

§ 64 c

Die Bundesnotarkammer ist befugt, zur Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben von den Notarkammern Berichte und Gutachten einzufordern.

§ 64 d

(1) Die Bundesnotarkammer erhebt von den Notarkammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs bestimmt sind.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Vertreterversammlung festgesetzt."

§ 64 c

unverändert

§ 64 d

unverändert

31 a. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil
Aufsicht, Disziplinarverfahren“

32. § 65 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

◆ „3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes.“

32. unverändert

33. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

◆ „(2) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen beauftragten Richtern Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen. Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und Bücher sowie zur Prüfung der Kostenrechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben und dergleichen dürfen auch Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu.“

33. unverändert

34. § 67 erhält folgende Fassung:

◆ „§ 67

Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren bei Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen leichterer Art eine Mißbilligung auszusprechen.“

34. unverändert

35. Die Überschrift des 2. Abschnitts des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Disziplinarverfahren“

35. unverändert

36. An die Stelle der §§ 69 bis 74 treten die folgenden Vorschriften:

„§ 69

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Disziplinarvorschriften

36. An die Stelle der §§ 69 bis 74 treten die folgenden Vorschriften:

„§ 69

unverändert

Entwurf

entsprechend anzuwenden, die für Landesjustizbeamte gelten. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Aufsichtsbehörde wahr. Die Befugnisse der Einleitungsbehörde oder der ihr entsprechenden Dienststelle werden von der Landesjustizverwaltung ausgeübt. Zum Untersuchungsführer kann nur ein planmäßiger Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestellt werden.

§ 70

(1) Im Disziplinarverfahren können folgende Strafen verhängt werden:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße,
- Entfernung aus dem Amt.

Diese Disziplinarstrafen dürfen nicht nebeneinander verhängt werden.

(2) Gegen einen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar kann als Disziplinarstrafe auch auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz erkannt werden. In diesem Falle hat die Landesjustizverwaltung dem Notar nach Rechtskraft der Entscheidung, nachdem die Notarkammer gehört worden ist, unverzüglich einen anderen Amtssitz zuzuweisen. Neben der Entfernung vom bisherigen Amtssitz kann auch eine Geldbuße verhängt werden.

(3) Gegen einen Anwaltsnotar kann als Disziplinarstrafe auch auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden. In diesem Fall darf die erneute Bestellung zum Notar nur versagt werden, wenn sich der Notar in der Zwischenzeit eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, das Amt eines Notars wieder auszuüben.

(4) Geldbuße kann gegen Notare bis zu *fünftausend* Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis zu *fünfhundert* Deutsche Mark verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der ein Notar oder Notarassessor verurteilt wird, auf *Streben nach Gewinn*, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.

(5) Die Entfernung aus dem Amt (Absatz 1) hat bei einem Notar, der *als* Rechtsanwalt *zugelassen* ist, zugleich die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zur Folge.

§ 71

(1) Warnung, Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörden verhängt werden.

(2) Geldbußen können vom Präsidenten des Landgerichts nicht verhängt werden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 70

(1) Im Disziplinarverfahren können folgende Strafen verhängt werden:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße,
- Entfernung aus dem Amt.

Die Disziplinarstrafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Geldbuße kann gegen Notare bis zu *zehntausend* Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis zu *tausend* Deutsche Mark verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der ein Notar oder Notarassessor verurteilt wird, auf *Gewinnsucht*, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.

(5) Die Entfernung aus dem Amt (Absatz 1) hat bei einem Notar, der *zugleich* Rechtsanwalt ist, zugleich die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zur Folge.

§ 71

unverändert

Entwurf

§ 72

Als Disziplinargerichte für Notare sind im ersten Rechtszuge das Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszuge der Bundesgerichtshof zuständig.

§ 73

Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind, für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist.

§ 74

Das Oberlandesgericht entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer, der planmäßig angestellter Richter ist, und einem Beisitzer, der Notar ist.

§ 75

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die mindestens Senatspräsidenten sein müssen, sowie die *erforderliche Zahl von Beisitzern, die planmäßig angestellte Richter sein müssen*, werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten §§ 62 bis 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) *Die erforderliche Zahl von Beisitzern, die Notare sind, wird von der Landesjustizverwaltung auf gutachtlichen Vorschlag des Vorstandes der Notarkammer für die Dauer von vier Jahren ernannt. Die Beisitzer können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Notarkammer angehören oder bei der Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Umfaßt ein Oberlandesgerichtsbezirk mehrere Bezirke von Notarkammern oder Teile von solchen Bezirken, so verteilt die Landesjustizverwaltung die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Notarkammern.*

vergleiche § 75 Abs. 2

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 72

unverändert

§ 73

Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung **durch Rechtsverordnung** die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind, für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist.

§ 74

unverändert

§ 75

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die mindestens Senatspräsidenten sein müssen, sowie die **richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter** werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten §§ 62 bis 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

Absatz 2 entfällt hier

vergleiche § 75 a

§ 75 a

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Notarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Notarkammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Notaren enthalten. Umfaßt ein Oberlandesgericht mehrere Bezirke von Notarkammern oder Teile von solchen Bezirken, so verteilt die Landesjustizverwaltung die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Notarkammern.

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Notarkammer angehören oder bei der Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Zum Beisitzer kann nur ein Notar ernannt werden, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung als Notar tätig ist.

(4) Zum Beisitzer kann nicht ernannt werden ein Notar,

1. bei dem die Voraussetzungen für eine vorläufige Amtsenthebung gegeben sind,
2. gegen den ein Disziplinarverfahren oder, sofern der Notar zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist,
3. gegen den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
4. der in den letzten fünf Jahren in einem Disziplinarverfahren oder, sofern der Notar zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist.

(5) Die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

§ 75 b

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare haben als solche während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung. Als Aufwandsentschädigung wird für jeden Sitzungstag das Eineinhalbfache des in § 153 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Kostenordnung bestimmten Betrages gewährt. Auf die Reisekostenvergütung ist § 153 Abs. 1 der Kostenordnung entsprechend anzuwenden. Die Fahrtkosten sind auch dann zu ersetzen, wenn das Oberlandesgericht an dem Ort tagt, an dem der Beisitzer seinen Wohnsitz hat.

(2) Ein Beisitzer ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird,

Entwurf

§ 76

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts gelten die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung über die Anfechtung von Entscheidungen der Bundesdisziplinarkammer entsprechend.

§ 77

Der Bundesgerichtshof entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzendem, zwei weiteren Richtern und zwei Notaren als Beisitzern.

§ 78

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die mindestens Senatspräsidenten sein müssen, sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Bundesgerichtshofs aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bundesgerichtshofs auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten §§ 62 bis 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 79

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Bundesminister der Justiz auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand einer Notarkammer oder einem anderen Disziplinargericht angehören oder bei einer Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(2) Die Beisitzer werden einer Vorschlagsliste entnommen, die die Bundesnotarkammer dem Bundesminister der Justiz einreicht. Der Bundesminister der Justiz bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste der Bundesnotarkammer soll die doppelte Anzahl von Notaren enthalten und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen.

(3) Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

welcher der Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts, das als Disziplinargericht zuständig ist. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Disziplinargerichts (§ 75) nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Notar und der Vorstand der Notarkammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 76

unverändert

§ 77

Der Bundesgerichtshof entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei Richtern und zwei Notaren als Beisitzern.

§ 78

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die mindestens Senatspräsidenten sein müssen, sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Bundesgerichtshofs aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bundesgerichtshofs auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten §§ 62 bis 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 79

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Bundesminister der Justiz ernannt. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesnotarkammer auf Grund von Vorschlägen der Notarkammern dem Bundesminister der Justiz einreicht. Der Bundesminister der Justiz bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; er hat vorher das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste muß mindestens die doppelte Zahl von Notaren enthalten und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen.

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand einer Notarkammer oder einem anderen Disziplinargericht für Notare angehören oder bei einer Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Im übrigen gelten § 75 a Abs. 3 bis 5 und § 75 b Abs. 1 entsprechend.

(3) Ein Beisitzer ist auf Antrag des Bundesministers der Justiz seines Amtes zu entheben, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird,

Entwurf

(4) Im übrigen sind die für die Mitglieder des Bundesdisziplinarhofs geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 80

Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die für das Verfahren des Bundesdisziplinarhofs geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof dem Bundesdisziplinaranwalt zustehenden Befugnisse werden von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen.

§ 81

Ob über eine Verfehlung eines Notars, der zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, im Disziplinarverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte zu entscheiden ist, bestimmt sich danach, ob die Verfehlung vorwiegend mit dem Amt als Notar oder der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zusammenhang steht. In Zweifelsfällen bestimmt die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer, in welchem Verfahren zu entscheiden ist."

37. Der Vierte Teil erhält die folgende Fassung:

„Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 82

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. Soweit die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur binnen eines Monats nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Verfügung dem Be-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

welcher der Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Disziplinargerichts (§ 77) nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Notar und das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören.

Absatz 4 entfällt.

§ 80

unverändert

§ 81

Ob über eine Verfehlung eines Notars, der zugleich Rechtsanwalt ist, im Disziplinarverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte zu entscheiden ist, bestimmt sich danach, ob die Verfehlung vorwiegend mit dem Amt als Notar oder der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zusammenhang steht. Besteht ein solcher Zusammenhang nicht, so ist, wenn es sich um einen Anwaltsnotar handelt, im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte, andernfalls im Disziplinarverfahren zu entscheiden. In Zweifelsfällen bestimmt die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer, in welchem Verfahren zu entscheiden ist."

37. Der Vierte Teil erhält die folgende Fassung:

„Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 82

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

troffenen bekanntgemacht worden ist. Der Antrag ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht, im zweiten Rechtszug der Bundesgerichtshof. Diese Gerichte entscheiden in der in Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung.

(4) Für das Verfahren gelten §§ 49, 51 Abs. 1 und 2, §§ 52 bis 54, für die Kosten §§ 215 bis 218 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.

§ 83

Die Landesjustizverwaltung kann Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Das gilt jedoch nicht für die Zuständigkeit, Notare zu bestellen (§ 13 Satz 1).

§ 84

I.

(1) Die Notarkasse in München ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Bayern. Ihr bisheriger Tätigkeitsbereich (Bayern und Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz) bleibt unverändert.

(2) Die Notarkasse untersteht der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus.

(3) Die Aufgaben der Notarkasse sind

- a) die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens der Notare;
- b) die Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;
- c) die Besoldung der Notariatsbeamten, ihre Versorgung im Alter und bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen sowie die Besoldung der sonstigen in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte nach Maßgabe der Satzung;
- d) die Erfüllung der bei Übernahme des Vermögens des vormaligen Pensionsvereins der Bayerischen Notariatsgehilfen übernommenen Verpflichtungen sowie die Gewährung von Unterstützungen und Unterhaltsbeiträgen an ehemalige Notariatsgehilfen und deren

(3) unverändert

(4) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig. Im übrigen gelten für das Verfahren §§ 37, 39 Abs. 1 und 2, §§ 40, 41 und 42 Abs. 4 bis 6, für die Kosten §§ 200 bis 203 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.

§ 83

Die Landesjustizverwaltung kann Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Das gilt jedoch nicht für die Zuständigkeit, Notare zu bestellen (§ 13 Satz 1) und ihres Amtes zu entheben (§ 38 Abs. 3).

§ 84

I.

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Aufgaben der Notarkasse sind

1. die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens der Notare;
2. die Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;
3. die Besoldung der Notariatsbeamten, ihre Versorgung im Alter und bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen sowie die Besoldung der sonstigen in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte nach Maßgabe der Satzung;
4. die Erfüllung der bei Übernahme des Vermögens des vormaligen Pensionsvereins der Bayerischen Notariatsgehilfen übernommenen Verpflichtungen sowie die Gewährung von Unterstützungen und Unterhaltsbeiträgen an ehemalige Notariatsgehilfen und deren

Entwurf

- Hinterbliebene nach Maßgabe der geltenden Grundsätze;
- e) die einheitliche Durchführung der Haftpflichtversicherung;
 - l) die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare;
 - g) die Bereitstellung der Haushaltsmittel der im Gebiet der Notarkasse gebildeten Notarkammern;
 - h) die Zahlung der Bezüge der Notarassessoren an Stelle der Notarkammer sowie die Versorgung der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
 - i) die wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverweser wahrgenommenen Notarstellen an Stelle der Notarkammer.

(4) Die Organe der Notarkasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat; bis zur anderweitigen Regelung durch die Satzung bleibt für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Notariatsbeamten das bisherige Personalamt als besondere Einrichtung der Notarkasse bestehen. Der Sitz der Notarkasse ist München; sie wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Haushaltsrechnung wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.

(5) Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Notarkasse nach einer Satzung. Die nach diesem Gesetz erforderliche erste Änderung der Satzung beschließt der bisherige Beirat; sie wird mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Bis dahin gilt die bisherige Satzung. Bis zur Amtsübernahme der auf Grund der neuen Satzung bestellten Organe bleiben die bisherigen im Amt. Künftige Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Auf die nach Absatz 3 Buchstabe b und c gegen die Notarkasse begründeten Ansprüche der Notare und ihrer Hinterbliebenen sowie der Notariatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(7) Die Notarkasse hat von den Notaren Abgaben zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Falle der Weigerung kann das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Abgaben festsetzen. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- Hinterbliebene nach Maßgabe der geltenden Grundsätze;
- 5. die einheitliche Durchführung der Haftpflichtversicherung;
 - 6. die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare;
 - 7. die Bereitstellung der Haushaltsmittel der im Gebiet der Notarkasse gebildeten Notarkammern;
 - 8. die Zahlung der Bezüge der Notarassessoren an Stelle der Notarkammer sowie die Versorgung der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
 - 9. die wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverweser wahrgenommenen Notarstellen an Stelle der Notarkammer.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2, 3 und 8 gegen die Notarkasse begründeten Ansprüche der Notare und ihrer Hinterbliebenen, der Notariatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen **sowie die Versorgungsansprüche der Notarassessoren und ihrer Hinterbliebenen** sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(7) unverändert

Entwurf

Präsidenten ausgestellt, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden. Die Notarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht nachprüfen; die Notare haben dem mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in ihre Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

II.

Für das Tätigkeitsgebiet der Notarkasse gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

(1) Ein Notar kann seines Amtes enthoben werden, wenn er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten und deren Hinterbliebenen bleiben unberührt. Neue Notariatsbeamte werden nicht mehr ernannt. Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Notariatsbeamten und sonstigen in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen.

(3) Aufgaben der Notarkammern können durch die Landesjustizverwaltungen der Notarkasse übertragen werden.

§ 85

Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Dieses Gesetz gilt für die Bezirksnotare nicht. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzuges bleiben unberührt; dies gilt auch für ihre Amtstätigkeit als öffentlicher Notar (Artikel 95 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Ihre Zuständigkeit als öffentliche Notare bestimmt sich nach diesem Gesetz.

(2) Die Bezirksnotare sind berechtigt, der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. Dem Vorstand der Notarkammer gehört ein Bezirksnotar an, der nicht stimmberechtigt ist. Er nimmt auch an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer ohne Stimmrecht teil. Dieser Bezirksnotar und sein Vertreter werden aus dem Kreise der Bezirksnotare gewählt, die der Notarkammer Stuttgart beigetreten sind.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

II.

Für das Tätigkeitsgebiet der Notarkasse gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

(1) Ein Notar kann seines Amtes enthoben werden, wenn er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. **Der Notar darf in diesem Falle seine Amtsbezeichnung „Notar“ mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterführen. § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.**

(2) Die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten und deren Hinterbliebenen bleiben **bis zum Erlaß anderweitiger landesrechtlicher Vorschriften** unberührt. Neue Notariatsbeamte werden nicht mehr ernannt. Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Notariatsbeamten und sonstigen in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen.

(3) **unverändert**

§ 85

Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Dieses Gesetz gilt für die Bezirksnotare nicht. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzuges bleiben unberührt. Dies gilt auch für ihre Amtstätigkeit als öffentlicher Notar (Artikel 95 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch); ihre Zuständigkeit als öffentliche Notare bestimmt sich nach diesem Gesetz.

(2) Die Bezirksnotare sind berechtigt, der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. Dem Vorstand der Notarkammer gehört ein Bezirksnotar an, der nicht stimmberechtigt ist. Er nimmt auch an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer ohne Stimmrecht teil. Dieser Bezirksnotar und sein Vertreter werden **von den Bezirksnotaren** aus dem Kreis derjenigen Bezirksnotare gewählt, die der Notarkammer Stuttgart beigetreten sind.

Entwurf

(3) Zu Notaren nach diesem Gesetz können auch Bezirksnotare und Anwärter bestellt werden, die nach den im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart geltenden Bestimmungen zur Anstellung als Bezirksnotar befähigt sind.

§ 86

Dieses Gesetz gilt im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nicht. Die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der nach den Vorschriften des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare, ihre Zuständigkeit und das bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzuges bleiben unberührt. Die Notare können an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer durch einen von ihnen gewählten Vertreter ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 87

(1) In den Gerichtsbezirken der früher württembergischen und hohenzollerischen Teile des Landes Baden-Württemberg, in denen am . . . *) Rechtsanwälte zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notare bestellt werden konnten, können auch weiterhin Anwaltsnotare bestellt werden. § 5 ist insoweit nicht anzuwenden. § 8 gilt entsprechend.

(2) In der Freien und Hansestadt Hamburg gilt § 7 nicht. In den Gerichtsbezirken der Freien und Hansestadt Hamburg, in denen am . . . *) Rechtsanwälte zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notare bestellt werden konnten, können auch weiterhin Anwaltsnotare bestellt werden, wenn hierfür im Einzelfalle ein Erfordernis der Rechtspflege besteht. Die §§ 5 und 8 sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Im Lande Rheinland-Pfalz gilt § 7 nicht. Soweit am . . . *) dort Rechtsanwälte das Amt des Notars im Nebenberuf ausgeübt haben, behält es dabei sein Bewenden.

§ 88

Besteht für mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht, so gilt folgendes:

1. Die Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Oberlandesgericht seinen Sitz nicht hat, kann die nach diesem Gesetz dem Oberlandesgerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse auf einen anderen Richter übertragen.
2. Die Notare eines jeden Landes bilden eine Notarkammer. § 62 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

*) Hier soll der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes eingesetzt werden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) unverändert

§ 86

unverändert

§ 87

(1) In den Gerichtsbezirken der früher württembergischen und hohenzollerischen Teile des Landes Baden-Württemberg, in denen am **1 April 1961** Rechtsanwälte zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notare bestellt werden konnten, können auch weiterhin Anwaltsnotare bestellt werden. § 7 ist insoweit nicht anzuwenden. § 4 gilt entsprechend.

Absatz 2 entfällt

(3) **In den Ländern Hamburg und Rheinland-Pfalz gilt § 3 Abs. 2 nicht.** Soweit am **1. April 1961** dort Rechtsanwälte das Amt des Notars im Nebenberuf ausgeübt haben, behält es dabei sein Bewenden.

§ 88

unverändert

Entwurf

§ 89

Für das von den Notaren bei ihren Amtshandlungen zu beobachtende Verfahren bleiben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die bisherigen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 90

Beschränkungen für den Zugang zum Notariat, die sich aus landesrechtlichen Vorschriften über den Abschluß der politischen Befreiung ergeben, bleiben unberührt."

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung der Bundesnotarordnung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Reichsnotarordnung in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge als „Bundesnotarordnung (BNotO)“ bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestellte Notare

(1) Die Vorschriften der Bundesnotarordnung gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften bestellten Notare.

(2) Die vor dem 1. Juli 1937 zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notare bestellten Rechtsanwälte gelten in jedem Falle als für die Dauer ihrer Zulassung bestellt.

Artikel 4

Notaranwälte

Soweit bisher ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht zugelassen war, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, behält es dabei sein Bewenden. Die Zulassung kann bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zurückgenommen werden. Das Amt des Notars erlischt durch Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft. Neuzulassungen von Notaren als Rechtsanwälte finden nicht mehr statt.

Artikel 5

Anwaltsnotare im Landgerichtsbezirk Karlsruhe

(1) Die durch Bekanntmachung des Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe (Military Government Gazette, United States Zone, Landeskommisarsbezirk Karlsruhe, Nr. 7 vom 30. August 1945 S. 3) zur Tätigkeit eines Notars gemäß §§ 22 bis 28 der

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 89

unverändert

§ 90

unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestellte Notare

(1) unverändert

Absatz 2 entfällt

Artikel 4

entfällt

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Reichsnotarordnung widerruflich ermächtigten Rechtsanwälte haben die Stellung von Anwaltsnotaren. Sie unterliegen den Vorschriften der Bundesnotarordnung und gehören der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart an.

(2) Die von den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsanwälten vorgenommenen notariellen Geschäfte sind nicht deshalb unwirksam, weil die Rechtsanwälte nicht nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung zu Notaren bestellt worden sind.

Artikel 6

Versorgungsbezüge im früheren Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt

Im Bezirk des früheren Oberlandesgerichts Darmstadt bleiben für die vor dem 1. Juli 1937 bestellten Notare die bisherigen Vorschriften über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in Kraft. Der Betrag des ermäßigten Ruhegehalts nach § 7 der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 519) in der Fassung des § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Aufhebung der Gebührenabgabe der Notare und über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 701) wird nach Anhörung der zuständigen Notarkammer im Land Hessen von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt (Main) und im Land Rheinland-Pfalz von dem Minister der Justiz festgesetzt.

Artikel 7

Sonderbestimmungen für das Saarland

(1) Wer im Saarland auf Grund des § 3 Satz 2 der Reichsnotarordnung in der Fassung des Artikels I der Rechtsanordnung über die Abänderung der Reichsnotarordnung vom 12. Februar 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 73) zum Notar bestellt worden ist, bleibt Notar.

(2) § 236 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.

Artikel 8

Zuständigkeit anderer Stellen

(1) Soweit für die den Notaren zugewiesenen Amtsgeschäfte nach den bisherigen Vorschriften auch andere Stellen zuständig sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Artikel 142 und Artikel 143 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben. Die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften erlassenen *landesgesetzlichen* Vorschriften bleiben bestehen; sie können von den bis-

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Sonderbestimmungen für das Saarland

(1) unverändert

Absatz 2 entfällt

Artikel 8

Zuständigkeit anderer Stellen

(1) Soweit nach den bisherigen Vorschriften für die den Notaren zugewiesenen Amtsgeschäfte auch andere Stellen zuständig sind, bleiben diese Vorschriften **unbeschadet der Absätze 2 und 3** unberührt.

(2) Artikel 142 und Artikel 143 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben. Die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften erlassenen **oder aufrechterhaltenen landesrechtlichen** Vorschriften bleiben bestehen; sie

Entwurf

her dafür zuständigen Stellen *ganz oder teilweise* aufgehoben werden.

(3) Inwieweit die Notare zur Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutsauseinandersetzungen — einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung —, zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und Nachlaßinventaren sowie zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlaßsicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Artikel 9

**Rechtsnachfolger
der ehemaligen Reichsnotarkammer**

(1) Die Bundesnotarkammer ist Rechtsnachfolger der früheren Reichsnotarkammer. Sie tritt, soweit bisher gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt worden ist, in alle ihre vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, haftet jedoch nur mit dem übernommenen Vermögen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft sind entsprechend anzuwenden. Die durch die Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50 auf die Rheinische Notarkammer übertragenen Vermögenswerte der früheren Reichsnotarkammer gehen auf die Bundesnotarkammer über.

(2) Aus Anlaß und in Durchführung des Rechtsübergangs entstehende Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Artikel 10

**Rechtsnachfolger der bei Inkrafttreten
dieses Gesetzes bestehenden Notarkammern**

Die Rechte und Pflichten der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammern gehen auf die nach Artikel 1 Nr. 31 neu gebildeten Notarkammern über. Stimmt der Bezirk der neu gebildeten Notarkammer nicht mit dem Bezirk der bestehenden Notarkammer überein, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, in welcher Weise die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufgeteilt werden. Die Aufteilung ist so vorzunehmen, daß die Ansprüche der Gläubiger nicht gefährdet werden. Artikel 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

können von den bisher dafür zuständigen Stellen aufgehoben **oder geändert, jedoch nicht in ihrem Geltungsbereich erweitert** werden.

Absatz 3 entfällt hier

siehe Artikel 1 Nr. 11c (§§ 22 Abs. 4)

(4) Behörden oder Beamte dürfen eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn die Körperschaft oder Anstalt, der sie angehören oder die sie zur Beurkundung bestellt hat, an der den Gegenstand der Beurkundung bildenden Angelegenheit beteiligt ist. Dies gilt nicht im Land Baden-Württemberg für die nach den Vorschriften des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare, die Bezirksnotare und die Ratsschreiber.

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Rechtsnachfolger der Notarkammern

Die Rechte und Pflichten der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammern gehen auf die nach Artikel 1 Nr. 31 neu gebildeten Notarkammern über. Stimmt der Bezirk der neu gebildeten Notarkammer nicht mit dem Bezirk der bestehenden Notarkammer überein, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, in welcher Weise die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufgeteilt werden; **sie kann diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltung übertragen.** Die Aufteilung ist so vorzunehmen, daß die Ansprüche der Gläubiger nicht gefährdet werden. Artikel 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

Entwurf

Artikel 11

Einrichtung der Notarkammern

(1) Die erste Versammlung der nach Artikel 1 Nr. 31 neu gebildeten Notarkammer wird von dem Präsidenten (Vorsitzer) der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammer oder der die Aufgaben der Notarkammer wahrnehmenden Körperschaft einberufen. Er führt bis zur Wahl des Präsidenten der Notarkammer den Vorsitz in der Versammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammern oder die die Aufgaben von Notarkammern wahrnehmenden Körperschaften nach den bisher geltenden Vorschriften tätig.

(2) Hat die Landesregierung bestimmt, daß mehrere Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken oder ein Oberlandesgerichtsbezirk mit Teilen eines anderen Oberlandesgerichtsbezirks den Bezirk einer Notarkammer bilden, so bestimmt sie dabei zugleich die Stelle, die die erste Versammlung der Notarkammer einzuberufen hat.

(3) Die erste Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer wird durch den Vorsitz der Gemeinschaft des Deutschen Notariats einberufen. Er führt bis zur Wahl des Präsidenten der Bundesnotarkammer den Vorsitz in der Vertreterversammlung.

Artikel 12

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 663),

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 11

unverändert

Artikel 11a

Überleitung von Verfahren

(1) Disziplinarverfahren gegen Notare, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im ersten oder zweiten Rechtszug anhängige Verfahren, welche die Anfechtung eines Verwaltungsaktes auf dem Gebiete des Notarrechts betreffen, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberlandesgericht (Artikel 1 Nr. 37, § 82 Abs. 3) über. Für die Erhebung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten ist das Verfahren vor dem abgebenden Gericht als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im dritten Rechtszuge anhängige Verfahren, welche die Anfechtung eines Verwaltungsaktes auf dem Gebiete des Notarrechts betreffen, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Artikel 12

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
2. die Zweite Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 321),	2. unverändert
3. die Verordnung zur Änderung der Reichsnotarordnung vom 16. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 918),	3. unverändert
4. die Verordnung über die Vertretung von Notaren vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1848),	4. unverändert
5. die Verordnung zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 223),	5. unverändert
6. die Verordnung über die Zulassung von Rechtsanwälten und die Bestellung von Notaren während des Krieges vom 26. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 665),	6. unverändert
7. die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 1. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 126),	7. unverändert
	7a. die Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz über die Vergütung für die Übersetzung fremdländischer notarischer Urkunden vom 22. Juli 1944 (Deutsche Justiz S. 227),
8. die Verordnung zur Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 27. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 224),	8. unverändert
9. die Verordnung zur Änderung der Reichsnotarordnung der Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig vom 20. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig Sp. 23), Celle vom 30. April 1946 (Hannoversche Rechtspflege S. 42), Düsseldorf vom 26. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf S. 32), Hamburg vom 26. April 1946 (Hamburgisches Verordnungsblatt S. 44), Bremen vom 26. April 1946 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 55), Hamm vom 16. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm S. 54), Kiel vom 14. Mai 1946 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen S. 243), Köln vom 29. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln S. 54), Oldenburg vom 26. April 1946 (Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück S. 67),	9. die Verordnung zur Änderung der Reichsnotarordnung der Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig vom 20. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig Sp. 23), Celle vom 30. April 1946 (Hannoversche Rechtspflege S. 42), Düsseldorf vom 26. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf S. 32), Hamburg vom 26. April 1946 (Hamburgisches Verordnungsblatt S. 44 und Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 55), Hamm vom 16. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm S. 54), Kiel vom 14. Mai 1946 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen S. 243), Köln vom 29. April 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln S. 54), Oldenburg vom 26. April 1946 (Justizblatt für Aurich, Oldenburg und Osnabrück S. 67),
10. die Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle über das Notariat in Lippe und Schaumburg-Lippe vom 30. September 1946 (Hannoversche Rechtspflege S. 109),	10. unverändert
11. die saarländische Rechtsanordnung über die Abänderung der Reichsnotarordnung vom 12. Februar 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 73),	11. unverändert
12. das saarländische Gesetz über die Errichtung einer Notarkammer in Saarbrücken vom 19. April 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 540),	12. das saarländische Gesetz über die Errichtung einer Notarkammer in Saarbrücken vom 19. April 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 540), mit Ausnahme des § 2 Abs. 3,

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
13. die Zweite Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Änderung der Reichsnotarordnung vom 11. Oktober 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 311),	13. unverändert
14. § 14 des saarländischen Gesetzes betreffend die vorläufige Regelung der Dienststrafgerichtsbarkeit vom 11. Februar 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 279),	14. unverändert
15. das bremische Gesetz über das Dienststrafverfahren gegen Notare vom 12. Mai 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 89, 107),	15. unverändert
16. die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur vorläufigen Regelung der Wahlen zu den Notarkammern in den Oberlandesgerichtsbezirken Hamburg, Düsseldorf und Köln vom 23. August 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 367),	16. unverändert
17. die Notarordnung für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 391) in der Fassung des Artikels 5 II Nr. 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455), mit Ausnahme des § 22 Abs. 4 und 5 sowie des § 78,	17. unverändert
18. das Berliner Gesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarwesens vom 9. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 57),	18. unverändert
19. das hamburgische Gesetz über die Hamburgische Notarkammer vom 20. Dezember 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 342),	19. das hamburgische Gesetz über die Hamburgische Notarkammer vom 20. Dezember 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 342),
	20. die Verordnung über die Bestellung von Notaren in den Bezirken der Amtsgerichte Hamburg-Altona, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Blankenese, Hamburg-Harburg und Hamburg-Wandsbek vom 10. November 1959 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165).

Artikel 13

Besondere Vorschriften
über die Fähigkeit zum Richteramt

Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen die Fähigkeit zum Richteramt (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Personen verliehen werden kann, welche die Prüfung zur Erlangung einer solchen Fähigkeit nicht im Inland abgelegt haben.

Artikel 13

Besondere Vorschriften
über die Fähigkeit zum Richteramt

Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen die Fähigkeit zum Richteramt (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Personen verliehen werden kann, welche die Prüfungen zur Erlangung einer solchen Fähigkeit nicht im Inland abgelegt haben.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 14

Artikel 14

Verweisungen in anderen Vorschriften

unverändert

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 15

Artikel 15

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. In demselben Zeitpunkt tritt im Lande Rheinland-Pfalz die Reichsnotarordnung in der Fassung dieses Gesetzes in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft. In demselben Zeitpunkt tritt im Land Rheinland-Pfalz die Reichsnotarordnung in der Fassung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 2 sowie die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen oder von Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 16

Artikel 16

Geltung im Land Berlin

unverändert

Dieses Gesetz und die auf Grund des Artikels 2 dieses Gesetzes bekanntgemachte Bundesnotarordnung gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.



Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts

— Drucksachen 219, 2128 —

Bericht des Abgeordneten Seidl (Dorfen)

I.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts — Drucksache 219 — ist in der 16. Sitzung des Bundestages am 12. März 1958 in erster Lesung behandelt und ohne Aussprache dem Rechtsausschuß überwiesen worden. Nachdem ein Unterausschuß „Notarordnung“ des Rechtsausschusses den Entwurf in 14 Sitzungen eingehend beraten hatte, hat der Rechtsausschuß den Entwurf in seiner 96., 99., 100., 113. und 114. Sitzung abschließend behandelt.

II.

1. Der Entwurf der Bundesregierung sieht von einer grundlegenden Umgestaltung des geltenden Notarrechts ab, da eine solche nicht erforderlich erscheint. Die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (RGBl. I S. 191) hat sich im allgemeinen bewährt. Sie wird nicht von ausgesprochen nationalsozialistischem Gedankengut getragen, sondern sie kann auch heute noch als ein grundsätzlich mit der allgemeinen Rechtsüberzeugung übereinstimmendes Berufsrecht der Notare angesehen werden. Sie wurde bis zum Zusammenbruch — wenn man von einzelnen, durch die Kriegsverhältnisse gebotenen Änderungen und Ergänzungen absieht — nicht wesentlich geändert. Auch in der Zeit nach der Kapitulation bis zum Zusammentritt des ersten Deutschen Bundestages, in der die Länder oder Zonenbehörden die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Notarrechts ausüben konnten, galt die Reichsnotarordnung im wesentlichen bis auf wenige Bestimmungen, die mit der nationalsozialistischen Rechtsauffassung zusam-

menhängen oder die aus sonstigen Gründen, insbesondere infolge Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse, nicht mehr anwendbar waren, unverändert weiter. Nur das Land Rheinland-Pfalz hatte eine neue Notarordnung vom 3. September 1949 (GVBl. I S. 391) geschaffen. Aber auch diese stimmt in der Mehrzahl ihrer Vorschriften wörtlich mit der Reichsnotarordnung überein.

Dementsprechend konnte sich der Entwurf in erster Linie auf eine Bereinigung des Notarrechts beschränken. Sie erstreckt sich zunächst auf eine Beseitigung oder Änderung aller Vorschriften nationalsozialistischer Prägung. Ferner trägt der Entwurf der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der Rückübertragung der Justizhoheit auf die Länder, Rechnung. Außerdem will er die Lücke schließen, die in der berufsständischen Organisation der Notare durch den mit dem Zusammenbruch eingetretenen Wegfall der Reichsnotarkammer entstanden war. Ein weiteres Ziel des Entwurfs liegt darin, die Fragen wieder einheitlich zu regeln, bei denen in der Zeit, als die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern oder bei Zonenbehörden lag, die Rechtseinheit verlorengegangen war. Der Entwurf dient sodann der Rechtsvereinfachung, indem er vorsieht, die bisher in Ausführungs- oder Ergänzungsverordnungen enthaltenen Rechtsvorschriften in die Notarordnung selbst zu übernehmen. Schließlich will er Rechtsfragen klarstellen, die infolge von Maßnahmen aufgetreten sind, die in den Übergangszeiten nach der Kapitulation getroffen worden sind. Daneben enthält er aber auch Änderungen und Ergänzungen des notariellen Berufsrechts, die sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Reichsnotarordnung und der zu ihrer Ausführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben.

2. Eine der Kernfragen des Entwurfs, in der er zu einer wichtigen Abweichung von dem nach der Reichsnotarordnung geltenden Recht gelangt, verdient hier jedoch besondere Hervorhebung: die Notariatsverfassung, insbesondere das Verhältnis des Nurnotariats zum Anwaltsnotariat innerhalb der Notariatsverfassung. Als die Reichsnotarordnung geschaffen wurde, war die Notariatsverfassung im Deutschen Reich nicht einheitlich. In Teilen des Reichs bestand das Nurnotariat, d. h. die Notare wurden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt. In anderen Teilen war das Anwaltsnotariat üblich, d. h. es wurden Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notare bestellt. Daneben gab es Gebiete, in denen außer Anwaltsnotaren auch Nurnotare bestellt werden konnten. Schließlich gab es noch (in Baden) das sogenannte Richternotariat und (in Württemberg) das Bezirksnotariat. In kleinen Teilen des Reichsgebiets fehlte das Notariat sogar vollständig. Die Reichsnotarordnung hat sich auf Grund der vor ihrem Inkrafttreten mit den einzelnen Notariatsformen gemachten Erfahrungen — unter einstweiliger Aufrechterhaltung der besonderen Notariatsformen in Baden und Württemberg — eindeutig zur Trennung von Rechtsanwaltschaft und Notariat, d. h. zum reinen Nurnotariat, bekannt. Ihr Endziel war die Einführung des Nurnotariats im gesamten Reichsgebiet. Da jedoch eine sofortige Durchführung dieses Grundsatzes aus praktisch-wirtschaftlichen Gründen nicht möglich war, ließ die Reichsnotarordnung nicht nur alle bei ihrem Inkrafttreten vorhandenen Anwaltsnotare im Amt, sondern ließ auch „vorläufig“ — übergangsweise — die Bestellung von Anwaltsnotaren weiterhin in den Gerichtsbezirken zu, in denen „nach der bisherigen Rechtsentwicklung ein Bedürfnis besteht“. Somit wurden bis zur Kapitulation in Gebieten, in denen vor Inkrafttreten der Reichsnotarordnung nur das Anwaltsnotariat bestand, neben Anwaltsnotaren — vornehmlich in Großstädten — auch Nurnotare bestellt.

Der Entwurf bringt hierin eine Änderung. Er sieht vor, daß in den Gerichtsbezirken, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt werden. Das Anwaltsnotariat soll also nicht nur als Übergangserscheinung aufrechterhalten bleiben, sondern für die Zukunft wieder zu einer dem Nurnotariat gleichstehenden Form des Notariats werden. In dieser gegenüber dem geltenden Recht wesentlich stärkeren Ausgestaltung der Stellung des Anwaltsnotariats in der Notariatsverfassung soll nicht etwa eine Wertung der verschiedenen Gestaltungsformen des Notariats zugunsten des Anwaltsnotariats gesehen werden, sondern der Entwurf trägt dadurch nur den gegenwärtigen tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in den Anwaltsnotargebieten Rechnung. Auf gewisse Besonderheiten, die sich für einzelne Länder ergeben, wird bei der Erörterung der einzelnen Vorschriften des Entwurfs noch ein-

zugehen sein. Hier soll lediglich hervorgehoben werden, daß der Entwurf in die schon oben erwähnten Sonderformen des Notariats im Lande Baden-Württemberg, die durch Artikel 138 GG gewährleistet sind, nicht eingreift.

3. Sowohl in den Beratungen des Unterausschusses als auch in den Beratungen des Rechtsausschusses sind diese Grundsätze des Entwurfs Gegenstand besonders eingehender Erörterungen gewesen. Dabei wurde auch die Frage geprüft, ob es nicht möglich sei, schon jetzt eine einheitliche Form des Notariats für das gesamte Bundesgebiet einzuführen und das bisherige Nebeneinanderbestehen von Nurnotariat, Anwaltsnotariat sowie Richternotariat und Bezirksnotariat zu beseitigen. Der Ausschuß ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß dies zur Zeit teils aus rechtlichen, teils aus anderen Gründen nicht erreichbar sei.

Rechtlich steht einmal Artikel 138 GG entgegen, der die Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats „in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern“ gewährleistet. Im übrigen müssen für die Frage, ob eine allgemeine Einführung des Nurnotariats oder Anwaltsnotariats im gesamten Bundesgebiet vorgenommen werden sollte, in erster Linie die Interessen der Rechtspflege maßgebend sein. Daneben dürfen aber auch wirtschaftliche Erwägungen und Zweckmäßigkeitsgründe nicht außer Betracht gelassen werden. Danach konnte sich der Rechtsausschuß nicht dazu entschließen, entsprechend den Bestimmungen der Reichsnotarordnung eine allgemeine Einführung des Nurnotariats im gesamten Bundesgebiet vorzuschlagen. Maßgebend waren hierfür im wesentlichen die von der Bundesregierung in der Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 1 Nr. 1 unter f) angeführten, bereits oben unter 2. erwähnten Gründe tatsächlicher und wirtschaftlicher Art. Es besteht aber auch umgekehrt kein Anlaß, das Nurnotariat, das historisch gewachsen ist, sich bewährt hat und wegen seiner klaren Trennung der begrifflich verschiedenen Tätigkeiten des Notars und des Rechtsanwalts gegenüber dem Anwaltsnotariat den Vorzug verdienen dürfte, zu beseitigen oder einzuschränken. Der Rechtsausschuß hat sich dabei eingehend mit den aus Kreisen der Anwaltschaft aus den Nurnotariatsgebieten an ihn herangetragenen Wunsch einer Einführung des Anwaltsnotariats in den Nurnotariatsgebieten befaßt. Er ist zu der Überzeugung gelangt, daß die von den Anwälten hierfür vortragenen Gründe kein Anlaß sein könnten, von der im Entwurf vorgesehenen grundsätzlichen Regelung abzugehen. Soweit wirtschaftliche Erwägungen auch hierbei berücksichtigt werden müßten, wäre zu beachten, daß die Einführung des Anwaltsnotariats in den Nurnotariatsgebieten den Besitzstand nicht nur der bereits tätigen Nurnotare, sondern auch des Nachwuchses, der Notarassessoren, erheblich beeinträchtigen würde.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage geprüft worden, ob etwa der Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG den Staat verpflichte, das Notariat in allen Gebieten gleich zu gestalten. Unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur

sowie ihm vorliegender Rechtsgutachten hat der Ausschuß jedoch in Übereinstimmung mit der durchaus herrschenden Meinung diese Frage verneint.

Mitbestimmend für den Entschluß des Rechtsausschusses, zur Zeit auf eine einheitliche völlige Neugestaltung des Notariats zu verzichten, war schließlich auch die Erwägung, jetzt nicht einer Gestaltung vorgreifen zu wollen, die sich nach der Wiedervereinigung ergeben könnte.

Der Rechtsausschuß ist somit zu dem Ergebnis gelangt, daß es geboten erscheint, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, daran festzuhalten, das Nurnotariat und das Anwaltsnotariat im bisherigen Umfang grundsätzlich nebeneinander bestehen zu lassen.

III.

Auch im übrigen hat der Ausschuß im wesentlichen den Regierungsentwurf gebilligt. Soweit er Änderungen vorschlägt, ist dazu folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

a) § 1 enthält nur insofern eine Änderung des Regierungsentwurfs, als er als Aufgabe des Notars die Beurkundungstätigkeit in den Vordergrund stellt. Eine sachliche Änderung ist hierin nicht zu erblicken.

b) § 3 regelt die nach künftigem Notarrecht möglichen Formen des Notariats. In seinen Absätzen 1 und 2 sind die §§ 6 und 7 des Regierungsentwurfs zusammengefaßt worden, um die gleichberechtigte Stellung des Anwaltsnotars neben dem Nurnotar (vgl. oben unter II. 2.) deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

§ 3 Abs. 3 hält entgegen dem Regierungsentwurf, der ein Bedürfnis für die Bestellung von sogenannten Notaranwälten verneint hat und nur die bereits vorhandenen Notaranwälte weiterhin tätig sein lassen wollte (vgl. Artikel 4), die in § 8 Abs. 1 der Reichsnotarordnung vorgesehene Möglichkeit aufrecht, einen Nurnotar bei dem Amtsgericht, in dem er seinen Sitz hat, als Rechtsanwalt zuzulassen, da in entlegenen Orten ein Bedürfnis hierfür bestehen kann.

c) § 4 entspricht dem § 8 des Regierungsentwurfs. Der Ausschuß hat hier unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der sonstigen Rechtsprechung und der Literatur die Frage geprüft, ob die Vorschrift mit dem Grundrecht der freien Berufswahl (Artikel 12 Abs. 1 GG) in Einklang stehe. Auf Grund der Stellung des Notars als eines funktionell öffentlichen Dienst ausübenden Trägers eines öffentlichen Amtes mit hoheitlichen Funktionen ist diese Frage mit der in Literatur und Praxis einhellig vertretenen Meinung unbedenklich bejaht worden.

Zu § 4 Abs. 1 hat der Ausschuß sodann erörtert, ob die Bestimmung, daß die Zahl der Notare nur den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege

entsprechen müsse, einen ausreichenden Maßstab für die Zahl der zu bestellenden Notare darstelle und eine sachgemäße Personalpolitik der Landesjustizverwaltung hinreichend sichere. Es wurde erörtert, ob nicht die Einwohnerzahl eines Bezirks oder die Zahl der Urkundsgeschäfte als Grundlage dafür gewählt werden könnte, wie viele Notare zu bestellen seien. Der Ausschuß ist jedoch zu der Auffassung gelangt, daß weder das eine noch das andere ein geeigneter Maßstab sein kann, sondern daß die örtlichen Verhältnisse allein dafür maßgebend sein können, ob im Einzelfalle die Erfordernisse der Rechtspflege die Bestellung eines Notars notwendig machen. Er hielt es nicht für angebracht und auch für bedenklich, den Landesjustizverwaltungen insoweit starre Richtlinien zu geben, gab dabei aber den Landesjustizverwaltungen zu bedenken, ob nicht etwa in einzelnen Bezirken die Zahl der Notarstellen vermehrt werden sollte.

d) §§ 5 und 6 entsprechen den §§ 3 und 4 des Regierungsentwurfs. Die vom Bundesrat zu § 4 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Ergänzung, daß nur solche Bewerber zu Notaren bestellt werden dürfen, welche die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit die verfassungsmäßige Ordnung wahren, hat der Ausschuß als überflüssig abgelehnt. Da nur nach ihrer Persönlichkeit geeignete Bewerber bestellt werden dürfen, ist sichergestellt, daß die Justizverwaltungen nur solche Bewerber bestellen werden, von denen sie die Gewähr haben, daß sie jederzeit die verfassungsmäßige Ordnung wahren werden.

e) § 7, der den Anwärterdienst regelt, entspricht in seinen Absätzen 1 bis 4 dem § 5 Abs. 1 bis 4 Satz 1 und Abs. 5 des Regierungsentwurfs. Obwohl die Bundesrechtsanwaltsordnung den Anwaltsassessor abgeschafft hat, hält der Rechtsausschuß es für erforderlich, als Voraussetzung für die Bestellung zum Nurnotar „in der Regel“ die Ableistung eines Anwärterdienstes als Notarassessor beizubehalten. Maßgebend für die Abweichung von der Bundesrechtsanwaltsordnung ist einmal der Umstand, daß der Zugang zur Rechtsanwaltschaft nicht von einer Bedürfnisprüfung, die Bestellung zum Notar dagegen von den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege abhängig ist. Es ist daher schon im Interesse des Nachwuchses angebracht, den Zugang zum Beruf des Nurnotars zu steuern und dem Bewerber, der sich in einer Anwärterzeit als geeignet erwiesen hat, auch die Aussicht zu geben, zum Notar ernannt zu werden. Außerdem erfordern es die Besonderheiten der notariellen Tätigkeit, daß der Bewerber für ein Nurnotariat sich mit den Form- und Erfordernissen der Beurkundung und dem notariellen Ständerecht vertraut macht sowie Erfahrungen im notariellen Rechtsverkehr sammelt. Die Eigenart des Urkundsakts, der im allgemeinen nach seinem Abschluß irreparabel ist, macht, um die Geschäftsbeteiligten vor Schaden zu bewahren, eine gründliche Ausbildung und Übung in allen notariellen Geschäften erforderlich, bevor jemand in die Lage versetzt wird, notarielle Geschäfte zu erledigen.

Im übrigen war für die Beibehaltung des Anwärterdienstes auch die Erwägung maßgebend, daß

jedenfalls in Bayern die Einrichtung des Notar-assessorats durch Artikel 138 GG geschützt ist, dort also nicht beseitigt werden kann. Die Beseitigung des Anwärterdienstes in den übrigen Bezirken des Nurnotariats würde also zu einer unerwünschten weiteren Zersplitterung des notariellen Berufsrechts führen.

Schließlich war auch zu bedenken, daß die Fassung des § 7 Abs. 1 „in der Regel“ die Möglichkeit offen läßt, einen Bewerber zum Nurnotar zu bestellen, der überhaupt keinen Anwärterdienst oder einen kürzeren als den in § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anwärterdienst abgeleistet hat.

§ 7 Abs. 5 und 6 sind vom Ausschuß neu eingefügt worden. Absatz 5 regelt die bisher in Verwaltungsvorschriften behandelte Beendigung des Anwärterdienstes, und Absatz 6 legt jetzt eindeutig im Gesetz die Gründe fest, aus denen ein Notar-assessor aus dem Dienst entlassen werden muß oder kann.

Zu Nr. 1 a

§ 8 des Regierungsentwurfs mußte gestrichen werden, weil die in ihm getroffene Regelung in den neuen § 4 übernommen worden ist (vgl. oben zu Nr. 1 unter c)).

Zu Nr. 2

§ 9 ist gegenüber der Regierungsvorlage im wesentlichen sachlich unverändert. Lediglich zur Klarstellung wurde in Absatz 1 zum Ausdruck gebracht, daß die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden kann.

Zu Nr. 3 a

Dem § 10 ist, was im Regierungsentwurf nicht vorgesehen war, ein neuer Absatz 2 angefügt worden. Der Ausschuß ist hier einem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, gegen den die Bundesregierung keine Bedenken erhoben hatte. Zur Konkretisierung der Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 GG sind die Worte „um den örtlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten Rechnung zu tragen“ zugesetzt worden.

Zu Nr. 4 a

§ 12 Abs. 3 RNotO ist ergänzt worden, um Zweifel an der Rechtswirksamkeit von Beurkundungen zu beheben, die ein Notar außerhalb der Grenzen des Landes, in dem er bestellt ist, vorgenommen hat.

Zu Nr. 6

In § 14 Abs. 1 ist die Eidesformel an den in § 26 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung für den Rechtsanwalt vorgeschriebenen Eid unter Berücksichtigung der dem Notar obliegenden Pflicht zur unparteiischen Amtsausübung angeglichen worden.

Zu Nr. 7

§ 15 Abs. 3 enthält in Satz 1 eine sprachliche Änderung. In Satz 2 sind die Worte „unehrenhafte

oder sonst“ gestrichen worden, da eine unehrenhafte Tätigkeit eines dem Hausstand des Notars angehörenden Familienmitglieds stets eine mit der Stellung des Notars nicht zu vereinbarende Tätigkeit darstellt.

Als Absatz 4 ist mit einer geringfügigen sprachlichen Änderung der bisherige § 28 RNotO angefügt worden, da diese Vorschrift aus systematischer Gründen besser in den § 15 gehört.

Zu Nr. 8

§ 16 Satz 2 ist gegenüber dem Regierungsentwurf in der Fassung geändert worden. Der Ausschuß ist dabei davon ausgegangen, daß sich die Bestimmung lediglich auf die Verweigerung der Urkundstätigkeit durch den Notar bezieht, daß dagegen die Rechtsbehelfe gegen die Weigerung des Notars, Ausfertigungen oder Abschriften der von ihm errichteten Urkunden zu erteilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, sich weiterhin nach Landesrecht richten, da es sich hierbei um eine verfahrensrechtliche Entscheidung handelt. Im Falle des § 16 Satz 2 entscheidet das Landgericht als erste gerichtliche Instanz. Durch den neuen § 16 Satz 3 wird klargestellt, daß es sich bei der Entscheidung nach Satz 2 um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.

Zu Nr. 9

In § 17 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte der Regierungsvorlage „oder in einem besonderen Treueverhältnis“ gestrichen worden, weil dieser Ausschließungsgrund zu weit geht, in seiner Fassung zu unklar ist und zu zahlreichen Zweifelsfragen Anlaß geben könnte.

Gegenstand eingehender Erörterung war zu § 17 Abs. 1 Nr. 4 dabei die Frage, ob auch ein Notar, der Mitglied einer zur gesetzlichen Vertretung der Gemeinde oder des Kreises berechtigten Gemeinde- oder Kreisvertretung ist, von der Beurkundung ausgeschlossen sein soll. Die Frage hat besondere Bedeutung für die Notare im Lande Nordrhein-Westfalen, wo gesetzlicher Vertreter der Gemeinde der Rat ist und mithin Notare, die Mitglieder des Rates sind, von der Beurkundung von Geschäften ausgeschlossen sein würden, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, daß nur der Schein der Parteilichkeit des Notars bei der Beurkundung vermieden werden müsse, ist der Ausschuß jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß es zu weit geht, in Fällen der hier genannten Art den Notar von der Beurkundung schlechthin auszuschließen. Bedenken gegen die Objektivität eines Notars, der einer vielköpfigen Gemeindevertretung angehört, dürften wohl in der Regel nicht bestehen. Wollte man den Notar hier von der Beurkundung ausschließen, so würde das zu einer nicht gerechtfertigten Schlechterstellung des sich für die Kommunalpolitik zur Verfügung stellenden Notars gegenüber anderen Notaren führen und schließlich die Bereitschaft des Notars, in einer Kommunalvertretung ehrenamtlich mitzuarbeiten, in unerwünschter Weise einschränken oder gar beseitigen.

gen. Der Ausschuß hielt es daher für ausreichend, wenn in den hier erörterten Fällen der Notar die Beteiligten — wie das in Absatz 4 vorgesehen ist — vor einer Urkundstätigkeit auf seine Mitgliedschaft in der Kreis- oder Gemeindevertretung aufmerksam macht und sie darüber belehrt, daß sie seine Tätigkeit ablehnen können. Ebenso sollen die Fälle behandelt werden, in denen der Notar Mitglied eines nicht vertretungsberechtigten Organs eines Beteiligten ist. Durch den neuen Absatz 5 wird deshalb der Absatz 4 für diese beiden Gruppen von Fällen für anwendbar erklärt.

Zu Nr. 10

§ 18 a des Regierungsentwurfs ist als § 28 in den neuen 3 a. Abschnitt übernommen worden (vgl. unten zu Nr. 12 b).

Zu Nr. 11

§ 20 der Regierungsvorlage ist aus systematischen Gründen als § 27 an den Schluß des 3. Abschnitts gesetzt worden.

Zu Nr. 11 a

§ 21 entspricht inhaltlich und in der Fassung dem Regierungsentwurf. Lediglich in Absatz 2 Satz 3 war in der Klammer anstelle des § 7 des Regierungsentwurfs der diesem jetzt entsprechende § 5 der Ausschußfassung zu zitieren [vgl. oben Nr. 1 unter e)].

Zu Nr. 11 b, 11 c

In § 22 Abs. 2 ist die bisher in § 22 Abs. 2 Satz 1 RNotO enthaltene Zuständigkeit der Notare zur Entgegennahme von Auflassungen und zur Ausstellung von Teilhypotheken und Teilgrundschuldbriefen wiedergegeben. Die bisher in § 22 Abs. 2 RNotO weiter enthaltene Bestimmung, daß die Notare „nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vorschriften“ zur Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutsausinandersetzungen zuständig sind, konnte als überflüssig gestrichen werden, weil in dem neuen Absatz 4, der dem Artikel 8 Abs. 3 des Regierungsentwurfs entspricht, ausdrücklich gesagt wird, daß sich die Zuständigkeit der Notare insoweit nach den landesrechtlichen Vorschriften richtet.

Zu Nr. 11 d

Die Bestimmung des § 24 Abs. 4 war bisher in der Dienstordnung für Notare enthalten. Da die übrigen Belehrungspflichten des Notars in das Gesetz übernommen worden sind (vgl. unten zu Nr. 12 b), erschien es angebracht, auch die Belehrungspflicht bei der Abnahme von Eiden und der Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen in das Gesetz, und zwar in den § 24, der insoweit die Zuständigkeit der Notare regelt, zu übernehmen.

Zu Nr. 12 a

Der neue § 27 entspricht dem § 20 des Regierungsentwurfs (vgl. oben zu Nr. 11).

Zu Nr. 12 b

Die Vorschriften über die Prüfungs- und Belehrungspflichten des Notars sind bisher in der Dienstordnung für Notare enthalten, die in Form einer Verwaltungsvorschrift durch den früheren Reichsminister der Justiz erlassen worden ist. Es kann zweifelhaft sein, in welchem Umfange die Bestimmungen der Dienstordnung nicht dennoch Rechtsatzcharakter haben. Für einen Teil dieser Vorschriften ist das durch die Rechtsprechung bereits bejaht worden (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf zu Artikel 1 zu Nr. 10). Aber auch soweit sie keinen Rechtsatzcharakter haben sollten, erscheint es nicht unbedenklich, die Prüfungs- und Belehrungspflichten des Notars, der nach dem Entwurf unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes ist, durch Verwaltungsvorschriften zu regeln. Hinzu kommt, daß für die richterliche Beurkundung die Prüfungs- und Belehrungspflichten in einigen neueren Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt worden sind. Der Ausschuß hielt es daher für angebracht, die Prüfungs- und Belehrungspflichten des Notars bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften und bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen ebenfalls durch Gesetz zu regeln. Sie sind in dem neu eingefügten 3 a. Abschnitt, der an die Stelle des § 28 RNotO tritt, enthalten.

§ 28 entspricht dem Artikel 1 Nr. 10 des Regierungsentwurfs. Die §§ 28 a bis 28 i geben im wesentlichen den Inhalt der §§ 31 ff. der Dienstordnung für Notare und der in dem hessischen und dem niedersächsischen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit enthaltenen Vorschriften wieder. Hervorzuheben ist folgendes:

Zu § 28 e: § 35 Abs. 2 der Dienstordnung bestimmt, daß der Notar die Beurkundung nicht vornehmen darf, wenn er die Überzeugung erlangt, daß das Geschäft nichtig ist oder daß die Beteiligten damit unredliche oder unlautere Zwecke verfolgen. Mit Rücksicht auf Artikel 1 Nr. 7, § 15 Abs. 2 des Entwurfs, der sachlich bereits die Fälle des § 35 Abs. 2 der Dienstordnung erfaßt, hat der Ausschuß davon abgesehen, eine dem § 35 Abs. 2 der Dienstordnung entsprechende Bestimmung in den § 28 e zu übernehmen.

§ 28 f entspricht im wesentlichen dem § 27 RNotO und dem § 36 der Dienstordnung. Der Ausschuß hat die in § 36 Abs. 1 der Dienstordnung ausgesprochene Pflicht des Notars, bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens auch die Geschäftsfähigkeit und die Verfügungsbefugnis des Beteiligten zu prüfen, jedoch nicht übernommen. Da die Beglaubigung im wesentlichen ein formaler Akt ist, hält er eine so weitgehende Prüfungspflicht nicht für erforderlich. Er trägt damit in der Literatur ausgesprochenen Wünschen Rechnung und befindet sich auch in Übereinstimmung mit den neueren Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Artikel 51 niedersächsisches FGG; Artikel 69 hessisches FGG), die eine derartige weitgehende Prüfungspflicht bei der Beglaubigung durch den Richter oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht kennen. In besonderen Fällen verbietet im übrigen § 15 Abs. 2, auf den in § 28 i Abs. 2 Bezug genommen

wird, dem Notar die Beglaubigung. Hierdurch ist ein ausreichender Schutz gegen Mißbräuche gegeben.

Zu § 28 i Abs. 2: Nach § 40 Abs. 2 der Dienstordnung soll der Notar die Abtretung oder Belastung eines Briefpfandrechts nur beurkunden oder beglaubigen, wenn ihm der Brief vorgelegt wird. Diese Bestimmung hat häufig zu Schwierigkeiten geführt, insbesondere wenn Versicherungsgesellschaften oder Hypothekenbanken, bei denen die Briefe unter besonderem Verschuß gehalten werden, eine Abtretung vornehmen wollen. Die Praxis hat zur Behebung dieser Schwierigkeiten schon entgegen dem Wortlaut des § 40 Abs. 2 der Dienstordnung Ausnahmen zugelassen. Diese praktischen Schwierigkeiten konnte der Ausschuß nicht unberücksichtigt lassen. Er hat daher den § 40 Abs. 2 der Dienstordnung nicht übernommen. Der Schutz eines Dritten erscheint hinreichend gewährleistet, wenn in der Urkunde durch den Notar festgestellt wird, ob der Brief vorgelegen hat. § 28 i Abs. 2 legt daher dem Notar die Verpflichtung zu einer solchen Feststellung auf.

Zu Nr. 13

In § 30 Abs. 3 Satz 2 wird klargestellt, daß nicht nur im Falle der vorläufigen Amtsenthebung (§ 30 Abs. 2 Satz 1), sondern auch im Falle des § 30 Abs. 2 Satz 2 eine Person zum Notarvertreter bestellt werden kann, die nicht vom Notar vorge schlagen worden ist.

Zu Nr. 15

§ 32 a Abs. 1 ist gestrichen worden, da § 850 ZPO auch ohne ausdrückliche Bestimmung auf die Vergütung des Notarvertreters anwendbar sein dürfte.

§ 32 b enthält nur eine geringfügige sprachliche Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf.

Zu Nr. 19

Die Änderung in § 36 Nr. 3 ist dadurch erforderlich geworden, daß der § 7 des Regierungsentwurfs jetzt § 3 Abs. 2 des Ausschußvorschlags geworden ist.

Die Einfügung der Nr. 3 a war notwendig, weil der Ausschuß das Institut des Notaranwalts [vgl. oben zu Nr. 1 unter b)] entgegen dem Regierungsentwurf beibehalten will. Sachlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht (§ 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 27. März 1938 — RGBl. I S. 321).

Zu Nr. 22

§ 38 Abs. 1 enthält in Nr. 1 eine redaktionelle Änderung, in Nr. 7 lediglich eine Klarstellung.

Zu Nr. 26

§ 41 Abs. 1 des Regierungsentwurfs wird als zu weitgehend abgelehnt. Die Regelung ist im Interesse der Einheitlichkeit in ihren Grundzügen an § 17 der Bundesrechtsanwaltsordnung angeglichen worden. Für die Notare im Bereich der Notarkasse in

München, die nach Erreichung der Altersgrenze ihres Amtes enthoben werden, wird eine Sonderregelung getroffen (§ 84 Ziff. II Abs. 1).

Zu Nr. 28

In § 42 Abs. 2 ist klargestellt worden, daß die vorläufige Amtsenthebung eines Anwaltsnotars oder eines Notaranwalts, gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung eingeleitet worden ist, nur durch das Disziplinargericht angeordnet werden kann. Das entspricht der Regelung des § 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 27. März 1938 (RGBl. I S. 321).

Der Regierungsentwurf regelt nicht, welche Wirkung die vorläufige Amtsenthebung eines Notars, der zugleich Rechtsanwalt ist, auf seine anwaltliche Tätigkeit hat. Auch die Bundesrechtsanwaltsordnung behandelt diese Frage nicht. Da hierfür jedoch ein dringendes Bedürfnis besteht, wird diese Lücke durch den neu eingefügten § 42 Abs. 2 a ausgefüllt.

In § 42 Abs. 3 Nr. 2 wird klargestellt, daß es sich um ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung handelt.

Zu Nr. 29

In § 43 a Abs. 1 Satz 1 mußten die Worte „bis zur Bestellung eines neuen Notars“ gestrichen werden, da sie für die Bestellung eines Notariatsverwesers im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht zutreffen.

In § 43 d ist der Absatz 2 aus den gleichen Gründen wie § 32 a Abs. 1 (vgl. oben zu Nr. 15) gestrichen worden.

In § 43 i Abs. 1 Satz 1 ist der Fall berücksichtigt worden, daß der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 an der persönlichen Amtsausübung verhinderte Notar sein Amt wieder übernimmt.

Der neue Absatz 1 a des § 43 i regelt die im Regierungsentwurf nicht vorgesehene Beendigung des Amtes eines nach § 43 a Abs. 2 bestellten Notariatsverwesers.

Zu Nr. 31

§ 45 Abs. 2 ist in seiner Fassung („beschränkt sich“) dem § 62 Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung angeglichen worden. § 45 a Abs. 2 enthält eine sprachliche Änderung in Satz 1. Außerdem wurde die Nr. 1 gestrichen. Sie ist als Nr. 1 in den neuen Absatz 2 a übernommen worden.

§ 45 a Abs. 2 Nr. 3 ist durch Einfügung der Worte „und Prüfung“ ergänzt worden. Dies schien erforderlich, um eine einheitliche und abgeschlossene Ausbildung der Hilfskräfte der Notare zu sichern.

§ 45 a Abs. 2 Nr. 4 ist als neben Absatz 3 überflüssig gestrichen worden; dadurch sollte jedoch das in Nr. 4 enthaltene Recht zur Mitwirkung nicht berührt werden. § 45 a Abs. 2 a ist neu. Er enthält als Nr. 1 die bisherige Nr. 1 des Absatzes 2. Die Nr. 2 des Absatzes 2 a gibt der Landesgesetzgebung eine eindeutige bundesrechtliche Grundlage, im

Falle eines Bedürfnisses die Notarkammer mit der Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen zu betrauen. Hierdurch werden Zweifel beseitigt, die an der Gesetzgebungskompetenz des Landes deswegen entstehen könnten, weil die Aufgaben der Notarkammern bundesrechtlich geregelt werden.

§ 48 a ist als überflüssig gestrichen worden. Die Möglichkeit für die Notarkammer, einen Geschäftsführer zu bestellen, besteht auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung.

§ 53 ist in seiner Fassung, entsprechend § 45 Abs. 2, dem § 176 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung angeglichen worden.

§ 54 Nr. 4 ist als neben der Nr. 5 überflüssig gestrichen worden.

Die neu eingefügte Nr. 7 des § 54 entspricht dem § 177 Abs. 2 Nr. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung. Die Aufstellung der Richtlinien ermöglicht es, die von den einzelnen Notarkammern getroffenen Regelungen (§ 45 a Abs. 2 Nr. 2) zu koordinieren und so ein einheitliches Berufsbild für die Hilfskräfte der Notare zu schaffen.

Die Änderung des § 63 ist durch die Streichung des § 48 a erforderlich geworden.

Die Streichung des § 64 b entspricht der Streichung des § 48 a.

Zu Nr. 31 a

Da der Entwurf nicht mehr die Bezeichnung „Dienststrafverfahren“ sondern „Disziplinarverfahren“ verwendet, mußte die Überschrift des Dritten Teils entsprechend geändert werden.

Zu Nr. 36

Wie nach § 114 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung soll auch im Disziplinarverfahren gegen Notare die Möglichkeit bestehen, Verweis und Geldbuße nebeneinander als Disziplinarstrafe zu verhängen, weil man hierdurch der Vielfalt ahndungswürdiger Dienstvergehen besser gerecht werden kann. In § 70 Abs. 1 ist daher der Satz 2 entsprechend geändert worden.

In § 70 Abs. 4 erschien es dem Ausschuß mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse angebracht, die für den Regelfall zulässige Geldbuße gegen Notare auf 10 000 DM und gegen Notarassessoren auf 5000 DM zu erhöhen. Damit wird zugleich, soweit es sich um Notare handelt, eine Angleichung an § 114 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung hergestellt.

Die Änderung der Fassung des § 70 Abs. 5 dient der sprachlichen Angleichung an die sonst im Entwurf gebrauchte Fassung.

In § 73 ist klargestellt worden, daß die Übertragung von Zuständigkeiten durch die Landesregierung „durch Rechtsverordnung“ zu geschehen hat.

§ 75 Abs. 1 ist dem § 78 angeglichen worden. Es sind die Worte „die planmäßig angestellte Richter sein müssen“ weggelassen worden. Stattdessen ist der Ausdruck „richterliche Beisitzer“ gewählt worden. Da die richterlichen Beisitzer aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts zu be-

stellen sind, versteht es sich von selbst, daß es sich um planmäßige Richter handeln muß.

Ebenso ist als selbstverständlich weggelassen worden, daß die erforderliche Zahl von Beisitzern zu bestellen ist.

Schließlich wird klargestellt, daß auch für den Vorsitzenden mehrere Stellvertreter bestellt werden können. Das erscheint zweckmäßig, da der Fall eintreten kann, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Ausübung des Vorsitzes verhindert sind.

§ 75 Abs. 2 ist entfallen, da die Bestellung der Beisitzer aus den Kreisen der Notare jetzt in § 75 a geregelt wird.

§ 75 a entspricht sachlich mit den aus der Natur der Sache gebotenen Abweichungen dem § 103 in Verbindung mit § 94 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

§ 75 b behandelt die Rechtsstellung der Beisitzer aus den Reihen der Notare. Auch diese Bestimmung entspricht weitgehend der Regelung, die in § 103 in Verbindung mit § 95 der Bundesrechtsanwaltsordnung für die Rechtsanwälte getroffen ist, die Mitglieder des Ehrengerichtshofs sind.

Die Fassung des § 77 ist der des § 74 angeglichen worden.

In § 78 ist — wie in § 75 Abs. 1 — klargestellt worden, daß für den Vorsitzenden mehrere Vertreter bestellt werden können.

Durch die Neufassung des § 79 wird die Ernennung und die Rechtsstellung der Beisitzer aus den Reihen der Notare für den Bundesgerichtshof in Angleichung an den § 75 b des Entwurfs und an die §§ 107 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung festgelegt.

§ 81 Satz 1 ist durch die Worte „eines Notars, der zugleich Rechtsanwalt ist“ der auch sonst im Entwurf verwendete Fassung angeglichen worden.

§ 81 Satz 2 behandelt den Fall, daß ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, eine Verfehlung begangen hat, die weder mit dem Amt als Notar noch mit der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zusammenhang steht. Er regelt ihn für den Anwaltsnotar, bei dem in der Regel die anwaltliche Tätigkeit überwiegen dürfte, entsprechend der einhelligen Auffassung der Justizverwaltungen dahin, daß in solchem Falle im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte zu entscheiden ist. Dagegen soll bei einem Notaranwalt, wenn es an einem Zusammenhang mit der notariellen oder anwaltlichen Tätigkeit fehlt, in dem für Notare vorgesehenen Disziplinarverfahren entschieden werden.

Zu Nr. 37

In der Fassung des § 82 Abs. 4 des Regierungsentwurfs könnte, soweit es sich um die Zulässigkeit der Beschwerde handelt, die Bezugnahme auf die Bundesrechtsanwaltsordnung zu erheblichen Zweifeln Anlaß geben. Deshalb ist in § 82 Abs. 4 Satz 1 jetzt eindeutig festgelegt worden, daß gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts stets die Beschwerde zulässig sein soll. Demgemäß mußte in § 82 Abs. 4 Satz 2 die Bezugnahme auf die Bestim-

mungen der Bundesrechtsanwaltsordnung berichtigt werden.

§ 83 Satz 2: Wegen der einschneidenden Bedeutung der Amtsenthebung erscheint nicht angängig, der Landesjustizverwaltung die Möglichkeit zu geben, die Befugnis zur Amtsenthebung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 84 Ziff. I Abs. 6 ist entsprechend einer von den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz gegebenen Anregung ergänzt worden.

In § 84 Ziff. II Abs. 1 ist für die im Bereich der Notarkasse in München nach Erreichung der Altersgrenze ihres Amtes enthobenen Notare die Befugnis, sich „Notar a. D.“ zu nennen, abweichend von § 41 (vgl. oben zu Nr. 26) geregelt worden. Diese Abweichung erscheint gerechtfertigt, weil bei der Amtsenthebung nach Erreichung der Altersgrenze, die in den übrigen Teilen der Bundesrepublik nicht bekannt ist, ohnehin regelmäßig die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Notar a. D.“ vorliegen werden. Den im Bereich der Notarkasse in München tätigen Notaren daher nach dem Erlöschen ihres Amtes schon kraft Gesetzes die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung zu geben, dient zugleich der Vereinfachung; außerdem liegt darin auch ein Äquivalent für die nach Erreichung der Altersgrenze auch gegen den Willen des Notars mögliche Amtsenthebung.

Die in § 85 Abs. 1 vorgenommenen Änderungen dienen lediglich der Klarstellung.

Der in der Fassung geänderte § 85 Abs. 2 Satz 4 regelt die nach dem Regierungsentwurf zweifelhafte Frage, welche Bezirksnotare in den Vorstand der Notarkammer gewählt werden können, nunmehr eindeutig.

§ 87 Abs. 2, der eine Sonderregelung für die Bestellung von Anwaltsnotaren in Hamburg vorsah, wurde entsprechend einem Antrag des Landes Hamburg gestrichen. Hamburg gehört zu den Teilen der Bundesrepublik, in denen schon seit langem das Nurnotariat eingeführt war. Lediglich in den früher preußischen Teilen von Hamburg und in Hamburg-Bergedorf konnten auch Anwaltsnotare bestellt werden. Bereits im Jahre 1954 hat aber die Senatskommission für die Justizverwaltung in Fortführung einer bereits im Jahre 1937 anlässlich der Bildung von Groß-Hamburg angebahnten Entwicklung beschlossen, auch in den ehemaligen preußischen Gebietsteilen und in Hamburg-Bergedorf das Nurnotariat einzuführen. Seit diesem Zeitpunkt sind daher auch — abgesehen von einem Ausnahmefall, in dem auf Grund der zugunsten von Heimkehrern erlassenen bundesgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch eines früheren Anwaltsnotars auf Zuweisung eines Amtssitzes in Hamburg anerkannt wurde — keine Anwaltsnotare mehr bestellt worden. Dieser Rechtszustand ist durch die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erlassene Verordnung über die Bestellung von Notaren in den Bezirken der Amtsgerichte Hamburg-Altona, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Blankenese, Hamburg-Harburg und Hamburg-Wandsbek vom 10. November 1959 (GVBl. S. 165) bestätigt worden. Nach dieser Verordnung

finden Bestellungen von Rechtsanwälten als Notare zu nebenberuflicher Amtsausübung in den genannten Bezirken nicht mehr statt. Unter voller Besitzstandswahrung der bisher zugelassenen Anwaltsnotare sollen in Hamburg nur noch Nurnotare bestellt werden. Dieser Lage in Hamburg trägt § 87 Abs. 2 des Regierungsentwurfs noch nicht Rechnung. Um dem in Hamburg zur Zeit geltenden Zustand eine bundesrechtliche Grundlage im Rahmen des vorliegenden Gesetzes zu geben, hat daher der Ausschuss beschlossen, § 87 Abs. 2 zu streichen. Er hat stattdessen in § 87 Abs. 3 die dort für das Land Rheinland-Pfalz vorgesehene Regelung, die jetzt auch für den in Hamburg geltenden Zustand zutrifft, auf Hamburg ausgedehnt.

Ferner mußte in § 87 Abs. 3 Satz 1 an Stelle des § 7 der Regierungsvorlage der § 3 Abs. 2 zitiert werden, da dem § 7 des Regierungsentwurfs jetzt der vom Ausschuss beschlossene § 3 Abs. 2 entspricht. Im übrigen hat der Ausschuss die in § 87 Abs. 3 für das Land Rheinland-Pfalz vorgesehene Regelung gebilligt, die mit den Bestimmungen der Notarordnung für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1949 (GVBl. I S. 391) übereinstimmt. Er hat sich dabei aber jeder Stellungnahme zu der zur Zeit den Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht bildenden Frage enthalten, ob die Notarordnung für Rheinland-Pfalz ordnungsmäßig erlassen worden ist.

Zu Artikel 3

Zu Artikel 3 Abs. 1 hat der Ausschuss die Auffassung vertreten, daß die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestellten Notare nicht erneut vereidigt zu werden brauchen. Artikel 3 Abs. 2 wurde als überflüssig gestrichen, da die Rechtsstellung der Anwaltsnotare, die vor dem 1. Juli 1937 bestellt worden sind, bereits durch § 76 Abs. 2 RNotO geregelt worden ist und sich nach dem Entwurf hieran nichts ändert.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Artikels 4 hätte als Übergangsvorschrift nur Bedeutung, wenn, wie das der Regierungsentwurf vorsah, für die Zukunft die Einrichtung des Notaranwalts abgeschafft worden wäre. Da der vom Ausschuss beschlossene § 3 Abs. 3 die Einrichtung des Notaranwalts weiterhin beibehält, mußte Artikel 4 gestrichen werden.

Zu Artikel 7

Absatz 2 des Artikels 7 war auf die Übergangszeit im Saarland abgestellt. Da diese bereits am 5. Juli 1959 beendet worden ist, konnte die Bestimmung als gegenstandslos gestrichen werden.

Zu Artikel 8

Der Grundsatz des Artikels 8 Abs. 1 wird durch die Absätze 2 und 3 eingeschränkt. Es war daher notwendig, hierauf in Absatz 1 durch die Einfügung der Worte „unbeschadet der Absätze 2 und 3“ hinzuweisen.

Artikel 8 Abs. 2 ist sachlich unverändert geblieben. Satz 2 ist lediglich insofern ergänzt worden, als klargestellt ist, daß nicht nur die auf Grund der Artikel 142, 143 Abs. 1 EGBCB erlassenen, sondern auch die auf Grund dieser Vorschriften aufrechterhaltenen (vor ihrem Inkrafttreten erlassenen) Vorschriften bestehen bleiben sollen.

Auch nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs sollte eine Ausdehnung der auf Artikel 142, 143 Abs. 1 EGBGB beruhenden Beurkundungszuständigkeiten nicht möglich sein (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf zu Artikel 8 am Ende). Dies kam jedoch in der Fassung nicht eindeutig zum Ausdruck. Der Ausschuß hat daher eine Fassung des Satzes 2 gewählt, die klarstellt, daß der Landesgesetzgeber nicht mehr befugt ist, den (räumlichen und sachlichen) Geltungsbereich der aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften zu erweitern.

In Zusammenhang hiermit hat der Ausschuß die Frage erörtert, ob nicht die neben den Notaren bestehenden Beurkundungszuständigkeiten anderer Stellen, insbesondere der Verwaltungsbehörden, beseitigt werden sollten. Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß dies zur Zeit und jedenfalls im Rahmen des vorliegenden Gesetzes nicht durchführbar ist, sondern einer späteren Reform des Beurkundungsrechts vorbehalten bleiben sollte. Er hat es aber als einen besonderen Mißstand und mit den Grundsätzen des Beurkundungsrechts als nicht vereinbar angesehen, daß nach dem geltenden Recht Behörden in Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, Beurkundungen durch ihre eigenen oder von ihnen bestellten Beamten vornehmen lassen können. In diesen Fällen ist die allen Beteiligten gegenüber erforderliche Objektivität der Urkundsperson in Frage gestellt, weil die Urkundsperson zu einer einseitigen Begünstigung des Vertragsteils, dem sie angehört oder der sie bestellt hat, neigen könnte. Damit würde aber der Zweck vereitelt werden, der mit dem Formerfordernis der Beurkundung erreicht werden soll. Gegenüber diesen Gesichtspunkten müssen die für die Beibehaltung der Beurkundungen durch die Verwaltungsbehörden in eigenen Angelegenheiten angeführten Gründe der Beschleunigung und Verbilligung des Geschäfts zurücktreten. In Erkenntnis aller Umstände schlägt der Ausschuß daher vor, dem Artikel 8 einen neuen Absatz 4 anzufügen, der Beurkundungen durch Verwaltungsbehörden in eigenen Angelegenheiten, die auf Grund Bundes- oder Landesrecht zur Zeit noch möglich sind, für die Zukunft beseitigt. Eine Ausnahme mußte dabei in Absatz 4 Satz 2 für das Land Baden-Württemberg gemacht werden, weil es sonst dort in Teilen des Landes überhaupt an Urkundspersonen gefehlt hätte, die in der Lage gewesen wären, Geschäfte, an denen das Land oder eine Gemeinde beteiligt ist, zu beurkunden.

Der im Regierungsentwurf enthaltene Absatz 3 des Artikels 8 konnte gestrichen werden, da sein

Inhalt in den vom Ausschuß beschlossenen Absatz 4 des § 22 RNotO übernommen worden ist (vgl. oben zu Nr. 11 b, 11 c).

Zu Artikel 10

Abgesehen von der Änderung der Überschrift weicht Artikel 10 nur insofern von der Regierungsvorlage ab, als in Satz 2 vorgesehen ist, daß die Landesregierung die Befugnis zum Erlaß der Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen kann.

Zu Artikel 11 a

Artikel 11 a enthält Vorschriften über die Weiterführung oder Überleitung der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Disziplinar- oder Verwaltungsgerichtsverfahren.

Zu Artikel 12

Die neu eingefügte Nr. 7 a sieht im Interesse der Rechtsbereinigung die Aufhebung einer zu Bundesrecht gewordenen Vorschrift mit Rechtssatzcharakter vor, die als gegenstandslos angesehen werden kann.

Die Nr. 9 enthält lediglich eine Richtigstellung.

Die Änderung der Nr. 12 betrifft die Aufrechterhaltung des § 2 Abs. 3 des saarländischen Gesetzes vom 19. April 1948. Diese Bestimmung muß aufrechterhalten bleiben, weil sie die Rechtsgrundlage für das Versorgungswerk der Notarkammer des Saarlandes bildet.

Auch zu Nr. 17 ist hervorzuheben, daß sich der Ausschuß bei Billigung dieser Vorschrift jeder Stellungnahme zur Gültigkeit der Notarordnung für Rheinland-Pfalz enthalten hat (vgl. oben zu Nr. 37, § 87 Abs. 3).

Die Anfügung der Nr. 20 steht in Zusammenhang mit der Neufassung des § 87 Abs. 3 (vgl. auch oben zu Nr. 37, § 87 Abs. 3).

Zu Artikel 15

Die Beschlußfassung zu Artikel 15 Abs. 1 Satz 2, wodurch die Reichsnotarordnung wieder im Lande Rheinland-Pfalz eingeführt werden soll, bedeutet ebenfalls keine Stellungnahme des Ausschusses zur Gültigkeit der Notarordnung für Rheinland-Pfalz (vgl. auch oben zu Nr. 37, § 87 Abs. 3).

Artikel 15 Abs. 2 wurde neu eingefügt, um die Möglichkeit zu schaffen, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Neufassung der Reichsnotarordnung als „Bundesnotarordnung“ bekanntzumachen (vgl. Artikel 2) und die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Dies erscheint im Interesse einer reibungslosen Überleitung geboten.

Bonn, den 18. Oktober 1960

Seidl (Dorien)

Berichterstätter